

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der Marktgemeinde F, vertreten durch C RECHTSANWÄLTE GMBH, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Mai 2018, GZ: EnRo10-10-2017, betreffend montanrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2018 (mitbeteiligte Partei: H GmbH & Co KG, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, x, E)

A. zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt I. des Bescheides gemäß § 116 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) erteilte Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes richtet, als unbegründet abgewiesen, wobei der in Spruchabschnitt I. auf Seite 2 des Bescheides enthaltene Satz „Nordostseitig liegt in 300 m Abstand die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B, welche als Sondergebiet des Baulandes - Schule ausgewiesen ist.“ entfällt.

- II. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt II. des Bescheides erteilte wasserrechtliche Bewilligung richtet, als unbegründet abgewiesen, wobei die angeführten Rechtsgrundlagen um die Bestimmungen des § 32 Wasserrechtsgesetz (WRG) und des § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. Dezember 1990, womit zum Schutze des Grundwasservorkommens im „Nördlichen E“ ein Grundwasserschongebiet bestimmt wird, ergänzt werden.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst folgenden B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt I. des Bescheides gemäß § 119 MinroG erteilte Bewilligung der Bergbauanlagen richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides eine montanrechtliche Bewilligung, in Spruchabschnitt II. eine wasserrechtliche Bewilligung und in Spruchabschnitt III. eine naturschutzrechtliche Bewilligung.

1.1.1. Auf Seite 19 des Bescheides führt die BH als Rechtsgrundlage des Spruchabschnittes I. die Bestimmungen „§ 116 in Verbindung mit 80 bis 83, 112, 113, 115, 118 und 119 sowie § 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, idgF“ an. Spruchabschnitt I. genehmigt das mit Eingabe der mP gestellte (1.) Ansuchen um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG, (2.) Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebszufahrt gemäß § 119 MinroG und (3.) Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsfläche mit den damit verbundenen Anlagen (Brückenwaage, Betriebsbrunnen, Abstell- und Betankungsfläche inklusive Betriebstankstelle) gemäß § 119 MinroG. Unter Spruchabschnitt I.1. führte die BH die Projektsunterlagen an, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides bilden. Zur Beschreibung des Projektes übernahm die BH in Spruchabschnitt I.2. in der Verhandlungsschrift vom 1. Februar 2018 protokollierte Ausführungen der Amtssachverständigen (ASV) für Anlagentechnik, Schalltechnik, Luftreinhalte-technik, Verkehrstechnik und Humanmedizin. Auf Seite 2 zitiert sie folgenden Satz aus dem Befund des ASV für Anlagentechnik: „Nordostseitig liegt in 300 m Abstand die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B, welche als Sondergebiet des Baulandes – Schule ausgewiesen ist.“. Auf Seite 4 zitiert sie folgenden Satz aus dem Befund der ASV für Luftreinhalte-technik: „Im Nordosten in einer Entfernung von ca. 350 m befindet sich eine Fläche mit der Widmung Bauland – Sondergebiet des Baulandes – Schule.“. Auf Seite 5 zitiert sie folgenden Satz aus dem Befund des ASV für Schalltechnik: „Nordöstlich in einem Abstand von mehr als 300 m befindet sich das Areal der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule.“. Unter Spruchabschnitt I.3. auf den Seiten 17, 18 und 19 des Bescheides wurden näher bezeichnete Auflagen vorgeschrieben.

1.1.2. Als Rechtsgrundlage des Spruchabschnittes II. führt die BH auf Seite 29 des Bescheides die Bestimmungen „§§ 10, 11-14, 21, 22, 50, 72, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959“ an. Spruchabschnitt II. bezieht sich auf die mit Eingabe vom 8. September 2017 gestellten Anträge auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Vorhaben (1.) Gewinnung mineralischer Rohstoffe im kombinierten Trocken- und Nassabbau mit teilweiser Wiederverfüllung und Nachnutzung als Landschaftssee, (2.) Errichtung und Betrieb verschiedener Bergbauanlagen (Betriebszufahrt sowie Betriebsfläche mit den damit verbundenen Anlagen, wie Brückenwaage, Betriebsbrunnen, Abstell- und Betankungsfläche inklusive Betriebstankstelle) sowie (3.) Wasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen mit einer maximalen Entnahme von 8,0 m³/h (2,22 l/s) bzw.

67 m³/d bzw. 10.000 m³/a. Unter Spruchabschnitt II.1. führte die BH die Projektsunterlagen an, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides bilden. Zur Beschreibung des Projektes übernahm die BH in Spruchabschnitt II.2. in der Verhandlungsschrift vom 1. Februar 2018 protokollierte Ausführungen der ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie sowie Hydrobiologie. Unter Spruchabschnitt II.3. legte die BH das Maß der Wasserbenutzung, die örtliche Bezeichnung, den Zweck, eine Verbindung nach § 22 WRG sowie Fristen fest. Unter Spruchabschnitt II.4. ordnete sie weitere Nebenbestimmungen an.

1.1.3. Begründend führt die BH zur Zuständigkeit auf den Seiten 34 bis 38 des Bescheides unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), insbesondere Anlage 1 Z 25 lit. c (Spalte 3), zusammengefasst aus, dass das gegenständliche Vorhaben einerseits den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert für die UVP-Pflicht von 10 ha unterschreitet und andererseits eine Kumulation mit anderen Vorhaben aufgrund der gegebenen Distanz zu anderen Anlagen ausgeschlossen werden kann, weshalb auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des UVP-G durchzuführen gewesen sei.

1.1.4. Unter Punkt 4. auf den Seiten 39 bis 44 des Bescheides führt die BH eine Beurteilung gemäß §§ 116 Abs. 1 und 119 Abs. 3 MinroG, samt Beurteilung des Nachbarschutzes, durch. Dabei führt sie unter Bezugnahme auf das Ergebnis der behördlichen Verhandlung zusammengefasst aus, die in Befund und Gutachten angewendeten Prüfkriterien zielten auf den Schutz der Allgemeinbevölkerung, in rechtlichem Sinne auf den gesund und normal empfindenden Menschen und das Kind, ab. In dieser Durchschnittsbetrachtung würden alle Altersgruppen berücksichtigt. Anzumerken sei, dass die projektspezifischen Immissionen deutlich unter jenen Beurteilungskriterien liegen würden, ab denen nachteilige gesundheitliche Auswirkungen abzuleiten wären. Der medizinische ASV sei in seinem Gutachten zum Schluss gekommen, dass sich aus dem Projektvorhaben keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben würden. Unter Punkt 6. auf Seite 46 führt die BH zum Abbauverbotsbereich des § 82 MinroG aus, dass eine Missachtung des Abbauverbotsbereiches von vornherein nicht gegeben sei, da im Südosten der Abbaufäche innerhalb des 300 m-Abstandes gelegene Objekte keine Schutzobjekte im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1-4 MinroG darstellen würden. Die nächstgelegenen Wohnobjekte würden sich in einer Entfernung von 270 m bis 320 m auf Grünlandflächen befinden. Unter Punkt 7. führt die BH auf den Seiten 47 bis 51 eine Interessenabwägung gemäß § 83 MinroG durch.

1.1.5. Unter Punkt 4.2. auf Seite 54 führt die BH zur wasserrechtlichen Bewilligung begründend aus, sie könne dem Argument der Bf, wonach der Kiesabbau zu erheblichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des für die Wasserversorgung notwendigen Grundwasserkörpers und damit zu einer Gefährdung der

Wasserversorgung führen würde, nicht folgen. Sämtliche wasserfachliche Gutachten hätten ergeben, dass das Projekt genehmigungsfähig sei und in Einklang mit sämtlichen Leitlinien stehe.

1.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. Juni 2018. Die Beschwerdeführerin (Bf) bekämpft darin ausdrücklich den Bescheid hinsichtlich der montanrechtlichen (Spruchabschnitt I.) und der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchabschnitt II.).

1.2.1. Sie stellt unter Punkt VI. der Beschwerde die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen; in der Sache selbst erkennen und Spruchabschnitte I. und II. des bekämpften Bescheides dahingehend abändern, dass der Antrag der mP auf montanrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung des Kiesabbauprojektes abgewiesen wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die BH zurückverweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die Verwaltungssache zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-G an die Oö. Landesregierung verweisen.

1.2.2. Unter Punkt I. (Seiten 1 bis 5 der Beschwerde) schildert die Bf Sachverhalt und Gang des Verfahrens.

1.2.3. Unter Punkt II. und III. (auf Seite 5 der Beschwerde) äußert sie sich zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde. Sie sei Standortgemeinde, in welcher der bewilligte Kiesabbau stattfinden solle, und als nutzungsberechtigte Betreiberin zweier im Nahbereich des Abbaugebietes gelegener Brunnen, mittels derer die Wasserversorgung der Gemeindebürger gewährleistet werde, besonders von dem gegenständlichen Projekt betroffen. Zudem sei sie Eigentümerin einer Liegenschaft in der Nähe des Abbaugebietes, auf welcher es als einem der ganz wenigen Orte im Gemeindegebiet möglich wäre, einen - unbestritten notwendigen - zusätzlichen Brunnenstandort zu errichten. Unbeschadet ihrer Stellung als Trägerin von Privatrechten habe die Standortgemeinde gemäß § 81 Z 2 und § 116 Abs. 3 Z 4 MinroG Parteistellung zum Schutz der in den §§ 82 und 83 sowie in § 116 Abs. 1 Z 4-9 MinroG genannten Interessen. Als Standortgemeinde und Wassernutzungsberechtigte im Grundwassereinzugsbereich des gegenständlichen Abbaugebietes komme ihr auch die Rechtsmittellegitimation hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung zu.

1.2.4. Unter Punkt IV. (Seite 6/38) führt die Bf aus, sie werde durch die Spruchabschnitte I. und II. in folgenden subjektiven Rechten verletzt: Nicht-Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und der Betriebsanlagen bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen; Nicht-Erteilung der wasserrecht-

lichen Bewilligung bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen; gesetzmäßigen Schutz der Grundwassernutzungsrechte und der zukünftigen Wasserversorgung; Nicht-Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes bei Überwiegen der gegen den Abbau sprechenden öffentlichen Interessen; Einhaltung der Widmungsbestimmungen; Vorlage eines Verkehrskonzeptes zum Rohstoffabtransport und Einhaltung der verkehrsbezogenen Grundsätze der Gemeinde; Ausübung der im UVP-G statuierten Verfahrensbeteiligungsmöglichkeiten; Durchführung des mineralrohstoffrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahrens unter Einhaltung der anzuwendenden Verfahrensvorschriften.

1.2.5. Unter Punkt V. „Beschwerdegründe“ erstattet sie unter der Überschrift „A. Rechtswidrigkeit des Inhalts“ ein Vorbringen zu Spruchabschnitt I. des Bescheides. Die montanrechtliche Bewilligung sei rechtswidrig, weil die Abwägung der öffentlichen Interessen gemäß § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG unrichtig ausgeführt worden sei und diese jedenfalls gegen die Genehmigung des Kiesabbauprojektes ausschlage (Punkt V.A.1.1.), entgegen der zwingenden Vorgabe des § 83 Abs. 1 Z 2 iVm § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG kein die Grundsätze der Gemeinde berücksichtigendes Konzept zum Abtransport der abgebauten Rohstoffe vorgelegt und in den Bescheid einbezogen worden sei (Punkt V.A.1.2.); der Schutzbereich zu relevanten Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 MinroG unterschritten werde (Punkt V.A.1.3.) und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 MinroG nicht zur Gänze vorliegen würden (Punkt V.A.1.4.). Unter Punkt V.A.2. der Beschwerde erstattet die Bf ein Vorbringen zur Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Genehmigung. Unter Punkt V.B. macht die Bf Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Unter Punkt V.B.1. äußert sie sich zur Zuständigkeit nach UVP-G und zum Unterlassen einer UVP-Einzelfallprüfung. Unter Punkt V.B.2. wendet sie fehlende Angaben zu den angewendeten Gesetzesbestimmungen im Spruch ein, unter Punkt V.B.3. rügt sie ein unbegründetes Ablehnen von Beweisanträgen, unter Punkt V.B.4. unzureichende Sachverhaltsfeststellungen sowie unter Punkt V.B.5 unzureichende Beweiswürdigung und rechtliche Begründung.

2. Das LVwG führte am 18. Dezember 2018 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Es wurde Beweis erhoben durch den Inhalt der vorliegenden Verfahrensakte der BH und des LVwG, die Angaben der Verfahrensparteien (Bf, mP und Wasserwirtschaftliches Planungsorgan), der ASV für Anlagentechnik, Schalltechnik, Grundwasserschutz, Luftreinhalte-technik, Humanmedizin sowie Verkehrstechnik. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme hatten die Verfahrensparteien die Gelegenheit, ein Schlussvorbringen zu erstatten und wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG für geschlossen erklärt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zum Inhalt des vorliegenden Projektes:

2.1.1. Die mP beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. x, KG B, in der Marktgemeinde F einen Kiesabbau in Form einer Nassbaggerung mit Teilwiederverfüllung zu betreiben. Von der Betriebszufahrt sowie der Betriebsfläche sind Teilflächen des Grundstückes Nr. x, KG B, betroffen. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der mP. Mit Eingabe vom 8. September 2017 stellte die mP bei der BH den Antrag auf Erteilung der erforderlichen montanrechtlichen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung. Als Projektsunterlagen wurden eingereicht: Angaben zur Genehmigungswerberin und zur betrieblichen Organisation, Allgemeine Angaben zum Vorhaben, Kurzbeschreibung und Kenndaten des Vorhabens, Gewinnungsbetriebsplan, Angaben zur Rekultivierung und Nachnutzung der Abbauflächen, Beilagen zum Projekt, Projektergänzungen vom 15. Jänner 2018 (Projekt, insbesondere Seiten 18, 19 und 20 des Technischen Berichtes vom 31. August 2017, GZ: 25/17, sowie ergänzende Unterlagen vom 15. Jänner 2018, GZ: 25/17-B, Befund und Gutachten der ASV laut Niederschrift vom 1. Februar 2018).

2.1.2. Auf einer Abbaufläche von 8,52 ha sollen ca. 900.000 m³ Kies mittels Trocken- und Nassbaggerung gewonnen werden. Die Jahresfördermenge wird mit 125.000 m³ angegeben. Die Betriebszufahrt bis zum öffentlichen Straßengut weist eine Fläche von 0,85 ha auf und wird mit bituminösem Fräsgut (Asphaltgranulat der Qualitätsklasse UA) befestigt und großflächig ins Gelände entwässert. Die Betriebsfläche für Infrastruktureinrichtungen (Abstell-, Betankungsfläche, Container, Betriebsbrunnen, Reifenwaschanlage) weist eine Fläche von 0,18 ha auf. Die Verkehrsflächen außerhalb der überdachten Abstell- und Betankungsfläche werden geschottert und großflächig ins Gelände entwässert. Am Projektstandort erfolgt keine Kiesaufbereitung und es wird der gesamte Rohkies abgefahren (Projekt, insbesondere Seiten 18, 19 und 20 des Technischen Berichtes vom 31. August 2017, GZ: 25/17, sowie ergänzende Unterlagen vom 15. Jänner 2018, GZ: 25/17-B, Angaben ASV für Grundwasserschutz und Anlagentechnik Seiten 4 und 20 der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

2.1.3. Aus der jährlichen Abbauleistung von 125.000 m³ ergibt sich ein Abbauzeitraum von rd. 8 Jahren. Bis zum Rekultivierungsabschluss ist von einem Betriebszeitraum von rd. 10 Jahren auszugehen. Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides ordnet eine Baufertigstellungsfrist bis 31. Dezember 2021 und eine Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bis 31. Dezember 2030 an. Auflage 19. des Spruchabschnittes II. ordnet ausdrücklich an, dass die Abbauarbeiten und die Rekultivierung bis 31. Dezember 2030 befristet sind (Projekt, Ausführungen ASV für Schalltechnik Seite 32 der Niederschrift vom 1. Februar 2018, Bescheid Seiten 24 und 26).

2.1.4. Als projektierte Maschineneinsatz sind vorgesehen 1 Hydraulikbagger, 1 Radlader, 1 Seilbagger, 1 Schubraupe, 2 Dumper und LKW, wobei täglich maximal 60 Förderspiele mit LKW erfolgen (1 Förderspiel = 1 Zufahrt + 1 Abfahrt), in der Spitzenstunde 20 Förderspiele. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr vorgesehen. Kein Betrieb erfolgt an Sonn- und Feiertagen (Projekt, Angaben ASV für Schalltechnik und Anlagentechnik Seite 2 und Seite 35 Niederschrift vom 1. Februar 2018).

2.2. Zur behaupteten UVP-Pflicht:

2.2.1. Nach der Beschreibung des genehmigten Vorhabens weist dieses eine flächenmäßige Größe von 8,2 ha auf. Die Rohstoffgewinnung soll im Wege einer kombinierten Trocken- und Nassbaggerung erfolgen. Das Vorhaben ist im Grundwasserschongebiet „Nördliches E“ situiert, welches als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne von Anhang 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren ist. Unter den Aspekten des UVP-G 2000 kann dieses Vorhaben daher den Tatbeständen nach Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. a sowie Spalte 2 Z 25 lit. c UVP-G 2000 zugeordnet werden. Allerdings ergibt sich aufgrund der Größe von 8,2 ha, dass keiner der beiden Tatbestände in größenmäßiger Hinsicht erfüllt wird. Das Vorhaben erreicht weder den Schwellenwert nach Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. a (mindestens 20 ha) noch den Schwellenwert nach Spalte 3 Z 25 lit. c (mindestens 10 ha). Allerdings wurde im Verwaltungsverfahren und im Beschwerdeverfahren die Behauptung aufgestellt, es bestehe in Hinblick auf den Grundwasserschutz aufgrund einer Kumulierung mit weiteren Flächen die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung (Stellungnahme der Oö. Landesregierung vom 20. August 2018, Vorbringen Bf Punkt V.B.1. der Beschwerde).

2.2.2. Dabei handelt es sich um die in der von der mP erstellten Plandarstellung, Beilage E der Stellungnahme vom 13. Dezember 2018, farblich markierten Flächen mit der Bezeichnung:

Lokation	Lage zum Abbauggebiet	Entfernung zu Abbauggebiet	Status
Fläche S	südlich	> 270 m	Feld
Fläche M	südlich	> 380m	Feld
Fläche A	südöstlich	> 400 m	Teich
Fläche B	südöstlich	> 520 m	Feld
Fläche A	südöstlich	> 580 m	Feld
Schottergrube F	südwestlich	> 1,6 km	Rohstoffabbau aktiv
K	südöstlich	> 1,8 km	See
B	südwestlich	> 2,1 km	See
G	südlich	> 3,0 km	See
F	südöstlich	> 3,1 km	See
A	südöstlich	> 3,1 km	See

(Beilage E der Stellungnahme der mP vom 13. Dezember 2018, Erörterung Tonbandprotokoll).

2.2.3. Bei zwei dieser Flächen handelt es sich um Verdachtsflächen im Sinne des ALSAG:

- hellgrün markierte „Fläche S“
- „Fläche B“

(Angaben Dipl.-Ing. R, Angaben Bürgermeister A Tonbandprotokoll Seiten 4 und 6, Schreiben der Oö. Landesregierung Beilage 11 der Beschwerde).

2.2.4. Unstrittig ist, dass es sich bei der „Schottergrube F“ um ein aktives Rohstoffabbaugebiet handelt. Die Bf ist darüber hinaus der Ansicht, dass es sich auch bei den „x Badeseen“ (rot markiert) um ein aktives Abbauggebiet handelt, was von der mP aber bestritten wird. Die übrigen farblich markierten Flächen sind unstrittig keine aktiven Abbaugebiete (Vorbringen mP und Bf Tonbandprotokoll).

2.2.5. Die mittlere Grundwassergeschwindigkeit wird im Technischen Bericht des wasserrechtlichen Einreichprojektes mit 1,2 bis 1,8 m/d angegeben. Innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserstroms von 72 bis 108 m, in der eine bakteriologische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Nassbaggerungen. Innerhalb der 120-Tagegrenze des Grundwasserstroms von 142 bis 216 m, in der eine thermische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Nassbaggerungen. Aus dem erstellten Grundwassermodell-Differenzplan

(Abb. 5c der Projektbeilage 3) ist ersichtlich, dass sich die Grundwasserverhältnisse auch nach Fertigstellung der Nassbaggerung nur im unmittelbaren Zu- und Abstrom durch die Horizontalstellung des Grundwassergefälles in der offenen Nassbaggerungsfläche geringfügig ändern und bereits im Umkreis von 100 m keine Änderungen der Grundwasserstände mehr auftreten. Die zwei Verdachtsflächen befinden sich, wie auch alle anderen bezeichneten Flächen, außerhalb des Einflussbereiches bis 216 m. Es ist daher nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften keine Aus- oder Wechselwirkung zu erwarten (Angaben Dipl.-Ing. A Seite 14 Tonbandprotokoll).

2.3. Zum Ablauf des von der BH geführten Verwaltungsverfahrens:

2.3.1. Mit am 8. September 2017 bei der BH eingelangten Eingaben beantragte die mP unter Vorlage von Projektsunterlagen die Erteilung der montanrechtlichen, wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung (ON 2, 3 und 4 des Behördenaktes).

2.3.2. Nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens beraumte die BH mit Kundmachung vom 29. November 2017 für 18. Dezember 2017 eine Verhandlung an, die unter anderem auf Ersuchen der Bf auf 1. Februar 2018 verschoben wurde. Mit Eingabe vom 31. Jänner 2018 erhob die Bf Einwendungen. Sie wendete ein, es werde eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen. Der Abbauverbotsbereich nach § 82 MinroG werde missachtet. Öffentliche Interessen an der Nicht-Genehmigung würden überwiegen (§ 83 Abs. 1 Z 1 MinroG). Es würde an den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 116 MinroG mangeln und sie werde von durch WRG eingeräumten subjektiven Rechten verletzt. In der Verhandlung am 1. Februar 2018 führte sie des Weiteren unter anderem aus, sie sei bereits seit langem auf der Suche nach alternativen bzw. zusätzlichen Brunnenstandorten und sei ein Brunnen 3 in unmittelbarer Nähe, nämlich auf Grundstück Nr. x, KG B, gefunden worden und die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage ebendort geplant. Der Brunnen 3 werde durch das Kiesabbauprojekt verunmöglicht (Einwendungen vom 31. Jänner 2018, Stellungnahme der Bf Seite 48 der Niederschrift vom 1. Februar 2018, Behördenakt).

2.3.3. Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 zeigte die Bf dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ihr Vorhaben an, auf dem Grundstück Nr. x, KG B, den Brunnen 3 zu errichten (Beilage 3 der Beschwerde).

2.3.4. Mit Eingaben vom 1. März 2018 und vom 18. April 2018 erstattete die Bf ein ergänzendes Vorbringen, woraufhin die BH den bekämpften Bescheid erließ (Eingaben und Bescheid, Behördenakt).

2.4. Zur montanrechtlichen Bewilligung (Spruchabschnitt I. des Bescheides):

2.4.1. Zu den Anforderungen des § 80 Abs. 2 Z 11, § 116 Abs. 1 Z 5 und Z 9 MinroG:

Das gegenständliche Projekt enthält dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und dem Luftschadstoff Staub. Nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Beim Aufschluss und/oder Abbau werden keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht zu verwerten sind. Gegen das erstellte Abfallentsorgungskonzept (Punkt 4.9.4. auf Seite 35 des Technischen Berichtes vom 31. August 2017) bestehen nach dem aktuellen Stand der Technik keine Bedenken (Angaben Dipl.-Ing. R sowie der ASV für Grundwasserschutz, Schalltechnik, Verkehr, Luftreinhaltetechnik und Anlagentechnik Seite 12 des Tonbandprotokolls).

2.4.2. Zu den Anforderungen des § 116 Abs. 1 Z 4, 7 und 8 MinroG:

Um die offenen Bereiche des Abbaus möglichst gering zu halten, erfolgen die Aufschlussarbeiten etappenweise mit einer Größe von 1 bis 2 ha. Diese Maßnahmen eilen der Rohstoffgewinnung im notwendigen Ausmaß voraus. Im Rahmen der Aufschlussarbeiten wird die ca. 0,25 cm starke Humusschicht und der 1,5 m mächtige Abraum abgetragen. Die Lagerung erfolgt in Form von Wällen am Abbaugelände getrennt voneinander. Teilweise wird der Abraum direkt für die westseitige Verfüllung verwendet. In Summe fallen etwa 20.000 bis 25.000 m³ Humus und 120.000 bis 150.000 m³ Abraum an. Nach den Aufschlussarbeiten wird umgehend auf den nachstehend beschriebenen Abbauregelbetrieb umgestellt. Die Gewinnung der Rohstoffe erfolgt in kombiniertem Trocken- und Nassabbau. Der Trockenabbau erfolgt mittels Radlader bis auf HGW-Niveau. In Verhieb befindliche Abbauböschungen werden mit 70° Neigung ausgebildet und weisen eine vertikale Erstreckung von max. 4 m auf. Die geringe Abbauhöhe erfordert keine Bermenausbildung zur Untergliederung der Abbauböschungen. Sonstige Böschungen, an denen nicht abgebaut wird, werden mit einem Neigungsverhältnis von 1:1 ausgebildet. Bei den Abbaugrenzen werden Böschungsneigungen von 1:1,5 ausgeformt und soll so eine dauerhafte Standsicherheit gesichert werden (Angaben Ing. H Seite 21 der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

Die vom Vorhaben erfassten Flächen werden aktuell konventionell landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt und liegen in einer strukturarmen, weitgehend ausgeräumten agrarischen Produktionslandschaft. Es werden weder nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz besonders geschützte Gebiete noch Schutzzonen (gemäß §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001) im Bereich von Gewässern berührt. Randlich beansprucht das Vorhaben einen regional bedeutsamen Wildtierkorridor. Die beanspruchten Ackerflächen weisen aufgrund ihrer konventionellen und damit intensiven Nutzung nur eine äußerst eingeschränkte Eignung als

Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für seltene und geschützte Arten, auf. Da Strukturelemente, wie Feldraine, Gehölze udgl., fehlen, mangelt es dem Projektbereich auch an sogenannten Trittsteinbiotopen, die als Minimumfaktoren für eine zumindest reduzierte Lebensraumqualität gelten. Dementsprechend liegt auch der Wildtierkorridor aktuell in einer hinsichtlich seiner Strukturierung mangelhaften Ausgestaltung vor. Die Festlegungen, die den Wildtierkorridor betreffen, zielen daher im gegenständlichen Fall auf die Verhinderung von irreversiblen Barrieren innerhalb des Korridors (wie z.B. Bauland, Straßen, großflächige Wasserflächen) ab. Durch das gegenständliche Kiesabbauprojekt wird die Durchwanderbarkeit des Wildtierkorridors nicht verschlechtert, sondern bereits kurz nach Abbaubeginn sogar verbessert. Die bereits zu Beginn der Abbautätigkeit vorgesehene Pflanzung einer 300 lfm langen, ca. 5 m breiten Laubgehölzhecke an der westlichen Abbaugrenze führt zur Herstellung eines markanten und raumwirksamen Landschaftselements (auch Leitfunktion für weitwandernde Tierarten), das die aktuellen Mängel innerhalb des Korridors deutlich reduziert. Zusammen mit der Wiederverfüllungsfläche von ca. 1,8 ha, die der natürlichen Sukzession überlassen wird, kann von der Herstellung eines regional bedeutsamen Biotopverbundes auf ca. 2 ha ausgegangen werden, was innerhalb des ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Umlandes zu einer deutlichen Verbesserung der landschaftsökologischen Verhältnisse führen wird. Kritisch wird in diesem Zusammenhang der Verbleib eines 5,1 ha großen Grundwassersees gewertet, da dieser hinsichtlich des Landschaftsbildes als nicht „leitbildkonforme“ großflächige Gewässerstruktur eingestuft werden muss. Im Gegensatz zur geplanten Wiederverfüllungsfläche, die sich als vielfältiger wechselfeuchter Landlebensraum entwickeln wird, dessen „naturschutzfachliche Qualität“ durch angrenzende Flachwasserbereiche noch vergrößert wird, kann die freie Fläche des Grundwassersees als vergleichsweise wenig „lebensraumrelevant“ bezeichnet werden. Im Vergleich zu den aktuell intensiv genutzten Ackerflächen ist allerdings von keiner Verschlechterung der Lebensbedingungen für relevante Tier- und Pflanzenarten zu sprechen. Die freie Wasserfläche liegt auch außerhalb des Wanderkorridors. Während die offene Wasserfläche selbst aus naturschutzfachlicher Sicht wenig Beitrag für den Arten- oder Biotopschutz leistet, werden während des Abbaus sogar in den Auskiesungsflächen artenschutzrelevante Maßnahmen durchgeführt, was die „Gesamtbilanz“ des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht noch verbessert. In diesem Zusammenhang wird auf die im Bereich des jeweils aktiven Kiesabbaus vorgesehenen „Wanderbiotope“ für in Oberösterreich besonders seltene und gefährdete Amphibienarten (Laubfrosch, Wechselkröte, Gelbbauchunke) verwiesen, was einer sehr aktuellen naturschutzfachlichen Forderung entspricht. Das Aufreißen und Abgraben des gewachsenen Bodens, die Anschüttung von bis zu 5 m hohen Haufwerken (gemessen vom Niveau des Trockenabbaus) etc. bedeuten zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die aufgrund der aktuell reduzierten Sensibilität der Projektflächen sowie der zeitlichen Begrenzung auf 8 Jahre ein akzeptables Ausmaß allerdings nicht überschreitet, bzw. im Vergleich zu den mittel- und langfristig zu erwartenden Verbesserungen der naturräumlichen

Verhältnisse in den Hintergrund tritt (Angaben Mag. M Seiten 42 und 43 Niederschrift vom 1. Februar 2018).

Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms (hier liegen keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers), ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften bei Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eine konkrete Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen unter Punkt II.4.20. und Punkt III.2.6. sehen eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 20.000 Euro zur Sicherstellung einer projekt- und bescheidgemäßen Durchführung der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen vor (Bescheid, Angaben Dipl.-Ing. A Seite 7f der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

2.4.3. Zu den Anforderungen des § 116 Abs. 1 Z 4 MinroG:

Das eingereichte „staubtechnische Projekt Kiesabbau B“ des Büros F ZT GmbH mit Stand 31. August 2017 beinhaltet die Darstellung der Ermittlung der durch den Rohstoffabbau entstehenden Emissionen sowie eine Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der zu erwartenden Emissionen sowie eine Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der zu erwartenden Zusatz- bzw. Gesamtmissionen an verschiedenen aus Sicht der Luftreinhaltetechnik sinnvoll gewählten Immissionspunkten. Zusätzlich zu den Immissionskonzentrationen an den gesetzlichen Immissionspunkten zeigt eine Grafik die gesamte Umgebungssituation und die zu erwartenden Immissionswerte. Als relevante Luftschadstoffe wurden die Parameter PM_{2,5}, PM₁₀ sowie der Staubbiederschlag PM₃₀ dargestellt. Der Projektant hat die Werte für motorbedingte Staubemissionen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) entnommen. Der im Projekt angeführte Wert von 0,025 g/kWh bezieht sich auf Maschinen und Geräte, welche den Stufen IIIB oder IV angehören. Dem Projekt liegen Unterlagen bezüglich der Einstufung gemäß MOT-V für den Seilbagger sowie einen Radlader bei. Auch die anderen am Standort eingesetzten Maschinen entsprechen nach dem Projekt der MOT-V. Der Abbau von Kies im Trocken- sowie im Nassabbau sowie der Abtransport des gewonnenen Rohstoffes sind mit der Entstehung von Staubemissionen verbunden. Diese Emissionen wurden ermittelt und in eine Ausbreitungsberechnung eingesetzt, um eine Immissionsprognose vornehmen zu können. Die Ausbreitungsberechnung wurde auf Plausibilität geprüft. Da es für diffuse Staubemissionen keinen vorgesehenen bzw. sinnvoll nachweisbaren Emissionsgrenzwert gibt, sind im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) Werte als Immissionsgrenzwerte definiert, „bei deren Unterschreitung der dauerhafte Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich“ gilt. Die oben beschriebene Ausbreitungsberechnung hat ergeben, dass die an den gesetzten Immissionspunkten prognostizierte Zusatzbelastung der angeführten Luftschadstoffe unter 3 % der

gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte des IG-L liegt. Somit ist die Zusatzbelastung nach dem aktuellen Stand der Luftreinhalte-technik als irrelevant zu betrachten. Die durch den Abbau und den Abtransport veränderte Gesamtbelastung liegt ebenfalls unterhalb der im IG-L vorgegebenen Grenzwerte für die Luftschadstoffe PM_{2,5}, PM₁₀ sowie Staubbiederschlag PM₃₀. Die Einrichtung einer automatischen Befeuchtung der befestigten Fahrwege sowie einer manuellen Befeuchtung der Straßen mit staubendem Belag sowie die Einrichtung einer Reifenwaschanlage sind als dem Stand der Technik entsprechende staubemissionsmindernde Maßnahmen zu betrachten. Die Reduktion der Emissionen wurde in der dem Projekt beiliegenden Berechnung bereits berücksichtigt. Bezüglich weiterer Luftschadstoffe, wie z.B. der Emissionen aus Verbrennungsmotoren (NO_x, CO etc.), lagen dem Projekt keine näheren Angaben bei. Nach dem aktuellen Stand der Luftreinhalte-technik kann aufgrund von Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, dass es im gegenständlichen Fall beim Einsatz der angeführten Fahrzeuge zu keinen Grenzwertüberschreitungen der im IG-L vorgesehenen Immissionskonzentrationen kommen wird (Angaben ASV für Luftreinhalte-technik Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seiten 26 und 27).

In Spruchabschnitt I. des Bescheides wurden folgende luftreinhalte-technische Auflagen vorgeschrieben:

- „11. Am Standort sind ausschließlich Baumaschinen (Dumper, Bagger, Seilbagger, Radlader) einzusetzen, die der Stufe IIIB oder IV des Anhangs 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V) zuzuordnen sind.
 12. Die manuelle Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege sowie der Manipulationsflächen hat in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (kein Niederschlag innerhalb der letzten 24h) zu erfolgen. Die Befeuchtung ist umgehend bei Betriebsbeginn vorzunehmen und zumindest alle 3h bis zum Betriebsende zu wiederholen. Als Richtwert für die Wassermenge werden 3 l pro m² alle 3 Stunden angenommen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.
 13. Die automatische Befeuchtung der befestigten Fahrwege hat in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (kein Niederschlag innerhalb der letzten 24h) zu erfolgen. Die Befeuchtung ist umgehend bei Betriebsbeginn vorzunehmen und zumindest alle 3h bis zum Betriebsende zu wiederholen. Als Richtwert für die Wassermenge werden 3 l pro m² alle 3 Stunden angenommen. Als Nachweis können die Aufzeichnungen der verbrauchten Wassermengen oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe herangezogen werden.
 14. Die befestigten Fahrflächen sind bei Verschmutzung zu reinigen. Eine Verschmutzung kann anhand der Abbildungen 1 und 2 unter Punkt 3 *Emissionsermittlung* der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen definiert werden.
 15. Es ist eine Verweilzeit von mindestens 30 Sekunden auf der Reifenwaschanlage einzuhalten, diese ist durch organisatorische Maßnahmen oder technischer Unterstützung vorzugeben. Ein Umfahren der Reifenwaschanlage ist zu untersagen.“
- (Bescheid Seiten 17 und 18, Gutachten ASV Ing. H Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seiten 27 und 28).

Im Umkreis der geplanten Kiesgrube befinden sich zunächst einmal ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächsten bewohnten Objekte befinden sich südöstlich des Abbaugbietes in Entfernungen von etwa 270 bis 500 m (laut Schallprojekt die Immissionspunkte IP1, IP2 und IP3). In nordöstlicher Richtung befindet sich die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule (laut Schallprojekt der Immissionspunkt IP4) in einer Entfernung von etwa 420 m. In westlicher Richtung liegt das hier nächstgelegene Wohnobjekt (laut Schallprojekt der Immissionspunkt IP5) in einer Entfernung von etwa 600 m. Weitere Wohnbereiche befinden sich nördlich bzw. nordwestlich entlang der dort verlaufenden x Straße Bx (laut Schallprojekt die Immissionspunkte IP6 und IP7). Die Entfernungen betragen zu diesen Wohnobjekten 510 bzw. 600 m. Nach den Flächenwidmungsplänen sind die südöstlichen Nachbarliegenschaften (IP1, IP2 und IP3) als Grünland gewidmet, die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule (IP4) als Sondergebiet des Bau-landes - Schule, die in westlicher Richtung gelegene Wohnliegenschaft (IP5) als Dorfgebiet und die nördlich bzw. nordwestlich gelegenen (IP6 und IP7) als Wohn-gebiet. Messtechnische Erhebungen der örtlichen Ist-Situation erfolgten an insge-samt drei Messpunkten. Diese wurden so gewählt, dass charakteristische Bereiche erfasst werden konnten. So lagen der Messpunkt MP1 bei den südöstlichen Wohn-bereichen (IP1, IP2, IP3), der Messpunkt MP2 bei der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule (IP4) und der Messpunkt MP3 beim westlichen Wohnbereich (IP5). Hier noch die genaue Lagebeschreibung der Messpunkte:

MP1 Parzelle Nr. x, KG B, rd. 150 m südöstlich der Abbaufäche;

MP2 Parzelle Nr. x, KG B, rd. 270 m nordöstlich der Abbaufäche; rd. 70 m südöstlich des Schulgebäudes bzw. rd. 20 m südlich vom Wirtschaftsgebäude des Gemeindebauhofes;

MP3 Parzelle Nr. x, KG L, rd. 590 m westlich der Abbaufäche am Rand eines Obstgartens; rd. 30 m nördlich der vorbeilaufenden U Gemeindestraße.

Während der Messungen waren teilweise ortsunübliche oder besonders markante, nicht ständig vorhandene Geräusche vorhanden (landwirtschaftliche Tätigkeiten im Nahbereich der Messpunkte, Rasenmähen, Geräusche aus dem Bauhof und ASZ). Diese wurden bei der Auswertung der Messergebnisse nicht berücksichtigt. Es ergaben sich folgende Werte:

MP1: $L_{A,95} = 30,1$ dB

$L_{A,eq} = 38,4$ dB

$L_{A,1} = 46,0$ dB

$L_{A,max} = 62,8$ dB

Die Geräuschsituation ist geprägt vom Verkehrslärm von der Bx im Norden sowie von der U Straße im Süden, fallweise Verkehrsgeräusche von naheliegenden Feldwegen im Westen, fallweise landwirtschaftliche Tätigkeiten auf den umliegenden Flächen, Naturgeräusche (Vögel, Blätterrauschen).

MP2: $L_{A,95} = 35,4$ dB

$L_{A,eq} = 41,9$ dB

$$L_{A,1} = 49,9 \text{ dB}$$

$$L_{A,\max} = 66,4 \text{ dB}$$

Die Geräuschsituation ist geprägt vom Verkehrslärm von der Bx im Norden, fallweise landwirtschaftliche Tätigkeiten auf den umliegenden Flächen, fallweise Geräusche vom Bauhof und dem ASZ, Naturgeräusche (Vögel, Blätterrauschen).

$$\text{MP3: } L_{A,95} = 34,6 \text{ dB}$$

$$L_{A,\text{eq}} = 45,4 \text{ dB}$$

$$L_{A,1} = 55,6 \text{ dB}$$

$$L_{A,\max} = 71,8 \text{ dB}$$

Die Geräuschsituation ist geprägt vom Verkehrslärm von der Bx im Norden sowie von der U Straße im Süden, Naturgeräusche (Vögel, Blätterrauschen). Für den Abbau werden Seilbagger, Radlader und LKW eingesetzt. Die angenommenen Schalleistungspegelwerte der Maschinen und Geräte stammen von Herstellerangaben bzw. technischen Richtlinien (Emissionsdatenkatalog Forum Schall). Bei den LKW-Fahrten ist auch der Rückfahrwarner berücksichtigt. Es werden drei unterschiedliche Abbauszenarien betrachtet, welche charakteristisch jeweils den ungünstigsten Zustand beschreiben. Szenario 1 - Abbau in der Abbaustufe 1: Dieses Szenario bildet den Rohstoffabbau im westlichen Abbaubereich ab. Der Rohstoffabbau erfolgt mittels Seilbagger auf dem Trockenabbauplanum im Westen. Auf dem Trockenabbauplanum östlich daran anschließend übergibt der Radlader das gewonnene Material auf LKW. Die LKW transportieren das Material über innerbetriebliche geschotterte Fahrwege und Rampen sowie die asphaltierte Betriebszufahrt in Richtung Osten ab. Szenario 2 - Abbau im Norden der Abbaustufe 3: Dieses Szenario bildet den Rohstoffabbau im nördlichen Abbaubereich der Stufe 3 ab. Der Rohstoffabbau erfolgt mittels Seilbagger auf dem Trockenabbauplanum im Norden. Auf dem Trockenabbauplanum südlich daran anschließend übergibt der Radlader das gewonnene Material auf LKW. Die LKW transportieren das Material über innerbetriebliche geschotterte Fahrwege und Rampen sowie die asphaltierte Betriebszufahrt in Richtung Osten ab. Szenario 3 - Abbau im Süden der Abbaustufe 3: Dieses Szenario bildet den Rohstoffabbau im südlichen Abbaubereich der Stufe 3 ab. Der Rohstoffabbau erfolgt mittels Seilbagger auf dem Trockenabbauplanum im Süden. Auf dem Trockenabbauplanum nördlich daran anschließend übergibt der Radlader das gewonnene Material auf LKW. Die LKW transportieren das Material über innerbetriebliche geschotterte Fahrwege und Rampen sowie die asphaltierte Betriebszufahrt in Richtung Osten ab. Generell ist festzuhalten, dass täglich maximal 60 Förderspiele mit LKW erfolgen (1 Förderspiel = 1 Zufahrt + 1 Abfahrt), in der Spitzenstunde 20 Förderspiele. Als lärmindernde Maßnahmen wird ein 1 m hoher Wall entlang der nördlichen, westlichen und südwestlichen Abbaugrenze während der Abbaustufe 1 errichtet. Zusätzlich werden ab der Abbaustufe 2 entlang der östlichen Abbaugrenze ein 1 m hoher Wall und entlang der südlichen Abbaugrenze ein 2 m hoher Wall errichtet. Für die gesamte Betriebsdauer wird südlich der Betriebszufahrt ein 3 m hoher Wall errichtet. Auf Basis der Emissionsansätze

wurden unter Berücksichtigung der Schallminderungsmaßnahmen und der örtlichen Geländeverhältnisse Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Die Rechenergebnisse wurden in Form von Rasterlärmkarten und punktuell für die definierten Nachbarbereiche (Immissionspunkte IP1 bis IP7) dargestellt. Es ergaben sich folgende Werte (zunächst ohne Anpassungswerte):

IP	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	IP7
$L_{r, spez}$ in dB	37	37	34	36	33	33	32

Für die schalltechnische Beurteilung stehen technische Richtlinien und Normen zur Verfügung. Grundsätzlich verfolgen die zur Verfügung stehenden österreichischen Regelwerke zur Lärmbeurteilung das Ziel, neue in einer Umgebung auftretende Geräusche soweit im Rahmen zu halten, dass sie zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. zu keiner merkbaren Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen. Den Stand der Technik bezüglich der Beurteilung von Lärmimmissionen im Nachbarschaftsbereich definiert die Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung vom 1. März 2008. Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Menschen im Nachbarschaftsbereich vor Schallquellen. Die Anwendung der oberen Grenzwerte der Richtlinie dient der Vermeidung jedenfalls gesundheitsschädigender Einwirkungen von Schall, die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelästigung dar. Die Festlegung der Grenze der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung ist jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableitbar, sondern kann nur auf Basis einer individuellen schalltechnischen und lärmmedizinischen Beurteilung erfolgen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich ein dreistufiges Beurteilungsschema. Im ersten Schritt wird überprüft, ob die Grenze der Gesundheitsgefährdung unterschritten ist. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob die zu beurteilenden Schallimmissionen relevante Auswirkungen auf die Umgebung haben (planungstechnischer Grundsatz). Sofern dies der Fall ist, ist eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung unter Berücksichtigung der akustischen und außerakustischen Parameter erforderlich. Grundsätzlich sind daher bei neuen Anlagen folgende Kriterien zu überprüfen:

- **Ausschlusskriterium:**
Liegt der Beurteilungspegel der Anlage über 65 dB zur Tagzeit, über 60 dB zur Abendzeit und über 55 dB zur Nachtzeit ist die Anlage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- **Planungstechnischer Grundsatz (Irrelevanzkriterium):**
Ist der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r, spez}$ um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r, PW}$, so gilt der planungstechnische Grundsatz als eingehalten und die Anlage ist ohne weitere Maßnahmen genehmigungsfähig.

- Erläuterungen zu den Prüfungsparametern:

Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r, \text{spez}}$ ist grundsätzlich der Wert über die gesamten 13 Tagstunden (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr). Für den Fall, dass über eine Stunde der Beurteilungspegel um 5 dB oder mehr höher ist als der über die gesamte Tagzeit, ist der Wert für eine Stunde um 5 dB zu verringern und als Beurteilungspegel den weiteren Betrachtungen zugrunde zu legen.

$$L_{r,1h} < L_{r,13h} + 5 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{r,13h} \quad L_{r,1h} \geq L_{r,13h} + 5 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{r,1h} - 5 \text{ dB}$$

Für die Abendzeit (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erfolgt die Beurteilung über den Zeitraum der gesamten drei Stunden. Während der Nachtzeit ist grundsätzlich der für das jeweilige Stundenintervall mögliche Vollbetrieb im Sinne des Genehmigungsrahmens zu prüfen und die Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel heranzuziehen. Die kennzeichnenden Pegelspitzen sind ohne Anwendung eines Anpassungswerts anzugeben. Kennzeichnende Pegelspitzen maßgeblicher Höhe schlagen sich im Beurteilungspegel nieder. Diese werden nach folgender Beziehung berücksichtigt:

Für die Tagzeit

$$L_{A,sp} \leq L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{r,13h} \quad L_{A,sp} > L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{A,sp} - 25 \text{ dB}$$

Für die Abendzeit

$$L_{A,sp} \leq L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{r,3h} \quad L_{A,sp} > L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{A,sp} - 25 \text{ dB}$$

Für die Nachtzeit

$$L_{A,sp} \leq L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{r,1h} \quad \text{Stunde mit dem höchsten } L_r$$

$$L_{A,sp} > L_r + 25 \text{ dB} \rightarrow L_r = L_{A,sp} - 25 \text{ dB}$$

Der Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$ ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen $L_{r,o}$ und dem Beurteilungspegel $L_{r,FW}$ der Flächenwidmung. Der Beurteilungspegel der Flächenwidmung $L_{r,FW}$ ist der nach dem ausgewiesenen Flächenwidmungsplan und Zuordnung nach ÖNORM S 5021-1 zutreffende Beurteilungspegel, der für das Emissions- und Immissionsniveau der betreffenden Widmung typisch ist. Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r, \text{spez}}$ muss jedenfalls mindestens 5 dB unter dem Planungsrichtwert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$ liegen, um den planungstechnischen Grundsatz zu erfüllen.

$$L_{r, \text{spez}} \leq L_{r,PW} - 5 \text{ dB} \rightarrow \text{planungstechnischer Grundsatz ist erfüllt}$$

Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission über dem Planungsrichtwert $L_{r,PW}$ jedoch unter dem Ausschlusskriterium, so sind umfangreiche und

eingehende lärmtechnische und medizinische Untersuchungen für eine Prüfung der Zumutbarkeit durchzuführen. Jedenfalls ist eine breiter gefächerte Gegenüberstellung des konkret zu ermittelnden $L_{r, spez}$ unter Beachtung der tatsächlichen Geräuschqualität und Lästigkeit (Anpassungswerte können zwischen 0 dB und definierten Höhen nach dem Stand der Technik variieren) mit den charakteristischen Messwerten über die bestehende ortsübliche Lärmsituation $L_{A, 95}$, $L_{A, eq}$, $L_{A, 1}$ und $L_{A, max}$ durchzuführen. Im konkreten Fall ist zunächst festzustellen, dass die zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen allesamt deutlich unter dem Ausschlusskriterium liegen, d.h. die Grenzwerte der allfälligen Gesundheitsgefährdung werden deutlich unterschritten. Im weiteren Schritt erfolgt die Prüfung, ob der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Aus der Flächenwidmungskategorie ergibt sich für das Grünland kein Planungsrichtwert, da dafür in der ÖNORM S 5021 keiner definiert ist. Das gleiche ist für das Sondergebiet Schule festzuhalten. Es wird aber aufgrund der Nutzung sowohl das Grünland als auch das Sondergebiet Schule der Kategorie 2 „ländliches Wohngebiet“ gemäß der ÖNORM S 5021 zugeordnet. Damit ergibt sich der maßgebende Beurteilungspegel der Flächenwidmung mit $L_{r, FW} = 50$ dB am Tag (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr). Nachdem die Betriebszeiten auf den Tageszeitraum begrenzt sind, erübrigt sich eine Betrachtung und Beurteilung des Abendzeitraumes und der Nacht. Aus der Gegenüberstellung des Beurteilungspegels der Flächenwidmung $L_{r, FW}$ mit dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen $L_{r, o}$ ergibt sich der Planungsrichtwert für die spezifische Schallimmission $L_{r, PW}$ mit

- $L_{r, PW} = 38$ dB für die Immissionspunkte IP1, IP2 und IP3
- $L_{r, PW} = 42$ dB für den Immissionspunkt IP4 und
- $L_{r, PW} = 45$ dB für den Immissionspunkt IP5.

Die Gegenüberstellung der Werte zeigt, dass nur beim westlichen Nachbarbereich (IP5) der Beurteilungspegel $L_{r, spez}$ um mindestens 5 dB unter dem Planungswert $L_{r, PW}$ liegt. Damit wird dort der planungstechnische Grundsatz eingehalten. Bei den Immissionspunkten IP1 bis IP4 wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten und ist damit für diese Bereiche eine individuelle Beurteilung erforderlich. Bei der individuellen Beurteilung erfolgt, wie schon angeführt, eine breiter gefächerte Gegenüberstellung des konkret zu ermittelnden $L_{r, spez}$ unter Beachtung der tatsächlichen Geräuschqualität und Lästigkeit (Anpassungswerte können zwischen 0 dB und definierten Höhen nach dem Stand der Technik variieren). Nachdem die eingesetzten Maschinen und Geräte keine impuls- und/oder tonhaltigen Geräusche verursachen (im Wesentlichen sind die Motorgeräusche maßgeblich), bedarf es aus technischer Sicht keiner Anpassungswerte. Aus den Ergebnissen der Bestandserhebungen und der Prognoserechnungen ergibt sich Folgendes:

IP	$L_{A, 95}$ in dB	$L_{A, eq}$ in dB	$L_{r, spez}$ in dB	$L_{A, eq, gesamt}$ in dB	Änderung in dB
----	-------------------	-------------------	---------------------	---------------------------	----------------

1	30	38	37	40,5	+2,5
2	30	38	37	40,5	+2,5
3	30	38	34	39,5	+1,5
4	35	42	36	43,0	+1,0

Wie die Ergebnisse zeigen, kommt es in allen Bereichen zu Veränderungen in Form von Erhöhungen der bestehenden Ist-Situationen. Im ungünstigsten Fall beträgt die Erhöhung +2,5 dB. Nach den Kriterien der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 sind Erhöhungen der Ist-Situation um bis zu 3 dB zulässig, wenn es sich um ein Gebiet mit geringer Vorbelastung handelt. Nach dem Flächenwidmungsplan sind die betroffenen Gebiete als Grünland, Wohngebiet, Dorfgebiet und Sondergebiet Schule gewidmet. Nach der ÖNORM S 5021 gibt es nur für gewidmete Baugebiete Immissionsrichtwerte, nicht für Grünland und Sonderwidmungen. Für die Prüfung der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes wurde für die Bereiche der Grünlandwidmung eine fiktive Einstufung in das ländliche Wohngebiet getroffen. Es ist dies die geringste Kategorie für Flächen mit Wohnnutzungen. Für die Tageszeit (nur in diesem Zeitraum erfolgt ein Abbaubetrieb) ist nach der ÖNORM S 5021 der Immissionsrichtwert mit $L_{A,eq} = 50$ dB angegeben. Für die Wohngebietswidmungen ist der gleiche Wert anzusetzen, für das Dorfgebiet liegt der Wert um 5 dB höher. Der Vergleich mit den Ergebnissen der Bestandserhebungen zeigt, dass der Ist-Bestand mit 38 bis 42 dB deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegt. Damit ist der Schluss zu treffen, dass die dem Vorhaben nächst umliegenden Bereiche eine geringe Vorbelastung haben. Hinsichtlich der kennzeichnenden Spitzenpegel ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Spitzenpegel mit $L_{A,max} = 49,7$ bis 55,0 dB deutlich unter dem Bestand, welcher mit 54 bis 62 dB in der Nacht und 57 bis 70 dB Tag/Abend ermittelt wurde, liegen. Das Spitzenpegelkriterium ist somit auch eingehalten. Aus schalltechnischer Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass durch das Vorhaben betriebsbedingte Schallimmissionen verursacht werden, die im ungünstigsten Fall im Bereich der südlich gelegenen Nachbarbereiche eine Erhöhung der bestehenden Ist-Situation von 2,5 dB erwarten lassen. Im Sinne der technischen Beurteilungsgrundlagen ist diese Veränderung noch im zulässigen Bereich. Deshalb bestehen in schalltechnischer Hinsicht keine Einwände gegen das Vorhaben (Befund und Gutachten ASV Ing. S Niederschrift vom 1. Februar 2018).

- In Spruchabschnitt I. wurden folgende schalltechnische Auflagen vorgeschrieben:
- „16. Vor Beginn der Abbauetappe 1 ist entlang der nördlichen, westlichen und südwestlichen Abbaugrenze ein mindestens 1 m hoher Wall herzustellen und während der Abbautätigkeiten zu belassen.
 17. Vor Beginn der Abbauetappe 2 ist zusätzlich entlang der östlichen Abbaugrenze ein mindestens 1 m hoher Wall sowie entlang der südlichen Abbaugrenze ein mindestens 2 m hoher Wall herzustellen und während der gesamten Abbautätigkeiten zu belassen.

18. Vor Beginn der Abbautätigkeiten ist südlich der Betriebszufahrt über die gesamte Länge ein mindestens 3 m hoher Wall zu errichten und während der gesamten Abbautätigkeiten zu belassen.“

(Bescheid Seite 19, Gutachten ASV Ing. S Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seite 40).

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.

Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden, wiedergegeben:

In den „Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“, veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe „Gesundheitsgefährdung und -belästigung“ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite von Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten, jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer

Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar¹ ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen ist (Zitat Ende).

Schallimmissionen / Lärm

Planungstechnischer Grundsatz

Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.

Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich, auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz, PTG) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb, weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.

Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

¹ Anmerkung: Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei der Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen um behördliche Feststellungen nach Beweiswürdigung handelt und nicht um medizinische Begriffe handelt. Um die Übergänge Belästigung – erhebliche Belästigung – griffig darzustellen spricht der zitierte Autor von "Unzumutbarkeit", hier jedoch nicht die rechtliche Würdigung der Behörde vorwegnehmend.

Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung („individuelle Beurteilung“) anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Wirkung und Beurteilung Lärm - Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln
Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutlich höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen)) auf.

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion des Hörsinnes als Informations- und Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundene vegetative Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.).

Beurteilungswerte² (Tagzeit, außen)

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$

$L_{A, eq} = 60 \text{ dB}$

Belästigung durch gestörte Kommunikation unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist), bezieht. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarkttrisiko.

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$

deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$ „few seriously annoyed“ (einige ernsthaft gestört)

$L_{A, eq} = 50 \text{ dB}$ „moderately annoyed“

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen.

Die Immissionswerte für die Gesundheitsgefährdung³ werden von $L_{A, eq} > 65 \text{ dB}$ (Tag), $> 60 \text{ dB}$ (Abend), $> 55 \text{ dB}$ (Nacht) definiert.

Für die Beurteilung sind von den prognostizierten Pegeln im Freien, auch bei geöffneten oder gekippten Fenstern Werte in der Größenordnung von 7-15 dB in Abzug zu bringen, sodass die Werte sowohl für Dauerschallpegel als auch für Spitzenpegel, ab denen Beeinträchtigungen des Schlafens abzuleiten wären, deutlich unterschritten werden.

In der ÖNORM S 5021 werden Planungswerte, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen, definiert. Auch wenn sie nach dem Pkt. Anwendungen der ÖNORM definitionsgemäß nicht unmittelbar ein Instrument der umweltmedizinischen wirkungsbezogenen Beurteilung sind, so bieten sie insbesondere dann, wenn die Planungswerte durch spezifische Immissionen eingehalten sind, eine wertvolle Orientierung. Deshalb werden sie im ff. angegeben:

²ÖAL-Richtlinie 6/18, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt

³ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1

Tabelle 1 – Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel			<i>L_{r,den}</i>
			dB			dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiet)	–a	–a	–a	–a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	–a	–a	–a	–a

^a Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Bezugszeiten:

Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr // Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr // Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:

Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:

Der PTG stellt unter Anwendung von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium dar, bei dem Sicherheiten eingerechnet werden, sodass bei Einhaltung des PTG davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch ein Projektvorhaben entstehen.

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Projektes wird der planungstechnische Grundsatz (PTG) an den Immissionspunkten IP1 bis IP4 nicht eingehalten.

⁴ ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung -ordnung, Ausgabe: 2017-08-01

Die konkreten Immissionen werden hier wie folgt ausgewiesen:

IP	L _{A,95} in dB	L _{A,eq} in dB	L _{r,spez} in dB	L _{A,eq,gesamt} in dB	Änderung in dB
1	30	38	37	40,5	+2,5
2	30	38	37	40,5	+2,5
3	30	38	34	39,5	+1,5
4	35	42	36	43,0	+1,0

Wie die Ergebnisse zeigen, kommt es in allen Bereichen zu Veränderungen in Form von Erhöhungen der bestehenden Ist-Situationen. Im ungünstigsten Fall beträgt die Erhöhung +2,5 dB.

Daraus ergibt sich folgende individuelle Beurteilung:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
 - o Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten.
- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
 - o Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Die Immissionspegel liegen deutlich unter dem Wert von 55 dB (außen, Tagzeit), der in der Regel eine ungestörte Nutzung in der Kategorie „Wohnen“ sichert. Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse ist damit nicht gänzlich auszuschließen, die Immissionen liegen in Dimensionen, durch die sich keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.
- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
 - o Die projektspezifischen Immissionspegel unterschreiten jene der bestehenden Umgebungsgeräuschkulisse. In einer Summation der IST-Situation + projektspezifische Immission ergeben sich Veränderungen der IST-Situation von max. 2,5 dB. Da es nicht umweltmedizinisches Ziel sein kann, ruhige Umgebungssituationen beliebig bis zu einem bestimmten Wert (z.B. o.a. 55 dB oder bis zum Wert der

Gesundheitsgefährdung) „aufzufüllen“, ist es Ziel, dass hier Veränderungen im Bereich ≤ 3 dB bleiben. Nach den vorliegenden Immissionsbetrachtungen liegen die Veränderungen max. bei 2,5 dB, sodass das auch im schalltechnischen Gutachten erläuterte Kriterium erfüllt ist. Die ausgewiesenen Spitzenpegel liegen im Bereich der erhobenen Ist-Situation.

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass sich aus dem Projektvorhaben keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben.

Luftschadstoffe

Die aktuell gültigen Grenzwerte nach IG-Luft können für alle beurteilten Parameter eingehalten werden.

Umweltmedizinische Beurteilung: Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben (Befund und Gutachten ASV für Humanmedizin Niederschrift 1. Februar 2018).

2.4.4. Der Schutzbereich zu relevanten Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 MinroG wird gewahrt:

Die gegenständliche Fläche ist mit der Widmung Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland versehen. Im Norden in einer Entfernung von 510 m befindet sich das nächstgelegene Grundstück mit der Widmung Bauland - Wohngebiet. Im Nordosten in einer Entfernung von ca. 350 m, jedenfalls außerhalb eines Umkreises von 300 m, befindet sich eine Fläche mit der Widmung Bauland - Sondergebiet des Baulandes - Schule. Im südlichen Anschluss daran befindet sich eine Fläche mit der Widmung Grünland - Erholungsfläche - Parkanlage in einer Entfernung von ebenfalls ca. 350 m zur Abbaufäche bzw. ca. 250 m zur Betriebszufahrt. Im Westen in einer Entfernung von ca. 550 m befindet sich das nächstgelegene Grundstück mit der Widmung Bauland - Dorfgebiet (Angaben Ing. H Seite 8 des Tonbandprotokolls vom 18. Dezember 2018, Angaben Ing. H Seite 26 der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

Die nächstgelegenen Wohnobjekte befinden sich in einer Entfernung von 270 m bzw. 320 m auf Grünlandflächen (kein Bauland) (Angaben Ing. H Seite 20 der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

Im Südosten in einer Entfernung von ca. 110 m zur Zufahrtsstraße bzw. 190 m zur Abbaufäche befindet sich eine kleine Fläche mit der Widmung Grünland - Erholungsfläche - Reitsportanlage (Angaben Ing. H Seite 26 der Niederschrift vom 1. Februar 2018).

Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau und Grünland) mit angeschlossener Einstellpferdehaltung. Es wird keine Reitschule betrieben, da auch keine Schulpferde zur Verfügung stehen. Die Gattin des Betreibers bietet Trainingsstunden für Reiter mit eigenem Pferd an. Diese Tätigkeit übt sie als mobile Reitlehrerin aus, d.h., sie fährt zu den Reitschülern nach Hause (oder in deren Stall). Vereinzelt nehmen auch Einsteller der Anlage Trainingsstunden auf deren Pferd (E-Mail des Betreibers Beilage 1 der Niederschrift vom 18. Dezember 2018).

2.4.5. Zur Bestimmung des § 83 Abs. 1 Z 2 MinroG:

Abgebautes Material wird mittels Radlader im Falle des Trockenabbaus direkt bzw. im Falle des Nassabbaus nach erfolgter Schwerkraftentwässerung auf LKW verladen und in Richtung H abtransportiert. Die Verkehrsanbindung bzw. die Betriebszufahrt an das öffentliche Verkehrsnetz in Form einer Bergbaustraße ist in Richtung Osten an die Lx G Straße und weiter nach Norden an die Bx A Straße geplant. Die Bergbaustraße mit einer geplanten Länge von ca. 650 m und einer Breite von bis zu 8 m ist für den Gegenverkehr mit Schwerfahrzeugen dimensioniert. Die Straßenbefestigung erfolgt mit Recyclingasphalt oder wird asphaltiert ausgeführt. Um den Staubaustrag auf das öffentliche Straßennetz zu verhindern, ist die Errichtung einer Reifenwaschanlage am westlichen Beginn der Bergbaustraße geplant. Zusätzlich wird bis 80 m vor der Einmündung in die Lx eine automatische Befeuchtungsanlage errichtet. Das Verkehrsaufkommen bei Betrieb der Anlage wird mit bis zu 60 LKW-Abfahrten pro Tag beziffert. Die Betriebszufahrt ist so auszuführen, dass ein problemloses gleichzeitiges Ein- und Ausfahren gewährleistet ist, ohne dass ein Anhalten des einfahrenden Fahrzeugs auf der Lx nötig ist. Es ist ein entsprechender trompetenförmiger Einfahrtstrichter zu errichten. Der parallel zur Lx führende Radweg ist zu unterbrechen. Dies ist mit der Verkehrsbehörde und der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Betriebszufahrt und die Reifenwaschanlage sind so auszulegen, dass eine Verschmutzung des öffentlichen Straßennetzes verhindert wird. Auch wenn es sich um eine private Ausfahrt handelt, sollte die Betriebszufahrt aus verkehrstechnischer Sicht mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ gegenüber der Lx abgewertet werden. Für die Verkehrssicherheit ist es erforderlich, dass beim Ausfahren aus der Betriebszufahrt entsprechende Anfahrtsichtweiten vorhanden sind. Bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h beträgt die erforderliche Sichtweite gemäß RVS 03.05.12 (plangleiche Knoten) 280 m (a laut Skizze). Diese Sichtweite muss aus einer verminderten Knotenbeobachtungsdistanz von 3 m (3 m vom übergeordneten Fahrbahnrand entfernt) gewährleistet sein. Dabei ist es

erforderlich, dass ein Fahrzeuglenker aus einer Augpunkthöhe zwischen 1,0 und 2,5 m ein Ziel (ankommendes Fahrzeug) mit einer Zielpunkthöhe zwischen 1,0 und 2,0 m sehen und wahrnehmen kann. Dies bedingt auch, dass Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teich, Sand- und Schottergruben, nur in einem, nicht die Sicht beeinträchtigenden Abstand errichtet werden können. Dieser Abstand könnte nur dann unterschritten werden, wenn diese Bauten oder sonstigen Anlagen die Höhe von 80 cm über Fahrbahnniveau nicht überschreiten würden. Dies ist auch für den landwirtschaftlichen Bewuchs auf Feldern anzuwenden. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen mit maximal 60 Zufahrten und 60 Abfahrten, welches durch die Errichtung der Kiesabbauanlage entsteht, hat auf das öffentliche Straßennetz nur eine geringe Auswirkung. Bezugnehmend auf den von der Gemeinde angesprochenen potenziell unfallträchtigen Bereich zwischen der Verbindung Lx und Bx bzw. auch den Kreuzungsbereich Lx/Bx kann Folgendes festgestellt werden: Das Unfallgeschehen auf der Lx von Straßen-km 7,000 bis Straßen-km 7,910 zwischen dem 1. Jänner 2012 und dem 31. Dezember 2016 (KFV-Datenmaterial steht derzeit nur bis Ende 2016 zur Verfügung) zeigt keine Auffälligkeiten in Bezug auf einen sogenannten Unfallhäufungspunkt. In diesem Zeitraum wurde kein Unfall mit Personenschaden registriert. Betrachtet man den Kreuzungsbereich Bx von Straßen-km 10,200 bis Straßen-km 10,300, so sind im selben Zeitraum zwei Unfälle mit Personenschaden bekannt. Auch dieser Kreuzungsbereich ist kein Unfallhäufungspunkt. Da der durch die Kiesabbauanlage entstehende Verkehr von maximal 120 Fahrbewegungen (60 LKW-Fahrten) über die L1506, Kreuzung Lx/Bx und in weiterer Folge Richtung H bzw. umgekehrt fahren wird, haben diese Verkehrszahlen auf die Kreuzung Bx/Bx und den dort zukünftigen Kreisverkehr keine Auswirkungen (Befund und Gutachten des ASV für Verkehrstechnik Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seite 30).

In Spruchabschnitt I. des Bescheides wurden folgende verkehrstechnische Auflagen vorgeschrieben:

- „19. Die Betriebszufahrt und die Reifenwaschanlage sind so auszulegen, dass eine Verschmutzung des öffentlichen Straßennetzes verhindert wird.
20. Die Betriebszufahrt ist so auszuführen das ein problemloses gleichzeitiges Ein- und Ausfahren gewährleistet ist, ohne das ein Anhalten des Einfahrenden Fahrzeugs auf der Lx nötig ist. Es ist ein entsprechender trompetenförmiger Einfahrtstrichter zu errichten.
21. Der parallel zur Lx führende Radweg ist zu unterbrechen. Dies ist mit der Verkehrsbehörde und der Straßenmeisterei abzustimmen.
22. Die Betriebszufahrt ist aus verkehrstechnischer Sicht mit dem Verkehrszeichen Vorrang geben, gegenüber der Lx abzuwerten.
23. Für die Verkehrssicherheit ist es erforderlich, dass beim Ausfahren aus der Betriebszufahrt entsprechende Anfahrtsichtweiten vorhanden sind. Bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h beträgt die erforderliche Sichtweite gemäß RVS 03.05.12 (plangleiche Knoten) 280 m. Diese Sichtweite muss aus einer verminderten Knotenbeobachtungsdistanz von 3 m (3 m vom übergeordneten Fahrbahnrand entfernt) gewährleistet sein.“

(Bescheid Seite 19, Gutachten ASV für Verkehrstechnik Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seite 31).

Eine geplante Erweiterung bzw. Verbreiterung bei der o.a. bestehenden Zufahrt durch die Firma A wird - aufgrund der positiven Bewertung bzw. deren Auflagen durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen - seitens der Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei S, positiv zu bewerten sein bzw. bestehen gegen die Bewilligung keine Bedenken (Stellungnahme Straßenmeisterei S vom 14. Dezember 2018).

Nach Ansicht der Bf wäre, sofern überhaupt eine Genehmigung in Betracht komme, hier die Führung über den neuen Kreisverkehr Bx/Bx zu wählen. Dazu ist festzustellen: Nach dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik ist dem im Konzept der mP angeführten Transport der Vorzug gegenüber dem von der Bf vorgeschlagenen Weg bzw. Transport über den Kreisverkehr Bx/Bx zu geben. Es handelt sich dabei auch um den kürzeren Weg (Verkehrskonzept Einreichprojekt, Angaben ASV Ing. W Tonbandprotokoll Seite 7).

2.5. Zur Wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchabschnitt II. des Bescheides):

Der gegenständliche Projektbereich liegt in der rechtsufrigen Würm-Niederterrasse der D westlich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule B in der Marktgemeinde F. Die Niederterrasse wird von Schlier unterlagert, der den Grundwasserstauer darstellt. Erst weiter nördlich zum Terrassenrand hin lagern die Niederterrassenkiese bereits auf dem unterlagernden Granit auf. Geohydrologisch weist der Abbaustandort folgende Kenndaten auf:

- Gesamtmächtigkeit der Würm-Niederterrasse: ca. 20 m
- Grundwassermächtigkeit bei MGW: 10 bis 12 m
- Grundwasserflurabstand bei MGW: 7 bis 8,5 m
- Mächtigkeit von Humus und Abraum: 1 bis 2 m
- Durchlässigkeit der Kiese: 3,5 bis $6 \cdot 10^{-3}$ m/s
- nutzbares Porenvolumen nach Marotz: 0,21 bis 0,23
- Grundwasserströmung nach Südost mit Gefälle von ca. 0,8 bis 2 ‰
- höchster Grundwasserstand (HGW): 264 m ü.A.
- niedrigster Grundwasserstand: 261,45 m ü.A.
- Grundwasserspiegelschwankung NGW-HGW:
- Trockenabbauohle: mind. 4 m unter Urgelände von ca. 268 m ü.A.
- Kiesabbau bis zum unterlagernden Schlier
- verbleibende Wasserfläche bei NGW 5,1 ha und bei HGW 5,4 ha
- Nachnutzung als Landschaftssee, Flachwasserzone 0,3 ha

Die Grundwasserverhältnisse sind im Projektgebiet durch jahrzehntelange Grundwassermessungen in den Messstellen des Hydrografischen Dienstes bzw. der D-Kraftwerke detailliert erhoben worden. Die Grundwasserverhältnisse wurden durch

den Bau des D-Kraftwerkes O massiv verändert, welches 1973 in Betrieb genommen wurde. Im Projektgebiet wurden durch die Firma A zusätzlich vier Bohrungen bis zum Schlier niedergebracht, die als Grundwassersonden ausgebaut wurden. Weiters wurde ein Probebrunnen errichtet. Bei den Pumpversuchen an diesen Aufschlüssen wurden kf-Werte von 0,002 bis 0,006 festgestellt, wobei die kf-Werte des Probebrunnens mit 0,004 bis 0,005 m/s am repräsentativsten sind. Weiters sind die geohydrologischen Ergebnisse der Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen eingearbeitet worden. Für die Abschätzung der Auswirkungen des gegenständlichen Kiesabbaus wurde ein großräumiges Grundwassermodell (verwendetes 3D-Programm PMWIN Modflow) erstellt und mit den MGW-Daten geeicht. Die gute Übereinstimmung der Rechenergebnisse mit den gemessenen MGW-Grundwasserwerten ist aus Abb. 1 Übersichtsplan mit Kalibrierung GW-Modell ersichtlich. Der westliche Modellrand stellt den Infiltrationsbereich von der D in die Niederterrasse dar. Der östliche Modellrand wird von der MGW-258,5 m ü.A.-Grundwasserschichtenlinie gebildet, die ca. 4,5 km ost-südöstlich des geplanten Kiesabbaus liegt. Der südliche Modellrand wird von der D und der nördliche Modellrand vom kristallinen Grundgebirge gebildet. Die Auswirkungen der einzelnen Abbaustufen auf die Grundwasserspiegellagen sowie auf die umliegenden Brunnen sind aus den Abb. 1a bis 5c der FHCE ersichtlich. Der Grundwasserspiegelanstieg im Grundwasserzustrom zur Nassbaggerung beträgt wegen der Abraumverfüllung der Nassbaggerung am westlichen Grubenrand max. 20 cm. Im Grundwasserabstrom der Nassbaggerung ist keine signifikante Änderung der Grundwasserspiegellage feststellbar. Die Reichweite der Grundwasserspiegeländerung beträgt max. 100 bis 200 m. Im Umfeld der geplanten Kiesgrube bestehen folgende Brunnenanlagen:

- Trinkwasserbrunnen 1 der Marktgemeinde F mit max. Entnahmekonsens von 10 l/s
- Trinkwasserbrunnen 2 der Marktgemeinde F mit max. Entnahmekonsens von 12 l/s,

diese liegen grundwasserstromseitlich und -abwärts der geplanten Kiesgrube.

Die Einzugsbereiche beider Brunnen reichen gemäß Modellberechnungen auch bei Dauerentnahmen mit den max. Spitzenkonsensen in allen Abbauphasen nicht in den geplanten Kiesabbau.

- Trink- und Nutzwasserbrunnen G, Im Feld 1 (im Projekt als Brunnen L bezeichnet): bewilligungsfreier Hausbrunnen, ca. 150 Tage grundwasserstromabwärts der geplanten Nassbaggerung. Beim Lokalaugenschein wurde der Hausbrunnen wegen Eignung als Grundwasserbeweissicherungsbrunnen besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass zumindest eine Erneuerung der Schachtabdeckung mit ca. 0,5 m hohem Hochzug über die umliegende Betonfläche erforderlich ist. Der Brunnen stellt einen mit Natursteinen gemauerten Schachtbrunnen dar, welcher mittels Schlagrohr in das Grundwasser vertieft wurde. Herr G hat den Wasserbefund vom 19. August 2014 vorgelegt. Auffällig waren nur die erhöhten Keimzahlen (KZ 22: 1080 KBE, KZ 37: 900 KBE). Herr A erklärte sich bereit, diesen Brunnen in das Beweissicherungsprogramm mit

einzu beziehen. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass eine Beweissicherung nur sinnvoll ist, wenn vorher die Brunnenschachtabdeckung saniert wird.

- Trink- und Nutzwasserbrunnen Brunner mit Grundwasserwärmepumpe: Dieser wurde vor kurzem neu errichtet und der alte Brunnen wurde rückgebaut. Bewilligungsfreier Hausbrunnen, ca. 150 Tage grundwasserstromabwärts der geplanten Nassbaggerung.
- Trink- und Nutzwasserbrunnen K, A, P und A/M: bewilligungsfreier Hausbrunnen, mind. 200 Tage grundwasserstromabwärts der geplanten Nassbaggerung.
- Nutzwasserbrunnen der LW-Schule B, liegt grundwasserstromseitlich und -abwärts der geplanten Kiesgrube.

Der Kiesabbau erfolgt bis ca. 4 m unter Gelände als Trockenbaggerung mittels Radlader. Die anschließende Nassbaggerung erfolgt mittels Seilbagger mit Schürfkübel. Am Südostrand der Kiesgrube werden folgende Infrastruktureinrichtungen errichtet:

- Abstell- und Betankungsfläche mit Betriebstankstelle: Die Betankungsfläche wird überdacht als flüssigkeitsdichte Betonfläche mit einer Größe von 10*6 m mit Gefälle nach innen und einem zentralen flüssigkeitsdichten Sammelschacht mit einem Volumen von 1.000 l errichtet. Hier werden die leicht beweglichen Abbaugeräte (Radlader) betankt. Der Dieseltank hat ein Fassungsvermögen von 5.000 l. Die schwer beweglichen Abbaugeräte (Planiererraupen, Seilbagger) werden in der Grube betankt, wobei eine Auffangtasse untergestellt und Ölbindemittel bereitgehalten wird.
- Sozial- und Sanitärcontainer: kein Handwaschbecken, kein Wasserverbrauch, chemische Toilette. Es steht zusätzlich das Haus x in ca. 700 m Entfernung zur Verfügung, wo ein geheizter Aufenthaltsraum sowie Sanitäranlagen und eine Küche mit öffentlicher Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Verfügung stehen.
- Betriebsbrunnen als Schachtbrunnen, 12,5 m tief: Wasserversorgung für Reifenwaschanlage und Befeuchtung der Fahrwege etc., beantragte Konsensmenge: 2,2 l/s bzw. 67 m³/d bzw. 10.000 m³/Jahr;
- Befeuchtung der 650 m langen Zufahrtsstraße mit dem System Lamy bis 80 m vor Einmündung in die öffentliche Straße mit max. Wassermenge von 8 m³/h, max. 8 h/d. Bei Bedarf erfolgt in der Kiesgrube eine Befeuchtung der Fahrwege mittels Vakuumpumpe. Der Wasserbedarf ist im Jahreskonsens enthalten.
- Reifenwaschanlage für Reinigung der LKW-Räder etc., Wassernachsetzung fallweise 3 m³/d, kein Chemikalieneinsatz; der Waschschlamm der Kreislaufanlage wird bei Bedarf entsorgt.

Zum Schutz der regional und überregional bedeutenden Grundwasservorkommen für die zukünftige Trink- und Nutzwasserversorgung wurde das Grundwasserschongebiet „Nördliches E“ verordnet (Schongebietsverordnung vom 21. Dezember 1990). Der gegenständliche Kiesabbau ist nach der gültigen

Schongebietsverordnung „Nördliches E“ vom 21. Dezember 1990 wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Unterabteilung Hydrographischer Dienst und Abteilung Wasser- und Energierecht liegt dazu auch das Merkblatt für die Sachverständigen im Schongebiet „Nördliches E“ vom November 1981 vor. Nach diesem Merkblatt sind im Schongebiet „Nördliches E“ Nassbaggerungen von G ostwärts verboten und wurde dieser Bereich auch in einem Lageplan ersichtlich gemacht; das Gemeindegebiet von F ist von diesem Verbotsbereich nicht betroffen. Dieses Schongebiet wird derzeit nach den aktuellen Beurteilungsgrundsätzen für den vorsorgenden Grundwasserschutz überarbeitet und es liegt das Operat „Grundwasserschongebiet Nördliches E, Grundlagenoperat Kern- und Randzonen, Teil 1 und 2“, ausgearbeitet von der Firma G GmbH vom 20. August 2013, vor. Der begehrte Kiesabbau widerspricht nicht den aktuellen Beurteilungsgrundsätzen für den vorsorgenden Grundwasserschutz zum Kiesabbau sowohl bei Trocken- als auch bei Nassbaggerung sowie den bekannten Planungen zur Neuausweisung bzw. Überarbeitung des Grundwasserschongebietes in Übereinstimmung mit dem Oö. Leitfaden „Vorrang Grundwasser“. Bezüglich der öffentlichen Interessen an der derzeitigen und zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung wird auch auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans verwiesen. Die Projektfläche liegt außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten und es ist deshalb kein Schlammeintrag aus Hochwasserereignissen in den Baggersee möglich (Befund des ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seiten 4, 5 und 6, Punkt II.2.A. auf Seiten 20, 21, 22 und 23 des Bescheides).

Die vom ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie vorgeschlagenen Auflagen wurden in Spruchabschnitt II.4. des Bescheides vorgeschrieben (Bescheid Seiten 24, 25, 26, 27, Befund und Gutachten Seiten 7, 8, 9 und 10 Niederschrift vom 1. Februar 2018).

2.5.1. Zu den Brunnen 1 und 2 der Bf:

Der gegenständliche Kiesabbau liegt, wie im Befund und im Gutachten ausgeführt, in allen Abbauphasen nicht im Einzugsbereich der Brunnen 1 und 2 der Marktgemeinde F. Deshalb können diese Brunnen durch den gegenständlichen Kiesabbau auch nicht beeinträchtigt werden. Weiters steht der gegenständliche Kiesabbau nicht im Widerspruch zur Grundwasserschongebietsverordnung „Nördliches E“ und auch nicht zu aktuellen wasserwirtschaftlichen Planungen des Landes Oberösterreich zur nachhaltigen Sicherung der derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Trinkwasserversorgung. Eine Beeinflussung der Trink- und Nutzwasserbrunnen der L in G erscheint wegen der großen Entfernung von über 5 km und einer Fließzeit des Grundwassers von mehreren Jahren ausgeschlossen. Das Grundwasserschongebiet „Nördliches E“ wurde zum allgemeinen Schutz des Grundwasservorkommens für eine zukünftige Trink- und

Nutzwassergewinnung eingerichtet (Gutachten des ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie Niederschrift vom 1. Februar 2018 Seite 10).

2.5.2. Zum von der Bf bezeichneten Brunnenstandort auf Grundstück Nr. x:

Die Bf machte bislang kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren anhängig. Sie zeigte nach der behördlichen Verhandlung vom 1. Februar 2018 mit Eingabe vom 12. Februar 2018 dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 55 Abs. 4 WRG die Errichtung eines Brunnens auf Grundstück Nr. x an. Beim Grundstück Nr. x handelt es sich um öffentliches Straßengut der Bf, das sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Bergbaustraße befindet (Schreiben vom 12. Februar 2018 Beilage 3 der Beschwerde, Lageplan „Ersatzstandorte Gemeindebrunnen“ Beilage zur Beschwerde, Punkt I.i. der Beschwerde).

2.5.3. Zum Wasserbedarf der Bf:

Die Bf betreibt eine Wasserversorgungsanlage, die unter anderem aus zwei Brunnen besteht. Brunnen 1 auf Grundstück Nr. x, KG F, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, GZ: Wa-522/7-1954 vom 8. November 1954 (inklusive Schutzgebietsfestlegung), wasserrechtlich bewilligt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 800 m³/d (Spitzenentnahme 10 l/s) festgelegt. Brunnen 2 auf Grundstück Nr. x, KG B, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, GZ: Wa-600260/32-2000-Ort/Pir vom 27. September 2000 (inklusive Schutzgebietsfestlegung), wasserrechtlich bewilligt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 12 l/s (Spitzenentnahme) festgelegt. Zusätzlich besteht als weiteres Standbein eine Verbindung mit dem Wasserverband Fernwasserversorgung M. Das Maß der Wasserbenutzung aus allen drei Wasserversorgungsanlagen beträgt 1.320 m³/d. Die erforderliche Anpassung der Schutzgebiete beider Brunnen an den Stand der Technik ist für Brunnen 2 mit Bescheid, GZ: AUWR-2018-33717/22-Sg/R vom 27. April 2018, bereits erfolgt. Für Brunnen 1 wird eine Anpassung des Schutzgebietes an den Stand der Technik am derzeitigen Standort nach hiesigem Kenntnisstand aus Sicht der Fachabteilungen positiv beurteilt bzw. ist auch bei der bestehenden Wohnverbauung möglich. Neue Baulandwidmungen, wie die durch die Gemeinde beabsichtigte Bebauung der „L“ (OEK Nr. 2/2014), wären allerdings - wie bereits derzeit - nicht zulässig. Die bestehende Wasserversorgung der Marktgemeinde F mit zwei Brunnenstandorten und einer zusätzlichen Verbindung mit dem Wasserverband Fernwasserversorgung M (also mit drei voneinander unabhängigen, wasserrechtlich bewilligten Bezugsquellen für Trink- und Nutzwasser) ist gut geeignet, den derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarf der zu versorgenden Bevölkerung langfristig zu sichern. Das Vorhaben der mP zum Neuaufschluss einer Kiesgrube im kombinierten Trocken- und Nassabbau auf Grundstück Nr. x, KG B, liegt im bestehenden Schongebiet „Nördliches E“, das mit LGBl. Nr. 98/1990 vom 3. Dezember 1990 verordnet wurde. Das derzeitige

Schongebiet umfasst im Wesentlichen die gesamte Schotterterrasse des nördlichen E und liegt in den Gemeinden bzw. Marktgemeinden F, G, O und W. Die derzeit geltende Verordnung ist, wie damals üblich, sehr allgemein gehalten (Bewilligungspflichten und Anzeigepflichten, keine Verbote). § 3 normiert eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für den Abbau von Massenrohstoffen (wie z.B. Lehm, Kies, Sand). Daher wurde das Ingenieurbüro G GmbH, L im März 2012 mit der Überarbeitung des Schongebietes „Nördliches E“ beauftragt und liegt ein Grundlagenoperat, Teil 1 und 2 vom 20. August 2014 vor. Ziel der Überarbeitung war, auf Basis der durchgeführten Erhebungen, der hydrogeologischen und hydrologischen Situation, der Gefahrenpotenziale sowie der Planungen im Projektbereich eine räumliche Differenzierung in Kern- und Randzonen gemäß dem aktuellen Konzept der Leitlinie „Vorrang Grundwasser“ des Landes Oberösterreich vorzunehmen und eine klare, nachvollziehbare Grundlage für fachliche Entscheidungen zu schaffen (klare Festlegung von Verbotszonen für Kiesabbau im Schongebiet, transparente Entflechtung des Raumes in Hinblick auf verschiedene Nutzungen und Widmungen). Im Rahmen des Projektes zur Überarbeitung des Schongebietes wurden im Gemeindegebiet F auch zwei weitere, aus wasserwirtschaftlicher Sicht gut geeignete Gewinnungsbereiche für die Errichtung zukünftiger ortsnaher Wasserspender ausgewiesen. Der Kiesabbau steht mit den aktuellen Beurteilungsgrundsätzen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie den bekannten Planungen zur Neuausweisung des Grundwasserschongebietes (in Übereinstimmung mit dem Oö. Leitfaden „Vorrang Grundwasser“) in Einklang und konterkariert die derzeitige und zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht (Stellungnahme WPLO vom 13. August 2018, Angaben ASV Dipl.-Ing. A Tonbandprotokoll Seite 10).

Im Trinkwasserversorgungskonzept der Marktgemeinde F wird ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit des Brunnens 1 mindestens 14 l/s und des Brunnens 2 mindestens 30 l/s beträgt. Dies liegt über dem derzeitig bewilligten Konsens. Laut dem vorliegenden Trinkwasserversorgungskonzept der Marktgemeinde F beläuft sich der zukünftige maximale Wasserbedarf an einem verbrauchsreichen Tag auf maximal 18,5 l/s. Der genehmigte Spitzenbedarf beträgt derzeit 22 l/s. Der errechnete zukünftige maximale Spitzenbedarf liegt eben bei 18,5 l/s (Angaben Dipl.-Ing. Mag. S Tonbandprotokoll Seite 11).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Zu den maßgeblichen Beweismitteln und Eingaben:

3.1.1. Dem LVwG liegen die von der mP eingereichten Projektunterlagen, bestehend aus drei Ringordnern (naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und bergbaurechtliche Einreichung) sowie einer Ergänzung vom 15. Jänner 2018 und vom 10. Oktober 2017, vor. Die BH führte ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch. In der Niederschrift vom 1. Februar 2018 sind die Ausführungen (Befund

und Gutachten) der ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie (Grundwasserschutz), Anlagentechnik, Luftreinhaltung, Schall- und Schalltechnik, Humanmedizin, Verkehrstechnik, Biologie, Naturschutz protokolliert. Die BH übernahm die Ausführungen weitgehend wörtlich in den Spruch ihres Bescheides. Hervorzuheben ist auch die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. Dezember 2017.

3.1.2. Mit der Eingabe vom 1. März 2018 legte die Bf im Verwaltungsverfahren folgende Dokumente vor: Darstellung von als Abbaugebieten bezeichneten Flächen (Beilage ./1), Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22. Jänner 2018 betreffend Verdachtsfläche-Altablagerung „ehemalige L Schottergrube“ (Beilage ./2), Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22. Jänner 2018 betreffend Verdachtsfläche-Altablagerung „B Schottergrube“ (Beilage ./3), Übersichtskarte (Beilage ./4), Schreiben an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom 12. Februar 2018 (Beilage ./5).

3.1.3. Mit der Eingabe vom 18. April 2018 legte die Bf im Verwaltungsverfahren folgende Dokumente vor: Luftaufnahme (Beilage ./1), Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 15. März 2018 (Beilage ./2).

3.1.4. Der Beschwerde waren folgende Beilagen angeschlossen: Beschluss des Gemeindevorstandes zur Rechtsmittelerhebung (./1), Übersichtsdarstellung des betroffenen Gemeindegebietes (./2), Schreiben der Marktgemeinde F an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom 12. Februar 2018 (./3), Leitfaden „Vorrang Grundwasser“ der Oö. Landesregierung (./4), Fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros J GmbH (./5), Luftaufnahme der als Abbaugebiete bezeichneten Flächen im Nahbereich des Projektes (./6), Auszug Flächenwidmungsplan (./7), Karte Verlauf der F (Fahrradrunde, ./8), Darstellung Verlauf des Grundwasserschongebietes „Nördliches E“ (./9), Grundlagenoperat des Amtes der Oö. Landesregierung für eine Neufassung der Grundwasserschongebietsverordnung „Nördliches E“ im betreffenden Gebiet (./10), Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22. Jänner 2018 betreffend Verdachtsflächen im Sinne des ALSAG (./11). Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 legte die Bf nach Ablauf der in der Ladung gesetzten Frist folgende Beilagen vor: Fotoaufnahmen „A-schottergrube und M-schottergrube“ (./1), Bescheide (./2), E-Mail Wasserverband Fernwasserversorgung M (./3), Bericht OÖN (./4), mit Markierungen versehener DORIS-Auszug (./5), Plan Verkehrsleitsystem Kreisverkehr (./6), Ausdruck betreffend L (./7), Entwurf Flächenwidmungsplan A (./8), Fotoaufnahmen (./9).

3.1.5. Der Gegenäußerung der mP vom 13. August 2018 waren folgende Beilagen angeschlossen: Gedächtnisprotokoll (./A), Plandarstellung potenzielle Brunnenstandortbereiche (./B), Verkehrszählung (./C), Übersichtsplan vom 6. Juli 2018 (./D). Der Erwidern der mP vom 13. Dezember 2018 waren folgende Beilagen

angeschlossen: Übersichtsplan mit farblich markierten Flächen (./E), Auszug Flächenwidmungsplan (./F), E-Mail-Korrespondenz (./G).

3.1.6. Die Feststellungen (2.) stützen sich auf die in Klammer jeweils angegebenen maßgeblichen Beweismittel.

3.2. Zur behaupteten UVP-Pflicht (Punkt 2.2.):

3.2.1. Die BH führt dazu in der Begründung ihres Bescheides aus:

„§ 3 UVP-G regelt den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Anlage 1 Z. 25 lit. c (Spalte 3) ist Folgendes bezüglich der UVP-Zuständigkeit näher ausgeführt: Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;

Anlage 1 führt zu Vorhaben die sich in Spalte 3 finden näher aus, dass hier jene Anlagen angeführt sind, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Nachdem das gegenständliche Vorhaben mit 8,52 ha eine Fläche des gesetzlich vorgesehenen Schwellenwertes von 10 ha unterschreitet, war auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

2.2. Ergänzendes Vorbringen vom 5. März 2018:

Mit Schreiben vom 1. März 2018, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingelangt am 5. März 2018, wurde seitens der Marktgemeinde F, vertreten durch die C Rechtsanwälte GmbH, ein ergänzendes Vorbringen erstattet. Zusammengefasst wurde der Behörde vorgeworfen, eine Einzelfallprüfung wegen Kumulierung entgegen dem UVP-G unterlassen zu haben. So bestünden in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben weitere relevante Abbaugelände, welche mit dem gegenständlichen Vorhaben kumulieren und wo iS des § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 25 UVP-G die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung bestehen würde.

Zur Frage einer im Raum stehenden Kumulierung wurde der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Geohydrologie erneut seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung um Stellungnahme ersucht. In seinen Ausführungen vom 22.03.2018 hielt der Amtssachverständige Folgendes fest:

Durch das gegenständliche Kiesabbauprojekt werden keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers beeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserbrunnen der Marktgemeinde F ist nicht zu erwarten. Die mittlere Grundwasserabstandsgeschwindigkeit wird im technischen Bericht des wasserrechtlichen Einreichprojektes mit 1,2 bis 1,8 m/d angegeben. Innerhalb der 60-Tagesgrenze des Grundwasserstroms von 72 bis 108 m, in der eine bakteriologische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Kiesabbau.

Innerhalb der 120-Tagegrenze des Grundwasserstroms von 142 bis 216 m, in der eine thermische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Kiesabbau. Aus dem

erstellten Grundwassermodell-Differenzplan (Abb. 5c der Projektbeilage 3) ist ersichtlich, dass sich die Grundwasserverhältnisse auch nach Fertigstellung der Nassbaggerung nur im unmittelbaren Zu- und Abstrombereich durch die Horizontalstellung des Grundwassergefälles in der offenen Nassbaggerungsfläche geringfügig ändern und bereits im Umkreis von 100 m keine Änderungen der Grundwasserstände mehr auftreten. Auch dadurch werden keine fremden Rechte beeinflusst oder gar beeinträchtigt.

Mit E-Mail vom 23. März 2018 wurde dem Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie abschließend seitens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine Beweisfrage hinsichtlich der Kumulation in Bezug auf die behaupteten mit dem gegenständlichen Vorhaben in Verbindung stehenden Anlagen gestellt. Dazu äußerte sich der Amtssachverständige in seinem E-Mail vom 23. März 2018 wie folgt:

Durch die verhandlungsgegenständliche Nassbaggerung der Fa. A im Ortsteil B kann es zu keiner Überlagerung bzw. keiner Verstärkung (Summation) von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (Kiesgrube A) mit Auswirkungen gleichartiger Vorhaben kommen, weil

- Die mittlere Grundwasserabstandsgeschwindigkeit wird im Technischen Bericht des wasserrechtlichen Einreichprojektes mit 1,2 bis 1,8 m/d angegeben. Innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms von 72 bis 108 m, in der eine bakteriologische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Nassbaggerungen.
- Innerhalb der 120-Tagegrenze des Grundwasserabstroms von 142 bis 216 m, in der eine thermische Beeinflussung des Grundwassers durch die Nassbaggerung zu erwarten ist, liegen keine Grundwassernutzungen und auch keine weiteren Nassbaggerungen.
- Aus dem erstellten Grundwassermodell-Differenzenplan (Abb. 5c der Projektbeilage 3) ist ersichtlich, dass sich die Grundwasserverhältnisse auch nach Fertigstellung der Nassbaggerung nur im unmittelbaren Zu- und Abstrom durch die Horizontalstellung des Grundwassergefälles in der offenen Nassbaggerungsfläche geringfügig ändern und bereits im Umkreis von 100 m keine Änderungen der Grundwasserstände mehr auftreten.

Wie aus dem aktuellen Ortofoto des DORIS ersichtlich, befinden sich umliegende aktive bzw. fertig ausgekieste Nassbaggerungen mit offener Wasserfläche in folgenden Entfernungen von der verhandlungsgegenständlichen Nassbaggerung der Fa. H:

- nördlich der D:
 - x Badeseen ca. 4 km südöstlich. Es wird derzeit der letzte Badesee zur Sicherung der Badewasserqualität eingetieft. Nach Abschluss dieser Arbeiten beabsichtigt die Fa. H, die verhandlungsgegenständliche Nassbaggerung im Ortsteil B zur Deckung ihres Rohstoffbedarfes zu eröffnen.
 - Alte, abgeschlossene Nassbaggerung ca. 2,3 km südöstlich.
 - Alte, abgeschlossene Nassbaggerung Golfplatz ca. 3,6 km südöstlich.
- südlich der D:
 - teilweise aktive Nassbaggerungen F 2,2 km südwestlich und südlich der D
 - Alte, abgeschlossene Nassbaggerungen B ca. 3,4 km südlich und südlich der D.

Aufgrund der großen Entfernungen der angeführten umliegenden Nassbaggerungen kann es zu keiner Überlagerung bzw. keiner Verstärkung (Summation) von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen dieser Nassbaggerungen kommen.

Sowohl die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie vom 22. März 2018 als auch dessen E-Mail vom 23. März 2018 wurden den Parteien im Wege des Parteiengehörs mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. März 2018 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Stellungnahme der Marktgemeinde F vom 18. April 2018, vertreten durch die C Rechtsanwälte GmbH, x, W, wurden dazu zusammengefasst folgende Punkte beanstandet:

1. Der Amtssachverständige beziehe sich lediglich auf bestehende Grundwassernutzungen, nicht jedoch auf kommende Grundwassernutzungen, wo doch die Gemeinde einen neuen Brunnenstandort auf Gst. Nr. x, KG B plane.
2. Es wurde somit der Antrag gestellt, an den ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie folgende Fragen zu stellen:
 - a) Welche Auswirkungen hätte das beantragte Vorhaben auf das Grundwasser im Grundstück Nr. x, KG. B?
 - b) Würde sich die Realisierung des beantragten Vorhabens derart auf das Grundwasser auswirken, dass eine Entnahme von Grundwasser am Grundstück Nr. x, KG. B, zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Gemeindebürger beeinträchtigt oder verunmöglicht würde?
3. Zur ergänzenden Stellungnahme des ASV wurde bemerkt, dass es dieser unterlassen habe, sich mit den Effekten der nicht aktiven Abbaugebiete auseinanderzusetzen.

Der ASV hätte zusätzliche Informationen zu den im unmittelbaren Nahebereich zum Vorhaben A liegenden Abbaugebieten einholen müssen. Es werde als notwendig erachtet, den ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie noch folgende Frage beantworten zu lassen:

- a) ‚Können die im Nahebereich des beantragten Vorhabens liegenden, inaktiven Abbaugebiete (insb. die Gebiete ‚M-schottergrube‘, ‚A-schottergrube‘, Nassbau ‚A‘, ‚L Schottergrube‘ und ‚B Schottergrube‘) die Eintragung von Verunreinigungen in das Grundwasser – in Vergleich zu fachmännisch rekultivierten Abbaugebieten – begünstigen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
- b) Bejahendenfalls, können sich diese Eintragungen gemeinsam mit den Grundwasserbelastungen des beantragten Vorhabens insgesamt negativ auf das Grundwasser auswirken? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
- c) Würden die Auswirkungen der inaktiven Abbaugebiete auf das Grundwasser die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Grundwasser verstärken? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Dazu wird von der erkennenden Behörde Folgendes ausgeführt:

ad 1.) Gemäß § Abs. 2 UVP-G 2000 sind für die Kumulierung andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden, zu berücksichtigen. Wie von der Marktgemeinde F ausgeführt, handelt es sich bei den von der Gemeinde beabsichtigten Brunnenstandorten auf Gst.Nr. x, KG. B, bisher lediglich um Planungen und wurden dafür noch keine vor dem Projekt A noch keine vollständigen Anträge gestellt. Somit sind diese geplanten Brunnenstandorte hinsichtlich der Kumulation nicht zu berücksichtigen.

ad 2.) Nachdem die geplanten Grundwassernutzungen vor dem gegenständlichen Projekt nicht vollständig beantragt wurden, sieht die Behörde keine rechtliche Veranlassung neuerlich ein Beweisthema mit den vorgeschlagenen Fragen an den ASV für Wasserwirtschaft

und Geohydrologie zu stellen. Der gegenständliche Antrag wird somit abgewiesen. Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch auf das Gutachten des genannten Amtssachverständigen verwiesen, wonach eine Gefährdung des Grundwassers durch das Projekt nicht zu befürchten ist.

ad 3.) Aufgrund der Tatsache, dass die von der Marktgemeinde F aufgezählten Abbaugelände entweder bereits inaktiv und / oder es sich dabei um einen andersartigen Vorhabentyp handelt, kommt eine Kumulation nicht in Betracht, weshalb sich der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft Hydrogeologie damit auch nicht näher damit auseinandersetzen musste. Da die Behörde davon ausgeht, dass die genannten Anlagen keinen Einfluss auf die Frage der Kumulation haben, wird eine nochmalige Befassung des Amtssachverständigen abgelehnt.

Abschließend ist zur letzten Stellungnahme der Marktgemeinde F zu bemerken, dass diese kein fachlich fundiertes Gutachten vorgelegt hat, welches die Behörde zu einer andersartigen Entscheidung veranlassen hätte können. So wurde dem fundierten und widerspruchsfreien Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie nicht auf gleicher Ebene entgegen getreten.

Mit Schreiben vom 29. März 2018 erhielt die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auch eine Stellungnahme von den Vertretern der Bürgerinitiative. Bemängelt wurde, dass sich der Amtssachverständige auf Unterlagen der Firma A bezogen habe, die Trinkwasserversorgung von F durch das Projekt nicht sichergestellt sei, bzw. die Umsetzung des ÖEK bzw. der Vision F verunmöglicht werde. Schließlich sei damit zu rechnen, dass die Firma A in späterer Folge einmal das gesamte gegenständliche Grundstück für den Schotterabbau nutzen werde.

Dazu wird festgestellt, dass der Bürgerinitiative als solche in dem Verfahren keine Parteistellung zukommt und sie somit auch gegen den gegenständlichen Bescheid kein Rechtsmittel ergreifen können wird.

Inhaltlich wird kurz festgestellt, dass die Basis der Beurteilung der gegenständlichen Anträge gut ausgearbeitete Projekte waren, auf die sich die Amtssachverständigen entsprechend stützen konnten. Zur Frage der Trinkwasserversorgung wird auf die Ausführungen auf der vorherigen Seite (ad Punkt 2.) verwiesen. Ob die ÖEK bzw. die Vision F umgesetzt werden kann, ist für das gegenständliche Verfahren irrelevant und ist von der Behörde daher nicht zu prüfen. Abschließend wird festgestellt, dass es selbstverständlich wieder eines behördlichen Genehmigungsverfahrens bedürfte, wenn die Firma A den gegenständlichen Konsens erweitern lassen wollte.

Darüber hinaus scheidet eine Kumulation im Sinn des § 3 Abs. 2 UVP-G auch aus folgenden Gründen aus:

Die im Schriftsatz der Gemeinde vom 01.03.2018 in Beilage ./1 beschriebenen angeblichen 5 Abbaugelände sind nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Unterlagen aus Zeiträumen, aus denen keine projektspezifischen Unterlagen bestehen. Somit ist bereits unklar, ob es sich um denselben Vorhabentyp handelt, wie im vorliegenden Genehmigungsverfahren. Nur solche Vorhaben, die demselben Vorhabentyp unterliegen, können einer kumulativen Betrachtung zugeführt werden (zum Beispiel BVwG vom 28.12.2015, W 155 201 7843-1/7 E).

Diese (behaupteten) Abbauvorhaben gemäß Schriftsatz der Gemeinde vom 01.03.2018, Beilage ./1 stellen sich heute in der Natur als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar, was ebenfalls gegen eine kumulative Miteinbeziehung spricht.

Dem Kern nach spricht die Gemeinde in ihrem Schriftsatz vom 01.03.2018 (mit der Beilage ./1) die Rechtsfrage an, ob ein ‚Vorhaben‘ auch bestehende Eingriffe in Natur und

Landschaft umfasst oder nicht. Lehre und Rechtsprechung (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 3 Randziffer 28 mit weiteren Nachweisen) kommen zum Ergebnis, dass lediglich solche ‚Vorhaben‘ mitzurechnen sind, die in den letzten 5 Jahren genehmigt worden sind. Damit ist aber klar, dass historisch geschaffene Eingriffe, von denen nicht einmal der Vorhabentyp bekannt oder belegt ist, jedenfalls dann von einer kumulativen Betrachtung auszuschließen sind, wenn keine Genehmigung vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Vorgang (des Eingriffes) mehr als 5 Jahre zurückliegt, wie das im Vorliegenden der Fall ist. Die von der Gemeinde weiters genannten Vorhaben (x Badeseen und F) sind in einer räumlichen Entfernung von mehreren Kilometern, sodass ein räumlicher Zusammenhang gemäß der Rechtsprechung ohnedies nicht mehr besteht (BVwG vom 28.12.2015, W 155 201 7843-1/7 E mit weiteren Nachweisen).

Bei vorliegendem Sachverhalt kommt der Kumulationstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G daher nicht zur Anwendung.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die erkennende Behörde den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie folgt und zweifelsfrei davon ausgeht, dass im gegenständlichen Fall keine Kumulation zwischen dem Vorhaben A mit einer anderen Anlage vorliegt bzw. vorliegen kann, da dafür – wie in den Stellungnahmen des Amtssachverständigen ausgeführt - die Entfernungen zu groß sind. Somit ist abschließend festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben A einerseits den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert für die UVP-Pflicht von 10 ha unterschreitet und andererseits eine Kumulation mit anderen Vorhaben aufgrund der gegebenen Distanz zu anderen Anlagen ausgeschlossen werden kann, weshalb auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des UVP-Gesetzes durchzuführen war.“

3.2.2. Die Beschwerde führt dazu aus:

- a. Nach Anhang 1 Z 25 Spalte 3 UVP-G ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- und Trockenbaggerungen) in einem besonders geschützten Gebiet bei Überschreiten eines Schwellenwertes von 10 ha einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und nach deren Maßgabe gegebenenfalls Gegenstand einer UVP.
- b. Das beantragte Vorhaben zum Abbau von Kies mittels Nassbaggerung liegt im Grundwasserschongebiet Nördliches E und damit in einem besonders geschützten Gebiet der Kategorie C. Die projektierte Größe von 8,52 ha erreicht für sich zwar nicht den Schwellenwert des Anhangs 1 Z 25 Spalte 3 UVP-G, ausweislich der zwingenden Kumulierungsvorgabe des § 3 Abs 2 UVP-G besteht dennoch eine Einzelfallprüfungspflicht.
- c. Nach § 3 Abs 2 UVP-G sind Einzelprojekte, die isoliert betrachtet den anzuwendenden Schwellenwert des Anhangs 1 nicht zur Gänze, jedoch zu mindestens 25 % erfüllen (was bei 8,52 ha projektierte Abbaufäche im Rahmen des Anhangs 1 Z 25 Spalte 3 UVP-G zweifellos der Fall ist), einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wenn sie gemeinsamen mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Projekten den jeweiligen anzuwendenden Schwellenwert erreichen. Maßgeblich sind hierbei die Parameter der einschlägigen Ziffer des Anhangs 1; im gegebenen Fall also die bestehenden Aufschluss- und Abbaufächen im räumlichen Zusammenhang stehender Bergbauprojekte. Für die Zusammenrechnung auf Grund der Kumulierung gibt es keine zeitliche Begrenzung; selbst Auswirkungen von Vorhaben, die bereits Jahrzehnte zurückliegen, sind zu berücksichtigen (so ausdrücklich:

BMLFUW [nunmehr: BMNT], Rundschreiben UVP-G 2000 [2015] 34 mwN zur ständigen Rechtsprechung).

- d. In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben – in concreto im Umkreis von nur 300 bis 700 m – befinden sich mehrere im Hinblick auf die Auswirkungen nach wie vor relevante Abbaugelände (siehe dazu auch Beilage ./6):
- Der Trockenabbau ‚M-schottergrube‘ mit einer Abbaufäche von 4 ha
 - Der Trockenabbau ‚A-schottergrube‘ mit einer Abbaufäche von 1,4 ha
 - Der teilweise Nassabbau ‚A‘ (nunmehr ein Teich) mit einer Abbaufäche von 0,4 ha
- e. Somit ergibt sich, dass im Nahebereich – konkret im Umkreis von nur 300 bis 700 m – des beantragten Vorhabens (Abbaufäche 8,5 ha) andere Abbaufächen mit einer summierten Fläche von 5,8 ha bestehen, was sich auf eine Gesamtabbaufäche von 13,32 ha in engstem räumlichen Zusammenhang kumuliert.
- f. Zu diesen noch ‚offenen‘ Abbaustätten kommen noch zwei verfüllte Schottergruben hinzu, die als Altlastenverdachtsfälle gelten und gemeinsam eine Fläche von ca. 1,2 ha haben („L Schottergrube“ und „B Schottergrube“; siehe die beiden Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.01.2018, Beilage ./11).
- g. Bei den ehemaligen Abbaugeländen, die nach wie vor ‚offen‘ sind (also nicht wieder zur Gänze aufgefüllt wurden), fehlen dem Boden (nach wie vor) mehrere Meter Deckschicht. Bei hohem Grundwasserstand stehen diese Flächen sogar vollständig unter (Grund-)Wasser. Aufgrund der erheblich beeinträchtigten Filterfunktion des Bodens besteht eine – direkt auf die ehemalige Abbautätigkeit zurückzuführende – erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Verunreinigungen in das Grundwasser einsickern und eingetragen werden. Insofern gehen von den zwar nicht aktiven, aber immer noch offenen Abbaugeländen im Nahebereich der beantragten Kiesabbauvorhabens nach wie vor – die für Trocken- und Nassbaggerungen typischen – Gefahren für bzw Auswirkungen auf das Grundwasser aus, welche bei der Kumulierung zwingend zu berücksichtigen sind. Selbiges gilt auch für die geschlossenen, weil wieder – allerdings mit möglicherweise kontaminiertem Material – verfüllten Abbaufächen. Auch von diesen Flächen könnten aufgrund der möglicherweise bestehenden Bodenverunreinigungen erhebliche Gefahren für das Grundwasser ausgehen.
- Beweis:
 - Fachliche Stellungnahme des auf Siedlungswasserbau spezialisierten Ingenieurbüros J GmbH, Beilage ./5
- h. Gerade im Hinblick auf die Sensibilität des Grundwasserschutzes sind die möglichen Auswirkungen der genannten (offenen wie verschütteten) Abbaugelände von höchster Relevanz.

Beweisantrag: Einholung eines bergbautechnischen bzw wasserwirtschaftlich-hydrologischen Gutachtens zum Bestehen ehemaliger Abbaufächen im Nahebereich der beantragten Abbaufäche und zu deren Auswirkungen auf das Grundwasser zum Nachweis, dass diese Abbaufächen in räumlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen und nach wie vor Auswirkungen auf die Umwelt haben.

1.2. Verfehlte Rechtsansicht der belangten Behörde zur Kumulierung

- a. Die Beschwerdeführerin hat bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens auf das Bestehen ehemaliger Abbaugelände im räumlichen Zusammenhang sowie auf die kumulierenden Effekte hingewiesen, welche die alten Schottergruben aufgrund der

- fehlenden Deckschichten bzw potentiell wassergefährdenden Verfüllung mit dem neuen Kiesprojekt insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser zeigen.
- b. Die belangte Behörde hat es dennoch unterlassen, zu den Auswirkungen der alten Kies- und Schotterabbaugelände detaillierte Feststellungen zu treffen. Den entsprechenden Beweisanträgen der Beschwerdeführerin (Schriftsatz vom 18.04.2018) hat die belangte Behörde nicht entsprochen (siehe dazu auch unten Punkt 3.).
 - c. Hierzu argumentiert die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid (Punkt 2.2. der Begründung zu Spruchpunkt I.) zusammengefasst, dass der Brunnenstandort der Gemeinde am Grundstück Nr. x, KG B, nicht mit dem Kiesabbau kumuliere, dieser Standort noch nicht beantragt worden sei, und schließlich die von der Beschwerdeführerin benannten Abbaugelände inaktiv seien, was eine Kumulierung ausschließe.
 - d. Die Ausführungen der belangten Behörde gehen jedoch sowohl rechtlich als auch in der Sache fehl:
 - Dass der am Grundstück Nr. x, KG B, geplante Brunnen mit dem Kiesabbau kumuliere (so offenbar die belangte Behörde unter ‚Ad 1.‘, S 37 des angefochtenen Bescheids), hat die Beschwerdeführerin nie behauptet. Der Hinweis der Beschwerdeführerin in dem Schriftsatz vom 18.04.2018, der wasserwirtschaftliche Sachverständige hätte die Auswirkungen des Projekts auf den potentiellen Brunnenstandort am Grundstück Nr. x, KG B, unberücksichtigt gelassen, war und ist als Hinweis auf die Unvollständigkeit des Gutachtens zu verstehen.
 - Verfehlt sind auch die Ausführungen der belangten Behörde unter ‚Ad 2.‘: Nach der Konzeption des UVP-G (und damit auch im Rahmen der Kumulierungsbestimmungen) sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf das betreffende Umweltmedium – hier primär das Grundwasser (aber auch etwa auf das Schutzgut ‚Landschaft‘) – maßgeblich. Dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung noch nicht beantragt wurde, tut hinsichtlich der Pflicht zur Erhebung kumulierender Effekte gleichartiger und räumlich zusammenhängender Vorhaben auf das relevante Schutzgut nichts zur Sache – es kommt auf das Umweltmedium an und nicht auf dessen Nutzung. Die gegenteilige Ansicht der belangten Behörde ist nicht nachvollziehbar und rechtlich verfehlt.“

3.2.3. Die mP führt in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 aus:

„1. Im Wesentlichen reklamiert die Beschwerde die Durchführung einer UVP-Einzelprüfung, weil von der Beschwerde behauptete Trockenabbaue (Seite 27 unten und Seite 28 oben) in die maßgebliche Fläche (Schwellenwert 10 ha) nicht einbezogen worden wären. Es würde eine Kumulierung erforderliche sein.

Die im Schriftsatz der Gemeinde beschriebenen angeblichen 5 Abbaugelände sind nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Unterlagen aus Zeiträumen, aus denen keine projektspezifischen Unterlagen bestehen. Somit ist bereits unklar, ob es sich um denselben Vorhabentyp handelt, wie im vorliegenden Genehmigungsverfahren. Nur solche Vorhaben, die demselben Vorhabentyp unterliegen, können einer kumulativen Betrachtung zugeführt werden (zum Beispiel BVwG vom 28.12.2015, W 155 201 7843-1/7 E).

Diese (behaupteten) Abbauvorhaben gemäß Schriftsatz der Gemeinde stellen sich heute in der Natur als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar, was ebenfalls gegen eine kumulative Miteinbeziehung spricht.

2. Dem Kern nach spricht die Gemeinde in ihrem Schriftsatz die Rechtsfrage an, ob ein ‚Vorhaben‘ auch bestehende Eingriffe in Natur und Landschaft umfasst oder nicht. Lehre und Rechtsprechung (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 3 Randziffer 28 mit weiteren Nachweisen) kommen zum Ergebnis, dass lediglich solche ‚Vorhaben‘ mitzurechnen sind, die in den letzten 5 Jahren genehmigt worden sind. Damit ist aber klar, dass historisch geschaffene Eingriffe, von denen nicht einmal der Vorhabentyp bekannt oder belegt ist, jedenfalls dann von einer kumulativen Betrachtung auszuschließen sind, wenn keine Genehmigung vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Vorgang (des Eingriffes) mehr als 5 Jahre zurückliegt, wie das im Vorliegenden der Fall ist.

Die von der Gemeinde weiters genannten Vorhaben (x Badeseen und F) sind in einer räumlichen Entfernung von mehreren Kilometern, sodass ein räumlicher Zusammenhang gemäß der Rechtsprechung ohnedies nicht mehr besteht (BVwG vom 28.12.2015, W 155 201 7843-1/7 E mit weiteren Nachweisen).

Bei vorliegendem Sachverhalt kommt der Kumulationstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G daher nicht zur Anwendung.

3. Mit dieser Rechtsauffassung befindet sich der Konsenswerber und der angefochtene Bescheid nicht nur in Übereinstimmung mit der oben bereits zitierten Judikatur, der Judikatur des OÖ LvWG (zum Beispiel 12.12.2016, 550932/54/Wg), sondern auch mit der selbst vom BMNT gebilligten Judikatur des US (zum Beispiel vom 27.06.2012, US 7 B/2012/3-22): In Fällen, in denen aufgrund der Art des Vorhabens Auswirkungen nicht mehr spürbar sind und ein Vorhaben nicht mehr vorliegt (zum Beispiel ein abgeschlossener Rohstoffabbau) bzw. in jenen Fällen in denen die Ausgangssituation gar nicht bzw. schwer feststellbar ist, ist eine zeitliche Befristung auf die in die Kumulationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben angebracht und richtig.

Nichts anderes hat hier zu gelten: Niemand weiß exakt, wie diese Vertiefungen entstanden sind. Feststeht jedenfalls, dass bei allen 5 Flächen jetzt und schon seit Jahrzehnten kein Abbau stattfindet, 4 der Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Felder, eine Fläche wird als Teich benutzt, für den kein wasserrechtlicher Konsens besteht, der damit rechtlich nicht existent ist und damit schon aus diesem Grund in keine Kumulation einbezogen werden kann.“

3.2.4. Die Oö. Landesregierung gab dazu mit Schreiben vom 20. August 2018 folgende Stellungnahme ab:

„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage in der gegenständlichen Angelegenheit wird seitens der Oö. Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Mai 2018, EnRo 10-10-2017, wurde der H GmbH & Co KG, H, die montanrechtliche, die wasserrechtliche sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Neuaufschluss einer Kiesgruppe im kombinierten Trocken- und Nassabbau auf dem Grundstück Nr. x, KG B, Gemeinde F, erteilt.

Nach der Beschreibung des genehmigten Vorhabens weist dieses eine flächenmäßige Größe von 8,2 Hektar auf. Die Rohstoffgewinnung soll im Wege einer kombinierten Trocken- und Nassbaggerung erfolgen.

Das Vorhaben ist im Grundwasserschongebiet E situiert, welches als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne von Anhang 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren ist.

Unter den Aspekten des UVP-G 2000 kann dieses Vorhaben daher den Tatbeständen nach Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. a sowie Spalte 2 Z 25 lit. c UVP-G 2000 zugeordnet werden.

Allerdings ergibt sich aufgrund der Größe von 8,2 Hektar, dass keiner der beiden Tatbestände in größenmäßiger Hinsicht erfüllt wird.

Dies bedeutet, dass im Fall der Z 25 lit. a ex lege keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000). Im Fall der Z 25 lit. c besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung (vgl. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

So wie wir die übersendeten Aktenteile verstehen, stehen vorherige Ausführungen außer Streit.

Allerdings wurden im Verwaltungsverfahren und werden offenbar im Beschwerdeverfahren weitere Kiesabbauvorhaben im Umkreis des gegenständlichen Vorhabens in Treffen geführt und die Behauptung aufgestellt, es bestehe nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung mehrere Voraussetzungen für den sogenannten ‚Kumulationsfall‘ normiert sind.

Voraussetzung für eine auf § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 gestützte Einzelfallprüfung ist demnach nicht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben und andere in (behaupteter) unmittelbarer Nähe befindliche Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreichen, sondern dass das antragsgegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert nach Anhang 1 UVP-G 2000 gemeinsam erreicht.

Aus diesem Grund können schon die meisten der ins Treffen geführten Vorhaben als in diesem Zusammenhang irrelevant bezeichnet werden. Dies trifft auch auf die von der belangten Behörde als auch von den nunmehrigen Beschwerdeführern als nicht mehr aktiv bezeichneten Abbaue zu, sodass diese den Tatbestand der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau nicht erfüllen. Die (ehemaligen) Entnahmestellen stehen heute nicht mehr als Abbaue, sondern etwa als Badeseen oder als Golfplatz oder anderweitig in Verwendung. Daher stellen sie kein, dem antragsgegenständlichen Vorhaben gleichartiges Vorhaben dar. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass wir auf den relativ aktuellen Luftbildern bei Google Maps bzw. DORIS dort wo in der Beilage 6 der gegenständlichen Beschwerde - welche den handschriftlichen Vermerk ‚Luftaufnahme 1966‘ trägt - angebliche Entnahmestellen gekennzeichnet sind, keine Anzeichen erkennen können, welche auf eine heute noch bestehende Abbautätigkeit hinweisen.

Zum Tatbestandselement des räumlichen Zusammenhangs ist zu bemerken, dass ein solcher dann anzunehmen ist, wenn sich die Auswirkungen von zwei oder mehreren (gleichartigen) Vorhaben überlagern, sodass es zu Verstärkungen, Summationen etc. der Auswirkungen kommt.

Ob ein räumlicher Zusammenhang besteht ist eine Rechtsfrage mit der sich die Materienbehörde im Rahmen der Vorfragenprüfung (vgl. VwGH vom 22. Juni 2015, ZI.2015/04/0002-18) auseinander zu setzen hat.

Unter diesen Aspekten hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach unserer Ansicht in zutreffender Weise den Amtssachverständigen für Hydrogeologie im Hinblick auf potentielle Überlagerungen von Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen von anderen gleichartigen Vorhaben befragt.

Das fachliche Ergebnis ist auf Seite 35 unten bzw. Seite 36 oben des angefochtenen Bescheides wiedergegeben.

Daraus ist ableitbar, dass eine bakterielle Beeinflussung des Grundwasserstromes in einem Bereich von 72 bis 108 Meter grundwasserabstromig vom Vorhaben, eine thermische

Beeinflussung des Grundwassers in einem Bereich von 142 bis 216 Metern grundwasserabstromig und eine Beeinflussung der Grundwasserstände bis zu 100 Metern um das Vorhaben zu erwarten sind. Daraus ergibt sich, dass der räumliche Zusammenhang dann zu bejahen wäre, wenn ein weiteres Abbauvorhaben so nahe am gegenständlichen Vorhaben liegen würde, dass sich dessen ‚Auswirkungszonen‘ mit jenen des gegenständlichen Vorhabens überlagern würde.

Bei den im Bescheid angegebenen Entfernungen ist dies allerdings undenkbar, zumal der demnach nächstgelegene aktive Abbau, der sogenannte ‚F‘ bereits 2,2 km entfernt liegt. Aus diesem Grund können wir keinen räumlichen Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den weiteren aktiven Entnahmestellen von mineralischen Rohstoffen objektivieren.

Daraus, dass somit der Kumulationstatbestand nicht erfüllt sein kann, folgt, dass auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich die Oö. Landesregierung der Begründung des bekämpften Bescheides anschließt.

Da weder eine ex lege UVP-Pflicht noch eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung ersichtlich ist, ist unsererseits eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens nicht beabsichtigt.“

3.2.5. In der Eingabe vom 4. Dezember 2018 führt die Bf dazu aus:

- „I. Zu den aktiven und inaktiven Abbaugebieten im Gemeindegebiet
- a. Verschiedentlich wird angezweifelt, ob in der Nähe des projektierten Abbaugebiets inaktive Abbaufächen bestehen oder es wird behauptet, dass unklar sei, welche Tätigkeit dort ausgeübt wurden (vgl. Stellungnahme von Mag. S von der Oö Landesregierung vom 20.08.2018; Stellungnahme der Projektwerberin S 15).
 - b. Es ist in der Marktgemeinde F - wie allgemein bekannt, dass es sich bei den im Bewilligungsverfahren und in der Bescheidbeschwerde genannten Gebieten um Schotterabbaugebiete handelt, deren Lokalisierung geht auch deutlich aus den der Beschwerde beigelegten Luftaufnahmen hervor. Zur Illustrierung dessen, dass die genannten Bereiche teils nach wie vor keine Überdeckung besitzen, werden Fotoaufnahmen beigelegt (Beilage ./1).
 - c. Dass in der relevanten Gegend Schotterabbau stattfand, geht – exemplarisch – aus den ebenfalls auszugsweise beigelegten Bescheiden hervor (Beilage ./2).
 - d. Dass das Gemeindegebiet durchzogen von aktiven wie inaktiven Abbaugebieten ist, ist nicht nur deshalb relevant, weil dieser Umstand die Umweltauswirkungen des beantragten Projektes erheblich verstärkt, sondern auch, weil dies ein entscheidender Grund dafür, ist, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde im Hinblick auf die Realisierung weiterer Wasserversorgungsanlagen bereits jetzt erheblich eingeschränkt ist und diese prekäre Situation bei der wasser- und mineralrohstoffrechtlichen Würdigung berücksichtigt werden hätte müssen.
 - e. Um die Gegebenheiten und die Interessenslage vollständig und rechtskonform würdigen zu können, ist nach Ansicht der Beschwerdeführerin eine sachverständige Erhebung aktiver und inaktiver Abbaugebiete im Gemeindegebiet und eine Bewertung deren Auswirkungen auf mögliche Wasserversorgungsanlagen in deren Nahbereich angezeigt.“

3.2.6. Die Oö. Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 dazu aus:

„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 05. Dezember 2018 teilen wir mit, dass wir unsere Stellungnahme vom 20. August 2018, AUWR-2018-417566/2-St, vollinhaltlich aufrechterhalten.

Erläuternd bemerken wir, dass wir aus der aktuellen Stellungnahme der Gemeinde F vom 04. Dezember 2018, insbesondere aufgrund der Ausführungen unter Punkt 1. mit denen teilweise auf unsere genannte Stellungnahme Bezug genommen wird, keine neuen Aspekte ableiten können.

Mit der Stellungnahme vom 20. August 2018 wurde die bei Kumulationsfällen relevante Rechtslage im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 dargelegt. Ferner wurde festgehalten, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nach unserer Ansicht zutreffend potentielle Überlagerungen von Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit denen anderer gleichartiger Vorhaben geprüft hat. Insbesondere hat sie eine gutachterliche Aussage eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt, welcher in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt hat, bis zu welchen Entfernungen vom gegenständlichen Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind. Ferner wurde die Auffassung vertreten, dass lediglich aktive Abbaue in die Betrachtung einzubeziehen sind und, dass – gründend auf den Aussagen des Amtssachverständigen – zu Folge der im Genehmigungsbescheid genannten Entfernungen eine Überlagerung von Auswirkung undenkbar ist.

Keinesfalls wurde bestritten, dass es im Gebiet in der Marktgemeinde F aktive und inaktive Abbaue gibt.

Mit der nunmehrigen Stellungnahme tritt die Beschwerdeführerin unserer Auffassung, wonach bei einer Kumulationsprüfung im Rahmen der Tatbestände nach Z 25 Anhang 1 UVP-G 2000 nur aktive Abbaue heranzuziehen sind, damit entgegen, dass sie der Auffassung ist, die Heranziehung inaktiver Abbaue müsse deshalb erfolgen, weil diese noch umweltrelevante Auswirkungen aufweisen würden.

Dem ist beispielsweise entgegen zu halten, dass etwa im Fall einer Kumulationsprüfung im Rahmen der Z 21 des Anhang 1 UVP-G 2000 (Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen) ein ehemaliger, heute anderweitig genutzter Parkplatz (etwa Bebauung, Wiese, Sportplatz, etc.) nicht deshalb in die Kumulationsbetrachtung miteinzubeziehen ist, weil sich möglicherweise auf dem Areal heute noch Ölkontaminationen und dgl. befinden, sondern schlicht und ergreifend nicht in die Betrachtung einzubeziehen ist, weil heute dort kein öffentlich zugänglicher Parkplatz mehr besteht.

Vergleichbare Beispiele lassen sich auch anhand weiterer Ziffern des Anhang 1 des UVP-G 2000 finden, sodass auch im Fall der Z 25 auf aktive Abbaue, besser gesagt, aktive Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau abzustellen ist.

Die vorgelegten Unterlagen sind nach unserer Auffassung ferner nicht geeignet, zu bescheinigen, dass an den entsprechenden Orten aktive Abbau bestehen.

Zu den unter Beilage 1 vorgelegten Fotografien erlauben wir uns anzumerken, dass diese tatsächlich künstlich angelegte Böschung erkennen lassen, aber auf Grund der bereits erfolgten Renaturierung und im Zusammenhalt mit der darin eingeschlossenen Fläche, welche für uns mehr den Eindruck einer kürzlich geegigten landwirtschaftlichen Fläche erwecken, wohl eher als inaktive Abbaufäche zu qualifizieren sind. Diese erhärtet sich nach unserer Auffassung dadurch, dass dort keine für einen Bergbaubetrieb typischen Anlagen zu erkennen sind.

Auch die als Beilage 2 vorgelegten Bescheide (jeweils erste Seite) bzw. das offenbar aus 1972 stammende Antragsschreiben an den Gemeinderat der Standortgemeinde, indizieren

für uns keinesfalls den Umstand, dass auf den genannten Grundstücken noch aktive Abbaue bestehen.

Vielmehr indiziert schon das Alter der entsprechenden Bewilligungen für die Kiesentnahme als auch der Umstand, dass jedenfalls teilweise eine Wiederverfüllung der Entnahmestellen mit Bodenaushubmaterial in Form einer Bodenaushubdeponie bewilligt wurde und damit im Zusammenhang stehend auch das Alter der Deponiebewilligungen, dass auf diesen Flächen heute keine aktiven Abbaue mehr bestehen. Vielmehr ist bei jenen Flächen, auf denen eine Deponie errichtet wird oder wurde, davon auszugehen, dass diese heute einen anderen Vorhabentyp als ‚Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau‘, nämlich dem Vorhabentyp ‚Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen‘ (§ 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002) zuzuordnen ist. Konkret liegt der Vorhabentyp ‚Bodenaushubdeponie‘ im Sinne des § 4 Z 1 DVO 2008 vor. Allfällige Auswirkungen resultieren damit aber aus einem, dem antragsgegenständlichen Vorhaben nicht gleichartigen Vorhaben.

Im Übrigen haben wir die in den vorgelegten Bescheiden genannten Grundstücke einer ‚Besichtigung‘ im Wege des Digitalien Oberösterreichischen Rauminformationssystems DORIS unterzogen, wobei jedenfalls augenscheinlich keine Indizien für bei Tagbauen typische Tätigkeiten bzw. Anlagen wahrgenommen werden konnten.

Es bleibt noch zu bemerken, dass jedenfalls die in den vorgelegten Unterlagen genannten Größen ehemaliger Abbaue (2x 0,2 ha und 1x 0,5 ha = zusammen 0,9 ha), auch deshalb nicht geeignet erscheinen, die ursprüngliche Aussage zu revidieren, da selbst bei Zutreffen aller für eine Kumulationsprüfung erforderlichen Voraussetzungen der Kumulationstatbestand gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben nicht erfüllen würde, zumal sich dann eine Gesamtfläche von 9,1 ha (8,2 ha antragsgegenständliches Vorhaben, 0,9 ha umliegende Abbaue) errechnen würde.

Wir halten daher abschließend fest, dass wir jedenfalls solange nicht von unserer Auffassung abweichen, als nicht der Nachweis geführt wird, dass das gegenständliche Vorhaben gemeinsam mit anderen gleichartigen und aktiven Vorhaben den relevanten Schwellenwert von 10 ha gemeinsam überschreitet und zudem - im Sinne unserer Ausführungen - Verstärkungen der gemeinschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.“

3.2.7. Die mP führte dazu in ihrer Äußerung vom 13. Dezember 2018 aus:

„1. Zu den aktiven und inaktiven Abbaugebieten

Die vorgelegten Genehmigungsbescheide Beilage./2 beinhalten einen völlig anderen Vorhabentyp, als jene Genehmigung / jenes Projekt, das der Konsenswerber verfolgt.

In der Beilage./2 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Bodenaustausches Genehmigungsgegenstand. Der Bodenaustausch dient der Bonitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, nicht der Rohstoffgewinnung, ansonsten wäre auch eine anders lautende Bewilligung erforderlich gewesen. Die beiden abfallrechtlichen Bewilligungen beziehen sich auf eine Erdaushubdeponie. Im einen wie im anderen Fall ist nicht nur der Vorhabentyp völlig anders, sondern zusätzlich zu berücksichtigen, dass entsprechende Überdeckungen über dem Grundwasserspiegel durch den Erdaushub bzw. den Bodenaustausch hergestellt werden.

Das Dokument vom März 1972 kann örtlich nicht zugeordnet werden, aufgrund des Zeitverlaufes spricht einiges dafür, dass ein Sachzusammenhang mit dem Kraftwerksbau O – W besteht. Auch das ist also ein völlig anderer Vorhabentyp und ist damit für die gegenständliche Rechtssache irrelevant (BVwG 28.12.2015, W 155 201 7843-1/7 E, mittlerweile bestätigt durch den Verwaltungsgerichtshof).

Darüber hinaus gilt: Alle diese Vorhaben sind abgeschlossen, alle diese Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.“ Angeschlossen war eine planliche Darstellung, auf der die einzelnen Flächen farblich markiert sind (Beilage ./E).

3.2.8. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift vom 18. Dezember 2018 (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: „Der Verhandlungsleiter erörtert zur behaupteten UVP-Pflicht (Punkt V./B./1. der Beschwerde): ‚In diesem Zusammenhang wurde in der Gegenäußerung der Konsenswerberin sowie auch in der ergänzenden Stellungnahme der Beschwerdeführerin und auch der dazu eingegangenen Erwidern der Konsenswerberin ein umfassendes Vorbringen erstattet. Die Behörde hat sich bereits damit in der Begründung des Bescheides auf den Seiten 34, 35, 36, 37 und 38 befasst. Das LVwG Oö. hat dazu zwei Stellungnahmen der Oö. Landesregierung in diesem Zusammenhang auch eingeholt. Der Standpunkt der Oö. Landesregierung lässt sich zusammengefasst so darstellen, dass von keiner UVP-Pflicht ausgegangen wird.‘ Der Verhandlungsleiter weist auf die von der Konsenswerberin vorgelegte Plandarstellung, in der Flächen eingezeichnet sind, hin. Herr Dr. S führt dazu aus: ‚Diese Darstellung ist für uns nachvollziehbar. Bei den beiden Verdachtsflächen handelt es sich um die ‚Fläche Schottergrube‘ - hellgrün markiert - sowie um die blau markierte ‚Fläche B‘.‘ Herr Dipl.-Ing. R führt dazu aus: ‚Bei diesen beiden Flächen handelt es sich um Verdachtsflächen.‘ Der Verhandlungsleiter stellt erörternd die Frage, welche dieser Flächen noch als aktives Abbaugelände anzusehen sind. Die Vertreter der Marktgemeinde F führen aus: ‚Dabei handelt es sich um die Schottergrube ‚F‘ und die im Lageplan eingezeichneten ‚x Badeseen‘.‘ Herr Dr. H erwidert: ‚Richtig ist, dass die Schottergrube ‚F‘ entsprechend einer aufrechten Abbaugenehmigung betrieben bzw. eben dort abgebaut wird. Bei den x Badeseen wird seit Jahrzehnten nicht mehr bergbaurechtlich abgebaut. Dort finden ausschließlich Maßnahmen zum Schutz der Badewasserqualität statt, es wird aber keine Abbautätigkeit verrichtet. Diese Maßnahmen in Bezug auf den Schutz des Badewassers sind seit Oktober/November 2018 abschließend eingestellt.‘ Herr Dr. S erwidert gemeinsam mit Herrn Bürgermeister A: ‚Das Vorbringen der Konsenswerberin ist insoweit für uns nicht nachvollziehbar, da nach unseren Informationen tatsächlich hier auch ein Schotterabbau stattfindet. Ob tatsächlich Schotter genommen wird oder verwendet wird, können wir nicht beurteilen. Es finden jedenfalls Tätigkeiten statt im Zusammenhang mit dem Schotterabbau. Es handelt sich außerdem um denselben Grundwasserkörper betreffend die ‚x Badeseen‘ und die nunmehr eingereichte Nassbaggerung.‘ Der Verhandlungsleiter richtet an Dipl.-Ing. A die Frage, ob hier Wechselwirkungen zwischen der nunmehr eingereichten verfahrensgegenständlichen Fläche bzw. dem Abbaugelände und dem Abbaugelände ‚F‘ bzw. den ‚x Badeseen‘ bestehen bzw. bestehen können. Herr Dipl.-Ing. A führt dazu aus: ‚Aus dem erstellten Grundwassermodell-Differenzplan (Abbildung 5c der Projektbeilage 3) ist ersichtlich, dass sich die Grundwasserverhältnisse auch nach Fertigstellung der Nassbaggerung nur im unmittelbaren Zu- und Abstrom durch die Horizontalstellung des

Grundwassergefälles in der offenen Nassbaggerungsfläche geringfügig ändern und bereits im Umkreis von 100 m keine Änderungen der Grundwasserstände mehr auftreten. Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen mit der Schottergrube ‚F‘ und den ‚x Badeseen‘ sind daher aufgrund der Entfernung schon nicht möglich.‘ Herr Dr. S verweist in diesem Zusammenhang auf Punkt g. auf Seite 28 der Beschwerde und das dabei erstattete Vorbringen betreffend Verunreinigungen. Der Verhandlungsleiter richtet an den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A die Frage, ob qualitative oder quantitative Wechselwirkungen zwischen ‚F‘ und der gegenständlichen eingereichten Abbaufäche bzw. zu den ‚x Badeseen‘ anzunehmen sind. Herr Dipl.-Ing. A verweist auf die großen Entfernungen zwischen diesen Flächen. Eine qualitative oder quantitative Wechselwirkung ist insoweit nicht anzunehmen. Eine qualitative oder quantitative Auswirkung ist sogar nicht möglich. Herr Dr. S hält fest, dass diese Annahme des Amtssachverständigen nicht nachgewiesen ist. Herr Dr. S hält fest: ‚Die 100 m beziehen sich auf die Verkeimung, nicht aber wenn es beispielsweise zu einem Unfall oder zu einer Belastung mit anderen Stoffen kommen würde.‘ Der Verhandlungsleiter hält erörternd weiters fest, dass bezüglich des inaktiven Abbaus bzw. abgeschlossenen Abbaus unterschiedliche Rechtsansichten der Beschwerdeführerin und der Konsenswerberin vorliegen, wie sie auch in den entsprechenden Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Der Verhandlungsleiter stellt vorläufig in den Raum, dass seiner Ansicht nach das Thema der behaupteten UVP-Pflicht abschließend erörtert ist. Herr Dr. S verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass zum Beweisantrag Seite 28/38 keine Beweisaufnahme stattgefunden hat und insoweit noch eine Beweisaufnahme erforderlich wäre. Herr Dr. S ergänzt: ‚Sinngemäß derselbe bzw. ähnliche Beweisantrag wurde in der Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 unter Punkt e. gestellt.‘ Herr Dr. H sowie der Behördenvertreter beantragen die Abweisung dieses Beweisantrages, wie schon in den schriftlichen Ausführungen. Herr Mag. Dipl.-Ing. S gibt betreffend die behauptete UVP-Pflicht keine Stellungnahme ab. Herr Bürgermeister A äußert sich in der Folge zur sogenannten ‚Fläche B‘, die als Verdachtsfläche ausgewiesen wurde. Der Verhandlungsleiter hält dazu auch erörternd fest, dass der einschlägige UVP-Tatbestand von Abbaugebieten spricht und insoweit eine inaktive bzw. stillgelegte Schottergrube seiner vorläufigen Ansicht nach nicht unter diesen UVP-Tatbestand fällt. Der Verhandlungsleiter verfügt daraufhin zum Thema der behaupteten UVP-Pflicht den Schluss der Beweisaufnahme.“

3.2.9. Zusammenfassende Würdigung: Die Bf bezeichnete in der Beschwerde mehrere Flächen als im Nahbereich befindliche Abbaugebiete (Beilage ./6) und Verdachtsflächen im Sinne des ALSAG (Beilage ./11). In ihrer ergänzenden Eingabe vom 4. Dezember 2018 übermittelte sie dazu Fotoaufnahmen (Beilage ./1). Obwohl die in der Ladung gesetzte Frist bereits abgelaufen war, übermittelte sie als Beilage ./2 weitere Bescheide über angebliche Schotterabbau. Dabei handelt es sich um die (teilweise geschwärzten) Bescheide der BH vom 11. März 2004, vom 19. Juni 1997 und vom 28. April 1998 sowie einen Bescheid

der Oö. Landesregierung vom 21. Mai 1999. Angeschlossen war dieser Beilage des Weiteren ein teilweise geschwärzter Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 27. März 1972. Zu den verspätet vorgelegten Bescheiden (Beilage ./2 der Eingabe vom 4. Dezember 2018) erstattete die mP mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 ein Vorbringen. Zur Veranschaulichung legte die mP als Beilage ./E einen Lageplan vor, auf dem die jeweiligen Flächen farblich markiert sind. Dass die maßgeblichen Flächen in der Beilage ./E richtig eingezeichnet sind, steht für das LVwG außer Zweifel, zumal auch die Bf in der mV festhielt, dass diese Darstellung nachvollziehbar ist. Zwischen Bf und mP war strittig, ob die Feldkirchner Seen als aktives Abbaugelände anzusehen sind. Darauf war aber nicht weiter einzugehen, da sich ASV Dipl.-Ing. A gutachtlich zu allfälligen Aus- und Wechselwirkungen geäußert hat. Seine Angaben sind schlüssig und nachvollziehbar, wurden die Grundwasserhältnisse doch im Projektgebiet durch jahrzehntelange Grundwassermessungen in den Messstellen des Hydrografischen Dienstes bzw. der D-Kraftwerke detailliert erhoben. Die Bf ist den Ausführungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Aus diesem Grund waren die Feststellungen zu Punkt 2.2. zu treffen.

3.3. Der Ablauf des Verwaltungsverfahrens (2.3.) ist in den genannten Aktenbestandteilen dokumentiert und nicht weiter strittig.

3.4. Zu den Anforderungen des § 116 MinroG (Spruchabschnitt I. des Bescheides):

3.4.1.: Die Beschwerde führt zur Bestimmung des § 116 MinroG aus:

„1.4. Rechtswidrigkeit des Bescheides aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen nach § 116 MinroG

- a. Das Abbauvorhaben ist weiters auch deshalb nicht konsensfähig und der Genehmigungsbescheid folglich rechtswidrig, weil gleich mehrere der in § 116 Abs 1 MinroG genannten Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind:
 - In der Marktgemeinde F betrug der Flächenverbrauch durch Bebauung in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 2,1 ha pro Jahr. Aufgrund der geplanten Abbaufäche von 1-2 ha pro Jahr würde sich dieser Wert verdoppeln und somit pro Jahr bis zu 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Insofern ist auch kein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben (§ 116 Abs 1 Z 4 MinroG).
 - Weiters führen die mit dem Kiesabbau einhergehenden Immissionen wie insbesondere der zunehmende Lärm und das steigende Verkehrsaufkommen auch zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit sowie zu einer unzumutbaren Belästigung von Personen (§ 116 Abs 1 Z 6 MinroG); dazu bereits oben, Punkt 1.1.5.
 - Schließlich bewirkt, wie bereits im vorstehenden Zusammenhang ausgeführt (siehe Punkt 1.1.3.), das Abbauvorhaben eine – von der belangten Behörde nur unzureichend festgestellte – quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigung ist unzumutbar,

sodass der Gewinnungsbetriebsplan auch nach § 116 Abs 1 Z 7 MinroG nicht genehmigt werden hätte dürfen.

- Gemäß § 116 Abs 1 Z 9 MinroG darf ein Gewinnungsbetriebsplan nur genehmigt werden, wenn gewährleistet ist, das beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Der angefochtene Bescheid enthält keine Hinweise, dass dieses Tatbestandselement erfüllt wäre.
 - Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus sind unzureichend. Die Wasserbeschaffenheit eines Baggerteiches unterscheidet sich deutlich von der des Grundwassers und kann daher auf das örtliche Grundwasser nachteilige Auswirkungen von unterschiedlicher Bedeutung und Reichweite haben.¹³ Im konkreten Fall insbesondere auf den Grundwasserkörper, aus dem die Beschwerdeführerin ihr Grundwasser aktuell bezieht bzw zukünftig beziehen will. Folglich ist ein langfristiges und eingehendes Nachsorgekonzept für den projektierten Kiesgrubenteich notwendig. Ein solches Nachsorgekonzept hat die Projektwerberin allerdings nicht vorgelegt; in der Beilage ‚Rekultivierung - Landschaftsökologische Begleitplanung‘ wird lediglich die Maßnahmen zur Herstellung des ‚Landschaftssees‘ umschrieben; nicht spezifiziert werden hingegen die Maßnahmen, die auch in Zukunft verhindern, dass von dem Baggersee Gefahren, insbesondere für das Grundwasser (etwa durch landwirtschaftliche Eintragungen oder sich ansiedelnde Vögel und Wassertiere), verhindert werden. Im Rahmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans hat die belangte Behörde auch keinerlei finanzielle Maßnahmen zu Sicherung der Nutzung als ‚Landschaftssee‘ angeordnet (vgl § 116 Abs 1 Z 8 iVm Abs 11 MinroG). Selbst wenn die zur wasserrechtlichen Genehmigung auferlegte finanzielle Sicherstellung (vgl Auflagenpunkt 20 zu Spruchpunkt II) auch für die mineralrohstoffrechtliche Nachsorgeverpflichtung verwendet werden dürfte (was aber gesetzlich nicht vorgesehen ist), so wäre sie mit nur EUR 20.000,- viel zu niedrig angesetzt und folglich in keiner Weise geeignet, die bei einem Baggersee von der projektierten Größe einhergehenden Kosten zum Schutz der Flächen sicherzustellen. Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Auswirkungen des Landschaftssees auf das Grundwasser im betroffenen Bereich und hinsichtlich der für eine langfristige und vollständige Absicherung des Baggersees notwendigen Geldmittel (unter Zugrundelegung eines worst-case-Szenarios) zum Nachweis, dass eine Sicherstellung iHv EUR 20.000,- nicht angemessen ist.
- b. Auch aufgrund dieser von der Beschwerdeführerin als subjektive Rechte geltend gemachten Genehmigungshindernisse wäre der Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans abzuweisen gewesen; der bewilligende und nunmehr angefochtene Bescheid erweist sich insofern als rechtswidrig.“

3.4.2. Unter Punkt 1.1.5. der Beschwerde wird (im Zusammenhang mit der Interessenabwägung nach § 83 MinroG) ausgeführt:

„1.1.5 Öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, dem ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn verursachten Verkehr

- a. Die Ausführungen der belangten Behörde zum Belästigungsschutz der Bevölkerung sind diffus und unklar. Ohne sichtbaren Konnex zu dem öffentlichen Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen erörtert die belangte Behörde den CO₂-Ausstoß der rohstoffabtransportierenden LKW – CO₂ als geruchloses Gas vermag für sich aber nicht belästigend zu wirken. Offenkundig spricht die belangte Behörde hier die – freilich von den Belästigungen zu unterscheidenden – Umweltauswirkungen des Projekts an (ohne dann allerdings in der Sache darauf einzugehen!). Dazu siehe oben Punkt 1.1.4.
- b. Auf die wesentlichen Punkte geht die belangte Behörde nicht ein. So befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Abbaugelände eine landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule, eine von der Bevölkerung genutzte Reitanlage mit angeschlossenem Wohnbereich sowie weitere Wohngebäude. Wie das schalltechnische Gutachten ausführt, werden die durch das Vorhaben verursachten Schallimmissionen im Bereich der südlich gelegenen Nachbarbereiche eine Erhöhung der bestehenden Ist-Situation von 2,5 dB zur Folge haben. Diese Veränderung sei, so der Amtssachverständige, ‚noch‘ im zulässigen Bereich. Schon dieses Ergebnis des Sachverständigen scheint die Annahme der belangten Behörde, ‚[...] der Schutz der Nachbarn, insbesondere vor den kritischen Emissionsquellen Staub und Lärm, [sei] unzweifelhaft gegeben‘, als zweifelhaft erscheinen. Bezieht man aber die subjektive Lästigkeit der zu erwartenden Geräuschkulisse (Signalgeräusche der LKW [bei bis zu 120 Ab- und Anfahrten pro Tag], permanente Geräuschkulisse während der Abbauphase ab 6 Uhr in der Früh [auch am Samstag!], für bis zu 12 Stunden täglich, etc) ist – entgegen der Annahme der belangten Behörde – unzweifelhaft eine signifikante Beeinträchtigung der Bevölkerung gegeben, welche im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen gewesen wäre.
- c. Darüber hinaus besteht auch Grund zur Annahme, dass der mit dem Abtransport der Rohstoffe verbundene Verkehr die Bevölkerung in unzumutbarer Weise belästigt wird. So sind täglich 60 Zufahrten und 60 Abfahrten mit LKW projektiert, was (speziell in Spitzenstunden) massive Auswirkungen auf den Verkehr in der Lx und Bx haben wird. Hierzu sei angemerkt, dass es innerhalb des zugestandenen Abtransport-Zeitrahmens von wochentags 06:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 06:00 bis 15:00 Uhr keinerlei Beschränkungen für den LKW-Verkehr gibt, sodass auch inmitten der Stoßzeiten mit dem hohen Verkehrsaufkommen seitens Projektwerber-LKW gerechnet werden muss; ein – gemäß § 83 Abs 1 Z 2 iVm § 80 Abs 2 Z 10 MinroG zwingend beizubringendes – Verkehrskonzept für den Abtransport der Rohstoffe, wurde vom Projektwerber nicht beigebracht (auch aus diesem Grund ist der Bewilligungsbescheid rechtswidrig, siehe dazu sogleich Punkt 1.2). Insoweit ist die Annahme der belangten Behörde, der durch den Kiesabbau verursachte Verkehr habe ‚nur geringe Auswirkungen‘, nicht nachvollziehbar.
Beweisantrag: Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigenutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen des projektbezogenen LKW-Verkehrs zum Nachweis, dass der durch die Bergbauanlage verursachte Verkehr eine Belästigung für die Bevölkerung darstellt.“

3.4.3. Die mP führte in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 aus:
 „1.4 Des Weiteren rügt die Beschwerde (Seite 24) die Rechtswidrigkeit des Bescheides aufgrund der fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 116 MinroG.“

(i) Nach den Argumenten der Gemeinde würde kein sparsamer und schonender Umgang mit den Oberflächen gegeben sein. Dies deshalb, weil es in der Gemeinde durch Bebauung einen jährlichen Flächenverbrauch von 2,1 ha gegeben hätte. Dabei verkennt aber die Beschwerde, dass sich die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 116 Abs. 1 Z 4 MinroG darauf bezieht, ob der Gewinnungsbetriebsplan per se Rücksicht nimmt auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Oberfläche. Dem Abbauprojekt vorzuwerfen, es würde mit der Oberfläche nicht sparsam umgehen, weil in der Gemeinde (durch eigene Flächenwidmung der Gemeinde) 2,1 ha Bauland jährlich benötigt werden, hat mit einer Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aber nichts zu tun.

(ii) Der Kiesabbau würde zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit und zu einer unzumutbaren Belästigung von Personen führen. Damit entfernt sich die Beschwerde neuerlich vom festgestellten Sachverhalt und den Beweisergebnissen. Der medizinische ASV führt auf Seite 11 bis 18 der Verhandlungsschrift vom 01.02.2018 im Detail aus, auch unter Bearbeitung von Einwendungen der Parteien, dass mit dem Projekt nicht nur keine unzumutbaren, sondern nicht einmal erhebliche Belästigungen verbunden sind.

(iii) Sinngemäß dasselbe gilt für die quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers. Der ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie führt auf Seite 5 und auf Seite 10 der Verhandlungsschrift vom 01.02.2018 begründet aus, dass mit dem Projekt weder eine quantitative noch eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers verbunden ist.

(iv) Eingewendet wird weiter, dass § 116 Abs. 1 Z 9 MinroG (Abfallvermeidung) nicht abgearbeitet sei. Auch hier beweist die Beschwerde, dass sie sich mit den Beweisergebnissen nicht auseinandersetzt. Im Genehmigungsbescheid ist das Einreichoperat des DI R vom 31.08.2018 explizit Projektbestandteil. Unter Kapitel 4.9.4, Seite 35 des technischen Berichts wird das Abfallaufkommen und die Abfallbehandlung minuziös abgearbeitet. Abfälle, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar wären, gibt es keine.

(v) Weshalb es zur Sicherung der Oberflächennutzung lediglich unzureichende Maßnahmen geben soll, bleibt die Beschwerde ebenfalls zu begründen schuldig, jedenfalls dann, wenn man die Beweisergebnisse berücksichtigt. Der ASV für Hydrobiologie hat auf Seite 24 und 25 der Verhandlungsschrift vom 01.02.2018 befundet und begutachtet, was erforderlich ist, um diese Themenstellung zu berücksichtigen. Außerdem ist entgegenzuhalten, dass diese Genehmigungsvoraussetzung in § 116 MinroG nicht thematisiert ist. Zusätzlich: Die Gemeinde tritt auch hier dem eindeutigen Beweisergebnis aus dem Erkenntnisverfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.“

3.4.4. Zusammenfassende Würdigung betreffend die Voraussetzungen des § 116 MinroG: Betreffend Punkt 2.4.1. der Feststellungen (Anforderungen nach § 80 Abs. 2 Z 11, § 116 Abs. 1 Z 5 und Z 9 MinroG) wird auf folgende Ausführungen der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Über Befragen des Verhandlungsleiters führt Herr Dipl.-Ing. R als Projektant aus: ‚Das gegenständliche Projekt enthält dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und dem Luftschadstoff Staub. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der*

Technik vermeidbar oder nicht zu verwerten sind.' Herr Dr. S erwidert: ‚Diese Projektunterlagen bzw. vorhandenen Projektunterlagen reichen nicht aus, um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung nachzuweisen. Bezüglich Abfallkonzept ist ein entsprechendes Vorbringen unsererseits erstattet worden. Dies auch betreffend das Verkehrskonzept.‘ Sohin werden die Amtssachverständigen für Grundwasserschutz, Schalltechnik, Verkehr, Luftreinhalte-technik und Anlagentechnik vom Verhandlungsleiter befragt: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, ob die Ausführungen in Befund und Gutachten aufrechterhalten werden und ob die Projektunterlagen mit unseren Fachgebieten entsprechend auch vereinbar sind, geben wir an, dass Befund und Gutachten aufrechterhalten bleiben und die Projektunterlagen aus unserer Sicht auch nicht zu beanstanden sind.‘ Sohin gibt auch der Amtssachverständige für Humanmedizin über Befragen an, dass er seine Ausführungen in Befund und Gutachten aufrechterhält.“ Die ASV bestätigten die Angaben des Projektanten Dipl.-Ing. R, weshalb kein Zweifel daran besteht, dass diese den Tatsachen entsprechen. Die Qualität der Projektunterlagen bestätigte sich insbesondere auch bei der Erörterung spezifisch luftreinhalte-technischer Belange. Zitat Tonbandprotokoll: „Sohin wird Frau Ing. H ergänzend befragt. Sie macht folgende Angaben: ‚Festzuhalten ist, dass der in den Punkten 12. und 13. der Auflagen auf Seite 18 vorgegebene Zeitraum März bis Oktober durch den Stand der Technik vorgegeben ist. Für den Zeitraum dazwischen gibt es hier im Stand der Technik keine verbindlichen Vorgaben. Im Projekt ist für den Zeitraum außerhalb März und Oktober auch bei der Staubbelastung gering angegeben. Dies bedeutet, dass das Projekt von einem Betrieb der Reifenwaschanlage oder Befeuchtung ausgeht, dies auch in diesem Zeitraum.‘ Herr Dr. S hält fest, dass aus seiner Sicht insoweit eine Klarstellung mit einer Auflage für den Zeitraum außerhalb Oktober bis März getroffen werden müsste. Herr Dr. H erwidert: ‚Durch das Projekt ist insoweit eine Klarstellung erfolgt und Inhalt des Bescheides ist das genehmigte Projekt. Eine zeitliche Einschränkung für die Reifenwaschanlage ist insoweit hier nicht vorgesehen.‘ Herr Dr. S bringt vor, dass aus seiner Sicht von entscheidender Bedeutung ist, ob hier klargestellt ist, ob die Reifenwaschanlage bei Minusgraden funktioniert aus anlagentechnischer Sicht. Und zweitens, ob die von mir verstandene Angabe des Projektanten, bei Minusgraden erfolge kein Abbau, richtig ist. Herr Dr. H verweist auf das vorliegende Projekt.“ Eine entsprechende Anordnung durch eine Auflage ergibt sich nur für den eingeschränkten Zeitraum aus dem Stand der Technik. Eine zeitliche Einschränkung für den Betrieb der Reifenwaschanlage ist im Projekt nicht vorgesehen, weshalb ein Betrieb ohne Reifenwaschanlage eine Änderung der Bergbauanlage darstellen würde.

3.4.5. Zu den Anforderungen des § 116 Abs. 1 Z 4, 7 und 8 MinroG (Punkt 2.4.2. der Feststellungen) ist zunächst festzuhalten, dass der Abbau (Umgang mit der Oberfläche), die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen, die Rekultivierung (Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus) sowie Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundwasser eingehend

untersucht und begutachtet wurden. Die ASV setzten sich ausführlich mit diesen Themenbereichen auseinander. Die Angaben der ASV sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Bf ist diesen Angaben nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die maßgeblichen Ausführungen der ASV werden unter Angabe der Quelle unter Punkt 2.4.2. den Feststellungen zugrunde gelegt. In Hinblick auf die Bestimmung des § 116 Abs. 5 und § 119 Abs. 7 MinroG werden im Abschnitt betreffend die wasserrechtliche Bewilligung umfassendere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Grundwasser getroffen.

3.4.6. Zum Vorbringen der Bf zu den Voraussetzungen nach § 116 Abs. 1 Z 6 MinroG wird zunächst auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Herr Dr. S richtet an den Amtssachverständigen für Humanmedizin die Frage, ob sich die vom Projekt ausgehenden Emissionen negativ auf die Konzentration von Schülern auswirken können. Herr Dr. H erwidert, dass die Frage richtigerweise lauten müsste, ob die Schlussfolgerung im Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin auch für den Schulbetrieb gilt. Sohin wird der Amtssachverständige für Humanmedizin ergänzend befragt. Er macht folgende Angaben: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, ob die Schlussfolgerung im Gutachten auch den Schulbetrieb berücksichtigt, gebe ich an, dass ich bei meinem Gutachten sehr wohl auch den Schulbetrieb berücksichtigt habe.‘ Herr Dr. S erwidert, dass hier nicht ausreichend im Gutachten auf die Schulsituation abgestellt wurde und das Gutachten insoweit mangelhaft ist. Die Vertreter der Behörde und der Konsenswerberin erwidern: ‚Aus unserer Sicht ist das Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin in jeder Hinsicht schlüssig und nachvollziehbar.‘“* Die ASV für Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik und Humanmedizin haben sich bereits in der Niederschrift vom 1. Februar 2018 umfassend zu den mit dem Vorhaben verbundenen Schallemissionen und Luftschadstoffen geäußert. Das Projekt entspricht emissionsseitig insoweit, wie schon erwähnt, dem besten Stand der Technik. Die ASV führten eine eingehende immissionsseitige Betrachtung durch. Es besteht kein Zweifel daran, dass die ASV über die erforderliche Fachkenntnis verfügen, eine solche Beurteilung durchzuführen. Sie haben die maßgeblichen Grundlagen für ihre Schlussfolgerungen eingehend, schlüssig und nachvollziehbar zu Protokoll gegeben. Die Bf ist diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die maßgeblichen Ausführungen der ASV werden unter Angabe der Quelle unter Punkt 2.4.3. den Feststellungen zugrunde gelegt. Die Anlagen sind noch nicht in Betrieb, weshalb weitere Messungen technisch nicht möglich sind.

3.4.7. Aus diesen Gründen waren die Feststellungen zu den Punkten 2.4.1., 2.4.2., und 2.4.3. zu treffen.

3.5. Zu den Anforderungen des § 82 MinroG (Schutzabstand):

3.5.1. Die Beschwerde führt dazu aus:

- „1.3. Unterschreiten des Schutzbereichs zu einer relevanten Widmung iSd § 82 Abs 1 Z 3 MinroG.
- a. Gemäß § 82 Abs 1 MinroG darf ein Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur genehmigt werden, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde das Abbaugelände zumindest 300 m entfernt von den in Z 1 bis 3 leg cit aufgezählten besonders geschützten Einrichtungen liegt.
Unterschreiten des Schutzabstands hinsichtlich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule B
 - b. Wie die belangte Behörde festgestellt hat, befindet sich die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B ‚[n]ordostseitig [...] in 300 m Abstand‘ von der Abbaufäche (S 2; ebenso S 48, Punkt 7.2.1.: ‚Das nächstgelegene Gebäude (Landwirtschaftsschule) befindet sich in einer Entfernung von 300 m und ist als Sondergebiet des Baulandes – Schule gewidmet‘). Die Berufs- und Fachschule B zählt zu den von § 82 Abs 1 Z 3 MinroG besonders geschützten Einrichtungen; der Bereich ist als ‚Sondergebiet Bauland – Schule‘ gewidmet (siehe den Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, Beilage ./7). Das Abbauverbot des § 82 Abs 1 MinroG gilt für Grundstücke in einer Entfernung bis 300 m. Da sich der beantragte Kiesabbau, wie von der Behörde festgestellt, in einer Entfernung von 300 m zur Schule und damit im Abbauverbotsbereich befindet, ist eine Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans ausgeschlossen und hätte der Antrag abgewiesen werden müssen. Der angefochtene Bescheid ist deshalb rechtswidrig.
Unterschreiten des Schutzabstands hinsichtlich der Reitsportanlage
 - c. Gemäß § 82 Abs 1 Z 3 MinroG gehören zu den besonders geschützten Gebieten, solche ‚die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen [...]‘¹² festgelegt oder ausgewiesen sind. Die in etwa 200 m Entfernung zum Abbaugelände liegende Reitsportanlage L – die auch als solche gewidmet ist (siehe den Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, Beilage ./7) – ist als eine solche ‚ähnliche Einrichtung‘ zu qualifizieren, ist es aufgrund des dort regelmäßig stattfindenden Reitunterrichts für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Einrichtung, die einer Schule ähnelt. Wo der Unterrichtscharakter der angebotenen Reitmöglichkeiten zurücktritt, weist die Reitsportanlage Wesenszüge eines Spielplatzes auf, sodass auch hier das maßgebliche Ähnlichkeitscharakteristikum zu bejahen ist.
 - d. Insoweit steht der Genehmigung der zwingende Hindernisgrund des § 82 Abs 1 MinroG entgegen. Der angefochtene Bescheid ist auch aus diesem Grund aufzuheben.“

3.5.2. Die mP führte in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 aus:

„1.3 Die Beschwerde argumentiert unter 1.3 damit, dass der Schutzbereich zu einer relevanten Widmung im Sinn § 82 Abs. 1 Z 3 MinroG vorliegen würde. Auch diese Argumentation hat mit dem durch das Beweisverfahren erarbeiteten Sachverhalt nichts zu tun.
(i) Die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B liegt nicht in einer Entfernung bis zu 300 m von der Grenze des Abbaugeländes. Das ergibt sich unschwer aus dem technischen Bericht des DI M R vom 31.08.2017, dort Übersichtsplan mit Kennzeichnung des 300 m Radius. Dieser 300 m Radius überschneidet sich nicht mit der in diesem Übersichtsplan ausgewiesenen Flächenwidmung.

Beweis: Übersichtplan vom 06.07.2018 Beilage ./D

(ii) Die in der Beschwerde ebenfalls angesprochene Reitsportanlage befindet sich zunächst nicht in einer Entfernung von etwa 200 m, sondern in einer Entfernung von 270 m. Darüber hinaus ist nach Rücksprache mit dem Inhaber dieser Anlage folgendes festzuhalten: Im Pferdehof L wird entgegen dem Beschwerdevorbringen kein Reitschulbetrieb angeboten. Durch die Rohstoffgewinnung sieht sich der Pferdehof L in keiner Form beeinträchtigt und/oder belästigt. Hingegen befürchtet man Beeinträchtigungen, möglicherweise sogar Eingriffe in Rechte im Fall eines Brunnenstandortes auf Grundstück x KG B, wie von der Gemeinde angestrebt.

Der Abbauverbotsbereich gemäß § 82 Abs. 1 MinroG wird auch hier nicht verletzt. Der Schutzbereich des § 82 Abs. 1 MinroG setzt voraus, dass die geschützten Grundstücke in einem Abstand von weniger als 300 m zum geplanten Abbaugelände stehen, wenn sie eine konkret im MinroG vorgegebene Flächenwidmung aufweisen. Maßgeblich sind daher die Festlegungen und Ausweisungen im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde. Das in diesem Zusammenhang reklamierte Grundstück mit einem Abstand von 270 m ist aber im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde nicht als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, sondern als Grünland gewidmet ausgewiesen. Maßgeblich dafür ist die zum Anhang 2 Kategorie E des UVP-G entwickelte Lehre und Rechtsprechung (zumal die Formulierung der Kategorie E an die Formulierung in § 82 Abs. 1 Ziffer 1-3 MinroG angelehnt ist). Zusehends ist von dem Abbauverbotsbereich ein Einzelgehöft oder Einzelbau nicht geschützt, wenn sich ein solches Einzelgehöft/ein solcher Einzelbau nicht in einem Bauland befindet, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, wie das hier zutrifft (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011), Anhang 2, Randziffer 50).

Außerdem ist im Sinn der Rechtssicherheit zu berücksichtigen, dass die in § 82 MinroG aufgezählten Widmungen eine taxaktive Aufzählung sind (Mihatsch MinroG³ Anmerkung 2 zu § 82). Diese Rechtsauffassung teilt auch die Rechtsprechung, wenn zum Beispiel Golfplätze (ebenso wie vergleichbare Reitsportanlagen) nicht zu den taxativ aufgezählten Gebieten und schützenswerten Einrichtungen zählen (OÖ LvWG vom 11.09.2017, LvWG-850684/54, insbesondere Seite 24 Mitte, wonach die Widmungskategorien abschließend aufgezählt sind unter weiterer Judikatur des VwGH).“

3.5.3. Die Bf führte in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 aus:

„V. Zum Unterschreiten des Abbauverbotsbereichs

- a. Wenn die belangte Behörde in dem Vorlageschreiben (S 2 mittig) auf die Einhaltung der widmungsrechtlichen Abstandsbestimmungen hinweist, so ist dem zu entgegen, dass der bekämpfte Bescheid ausdrücklich feststellt, dass die Berufs- und Fachschule B ‚[n]ordostseitig [...] in 300 m Abstand‘ von der Abbaufäche gelegen ist (S 2; ebenso S 48; Punkt 7.2.1.: ‚Das nächstgelegene Gebäude (Landwirtschaftsschule) befindet sich in einer Entfernung von 300 m und ist als Sondergebiet des Baulandes – Schule gewidmet‘). Diesen Abstand hat auch die Vertreterin der Raumordnungsabteilung der Oö Landesregierung, DI K, so festgestellt (Stellungnahme vom 13.12.2017). Ausweislich der klaren Anordnung des § 82 Abs 1 MinroG sind Gewinnungsbetriebspläne nicht genehmigungsfähig, wenn sich in einer Entfernung von bis zu 300m eine besonders geschützte Einrichtung, wie eben eine Schule, befindet; Genau dies ist nach den eindeutigen Feststellungen der belangten Behörde hier der Fall.
- b. Entgegen dem Vorbringen der Projektwerberin wird in der – sich in einem als Erholungsgebiet gewidmeten Gebiet befindlichen – Reitsportanlage sehr wohl Reitunterricht angeboten und durchgeführt (siehe Beilage .7).

- c. Soweit die Projektwerberin die Widmungskategorien des Anhang 2 Kategorie E rekurriert und ausführt, dass ein Einzelgehöft, das sich ‚in einem Bauland befindet, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen‘, nicht geschützt sei (Stellungnahme S 13), übersieht sie, dass die Beschwerdeführerin nie behauptet hat, dass die Reitsportanlage in der Widmungskategorie ‚Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen‘ (§ 82 Abs 1 Z 1 MinroG, entspricht Anhang 2 Kategorie E Z 1 UVP-G) liegt; tatsächlich befindet sich – wie von der Beschwerdeführerin stets vorgebracht – die Reitsportanlage als sonstige Einrichtung in einem als Erholungsgebiet gewidmeten Gebiet und damit in einem Gebiet iSd § 82 Abs 1 Z 3 MinroG, bei welchen auch der Anhang 2 Kategorie E Z 2 des UVP-G keine Ausnahme zulasten von Einzelgehöften kennt. Insoweit geht das Vorbringen der Projektwerberin gänzlich ins Leere.
- d. Zu erwähnen ist, dass in unmittelbarer Nähe zum Projekt (ca. in 700 m Entfernung zum Abbaugelände und ca 300 m Entfernung zur Betriebsstraße) ein A errichtet wird; das entsprechende Umwidmungsverfahren läuft bereits (Beilage ./8). Die negativen Auswirkungen des Projekts auf den besonders geschützten Personenkreis der A-Bewohner sind ebenfalls im anhängigen Verfahren zu berücksichtigen.“

3.5.4. Die mP führte in ihrer Äußerung vom 13. Dezember 2018 aus:

„5. Zum Unterschreiten des Abbauverbotbereiches

Jene Fläche, auf die sich konkret der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist zur Widmungsgrenze der Schule 300 Meter entfernt, sodass dieser Schutzabstand nicht unterschritten wird. Grundstücksgrenzen spielen dabei keine Rolle.

Das Vorbringen zum Reitschulbetrieb ist falsch. Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde handelt es sich bei diesem Grundstück um die Parzelle x und die Parzelle x je KG x, das als Grünland gewidmet ist mit der Sonderausweisung ‚Reitsportanlage‘ (Parzelle x) und außerdem die Ersichtlichmachung trägt: Schutzzone Überflutungsgebiet, Errichtung von Gebäuden unzulässig (Parzelle x). Damit liegt aber kein Grundstück im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 – 3 MinroG vor, die dortige Aufzählung ist taxativ (OÖ LVwG vom 11.09.2017, LVwG-850684/54, Seite 24 Mitte). Dasselbe gilt für das Schutzgebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G, die Definition der Kategorie E ist an die Formulierung in § 82 MinroG angelehnt, Einzelgehöfte und Einzelbauten sind definitiv nicht umfasst, auch nicht von der Kategorie E Anhang 2 (siehe unter anderem Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2011, Anhang 2 Kategorie E Randziffer 49 und 50).

Zum A: Abgesehen davon, dass nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin das A in einer Entfernung von mehr als 300 m liegt, ist zeitlich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 maßgeblich der Flächenwidmungsplan im Zeitpunkt des Ansuchens um den Gewinnungsbetriebsplan. Im Zeitpunkt des Ansuchens lag diese Ausweisung nicht vor, da nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin das Verfahren auch jetzt noch nicht fertig ist.“

3.5.5. ASV Ing. H führte in der Niederschrift vom 1. Februar 2018 aus: „Das projektierte Abbaugelände befindet sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde F in der Katastralgemeinde B. Konkret befindet sich der projektierte Standort im nördlichen E zwischen F und U und B. Die D befindet sich westseitig in einer Entfernung von ~ 1 km. Das Projektsausmaß wird mit einer Fläche von ca. 8,52 ha angegeben. Im rechts-

wirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde F ist die betroffene Grundstücksfläche als Grünland ausgewiesen. Gleiches gilt für die Betriebszufahrt und die Betriebsfläche. Die Projektsfläche und die umliegenden Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen Wohnobjekte befinden sich in einer Entfernung von 270 m bzw. 320 m auf Grünlandflächen. Die nächstgelegenen Baulandflächen in denen Wohngebäude errichtet werden dürfen befinden sich im Norden in einer Entfernung von 510 m, südostseitig liegt im Abstand von 500 m eine Sternchenhausfläche mit einem Wohnobjekt bebaut. Nordostseitig liegt in 300 m Abstand die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B, welche als Sondergebiet des Baulandes – Schule ausgewiesen ist.“

Ing. H führte in dieser Niederschrift aus:

„Die gegenständliche Fläche ist mit der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland versehen. Im Norden in einer Entfernung von mindestens 600 m befindet sich das nächstgelegene Grundstück mit der Widmung Bauland – Wohngebiet. Im Nordosten in einer Entfernung von ca. 350 m befindet sich eine Fläche mit der Widmung Bauland – Sondergebiet des Baulandes – Schule. Im südlichen Anschluss daran befindet sich eine Fläche mit der Widmung Grünland – Erholungsfläche – Parkanlage in einer Entfernung von ebenfalls ca. 350 m zur Abbaufäche bzw. ca. 250 m zur Betriebszufahrt. Im Südosten in einer Entfernung von ca. 110 m zur Zufahrtsstraße bzw. 190 m zur Abbaufäche befindet sich eine kleine Fläche mit der Widmung Grünland – Erholungsfläche – Reitsportanlage. Im Westen in einer Entfernung von ca. 550 m befindet sich das nächstgelegene Grundstück mit der Widmung Bauland – Dorfgebiet.“

Ing. S führte in dieser Niederschrift aus:

„Im Umkreis der geplanten Kiesgrube befinden sich zunächst einmal ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächsten bewohnten Objekte befinden sich südöstlich des Abbaubereiches in Entfernungen von etwa 270 - 500 m (laut Schallprojekt die Immissionspunkte IP1, IP2 und IP3). In nordöstlicher Richtung befindet sich die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule (laut Schallprojekt der Immissionspunkt IP4) in einer Entfernung von etwa 420 m. In westlicher Richtung liegt das hier nächstgelegene Wohnobjekt (laut Schallprojekt der Immissionspunkt IP5) in einer Entfernung von etwa 600 m. Weitere Wohnbereiche befinden sich nördlich bzw. nordwestlich entlang der dort verlaufenden A Straße Bx (laut Schallprojekt die Immissionspunkte IP6 und IP7). Die Entfernungen betragen zu diesen Wohnobjekten 510 bzw. 600 m.“

3.5.6. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter weist auf die in der Niederschrift protokollierten Ausführungen des Amtssachverständigen für Anlagentechnik hin und richtet an ihn die Frage, ob sich die Abbaugrenze jedenfalls außerhalb des 300 m-Radius um die gewidmete Schule befindet. Herr Ing. H führt dazu aus: ‚Im Projekt ist entsprechend klargestellt und in einem Lageplan auch dokumentiert, dass die Abbaugrenze jedenfalls außerhalb dieses 300 m-Radius um die Schule liegt.‘ Herr Dr. S hält fest, dass hier auch entsprechend der Abteilung Raumordnung die Entfernung von 300 m angegeben wurde, was jedenfalls zu einer a limine-Abweisung führen hätte müssen. Herr Dr. H hält fest, dass die entsprechende gesetzliche Bestimmung jedenfalls eingehalten wurde. Herr Dr. H und Herr Dr. S verweisen in diesem Zusammenhang auf das jeweilige Parteilvortrag. Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass die Frage, ob es sich bei der in der*

Beschwerde ebenfalls vorgebrachte Reitsportanlage um eine ähnliche Einrichtung im Sinn des § 82 Abs. 1 Z 3 MinroG handelt, eine Rechtsfrage darstellt. Die Verfahrensparteien verweisen in diesem Zusammenhang auf das erstattete Vorbringen. Herr Dr. H legt dem Verhandlungsleiter ein E-Mail vom 17. Dezember 2018 vor, das der Niederschrift als Beilage 1 angeschlossen wird. Herr Dr. H weist darauf hin, dass der Betreiber G G dazu eine Stellungnahme eben abgegeben hat. Zitat: ‚Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau und Grünland) mit angeschlossener Einstellpferdehaltung. Wir betreiben keine Reitschule (wir hätten nicht einmal Schulpferde zur Verfügung). Meine Frau, I, gibt Trainingsstunden für Reiter mit eigenem Pferd. Diese Tätigkeit übt sie allerdings als ‚mobile Reitlehrerin‘ aus, das heißt, sie fährt zu den Reitschülern nach Hause (oder in deren Stall). Vereinzelt nehmen natürlich auch Einsteller unserer Anlage Trainingsstunden auf deren Pferd.‘ Herr Dr. S beantragt in diesem Zusammenhang die Durchführung eines Ortsaugenscheines. Des Weiteren verweist Dr. S auf das Beschwerdevorbringen und hält fest, dass das Tatbestandsmerkmal Ähnlichkeit insbesondere auch auf Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnliches zu beziehen ist. Herr Dr. H beantragt die Abweisung des Beweisantrages bzw. die Zurückweisung wegen Verspätung und offenbar schuldhafter Verfahrensverschleppung. Des Weiteren ergänzt Herr Dr. H: ‚Es wurde kein Beweisthema ordnungsgemäß bezeichnet, daher handelt es sich um einen Erkundungsbeweis. Darüber hinaus kann man an Ort und Stelle den 300 m-Abstand auch nicht ermitteln, zumal die Anlage bzw. der Gewinnungsbetriebsplan noch nicht in Umsetzung begriffen ist.‘ Der Behördenvertreter schließt sich dem Vorbringen des Herrn Dr. H an. Der Verhandlungsleiter verfügt daraufhin den Schluss der Beweisaufnahme betreffend Punkt V./A./1.3. der Beschwerde bezüglich Schutzbereich.“

3.5.7. Wie die mP bereits in der Beschwerdeerwiderung zutreffend ausführt, ist der 300 m-Radius um das Abbaugelände im eingereichten Übersichtslageplan vom 31. August 2017 mit der Bezeichnung „Kiesabbau B Übersichtslageplan“ eingezeichnet. Die in der Niederschrift vom 1. Februar 2018 protokollierte Angabe des ASV Ing. H, die Schule befinde sich in einem Abstand von 300 m, ist ebenso wie die gleichlautende Stellungnahme der Abteilung Raumordnung vom 13. Dezember 2017 missverständlich, da sich das Abbaugelände jedenfalls außerhalb des 300 m-Schutzradius befindet. Dies wurde von ASV Ing. H in der mV am 18. Dezember 2018 ausdrücklich bestätigt und ergibt sich auch aus den Angaben der ASV für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik. Die Bf ist den ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Den Feststellungen werden die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der ASV zugrunde gelegt.

3.5.8. Betreffend Reitsportanlage legte die Bf mit der Äußerung vom 13. Dezember 2018 einen Ausdruck über ein behauptetes Kursangebot vor. Die mP legte dazu in der mV eine schriftliche Darstellung des Betreibers vor. Es besteht kein Anlass, am Wahrheitsgehalt der Angaben des Betreibers zu zweifeln, weshalb diese den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Die Frage, ob es sich bei der

Reitsportanlage um eine „ähnliche Einrichtung“ handelt, ist auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

3.5.9. Aus diesem Grund waren die Feststellungen zu Punkt 2.4.4. zu treffen.

3.6. Zum Verkehrskonzept (§ 83 Abs. 1 Z 2 MinroG):

3.6.1. Die Beschwerde führt dazu aus:

„1.2. Fehlendes Konzept zum Abtransport der abgebauten Rohstoffe gem § 83 Abs 1 Z 2 iVm § 80 Abs 2 Z 10 MinroG

- a. Der angefochtene Bescheid ist auch rechtswidrig, weil die Projektwerberin kein Konzept über den Abtransport der abgebauten Rohstoffe vorgelegt und ein solches folglich auch nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheids wurde.
- b. § 83 Abs 1 Z 2 MinroG sieht als Genehmigungsvoraussetzung für den Gewinnungsbetriebsplan hinsichtlich grundeigene mineralische Rohstoffe die Einhaltung des nach § 80 Abs 2 Z 10 MinroG vorgelegten Konzeptes über den Abtransport der Rohstoffe vor.
- c. Das verpflichtend beizugebende Verkehrskonzept hat dabei die maßgeblichen Parameter zu umschreiben und dazulegen, aufweiche Weise der Abtransport der abgebauten Rohstoffe erfolgen wird. Insbesondere sind dabei die Routenwahl, das Transportgewicht, die Transportzeiten, die Taktung udgl zu spezifizieren. Gemäß § 80 Abs 2 Z 10 MinroG hat der Konsenswerber dabei die von der Standortgemeinde bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätze zu berücksichtigen.
- d. Im gegenständlichen Fall hat die Projektwerberin jedoch kein taugliches Verkehrskonzept zum Abtransport vorgelegt, weshalb der Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans abgewiesen hätte werden müssen.
- e. Die von der Firma A im technischen Bericht unter der Überschrift ‚Verkehrsanbindung / Konzept über den Abtransport‘ gemachten Ausführungen erfüllen eindeutig nicht die Mindeststandards, welche an ein Konzept für den Rohstoffabtransport iSd MinroG anzulegen sind. So enthält der genannte Abschnitt lediglich drei (!) kurze Sätze, in welchen höchst cursorisch die Verkehrsrouten umschrieben wird.
- f. Ferner blieben die von der Marktgemeinde F gemachten Angaben zur örtlichen Verkehrsplanung unberücksichtigt. So hat die Beschwerdeführerin auf die hoch problematische Verkehrslage insbesondere beim Abbiegen von der Lx auf die Bx und ihre geplanten Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrensituation hingewiesen, welche durch den starken Abtransportverkehr konterkariert würden.¹⁰ Die Projektwerberin wurde von der Marktgemeinde F ausdrücklich aufgefordert, den Schwerverkehr über die Kreuzung Bx/Bx1 und den dort – zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – entstehenden Kreisverkehr abzuwickeln; hierauf wurde im ‚Verkehrskonzept‘ nicht eingegangen. Die verkehrsbezogenen Bedenken und Anregungen (insbesondere hinsichtlich Routenwahl und Abfahrtstaktung) wurden völlig negiert.
- g. Die Unzulänglichkeit des vorgelegten ‚Konzepts‘ über den Kiesabtransport belastet den Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheids mit Rechtswidrigkeit, weil der Gewinnungsbetriebsplans mangels tauglichem Konzept nicht hätte genehmigt werden dürfen und ein – den Vorgaben des § 80 Abs 2 Z 10 MinroG

entsprechendes – Verkehrskonzept verbindlich hätte festgelegt werden müssen.¹¹“

3.6.2. Die mP führte in der Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 aus:

„1.2 Die Beschwerde rügt das fehlende Konzept zum Abtransport der abgebauten Rohstoffe.

Auch dazu lässt die Beschwerde die Beweisergebnisse außeracht, substantiiert das Vorbringen nicht mit einem konkreten Lebenssachverhalt und ist daher nicht gesetzeskonform ausgeführt.

(i) Zunächst ist im Projekt (DI R vom 31.08.2017, Kapitel 4.8, Seite 33) explizit das Abtransportkonzept beschrieben. Dieses Abtransportkonzept ist auch von allen ASV befundet und begutachtet worden. Dass dieses Abtransportkonzept kurz ist, wie die Beschwerde rügt, ändert nichts an seiner Qualität. Die Kürze ergibt sich daraus, weil vom Abbaugelände kommend zunächst eine betriebseigene Bergbaustraße benützt wird und ab dort das überregionale Straßennetz Lx und Bx und keine Gemeindestraße.

Von der Standortgemeinde bekanntzugebende Verkehrsgrundsätze liegen zunächst nicht vor. Gibt es keine Verkehrsgrundsätze der Gemeinde, verletzt die Gemeinde ihre Mitwirkungspflicht, der Fortgang des Verfahrens wird dadurch nicht gehindert. Außerdem: Die Verkehrsgrundsätze dürfen sich verfassungskonform ohnedies nur auf solche Verkehrswege beziehen, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Eine Gemeindestraße wird aber mit dem Abtransportkonzept nicht berührt (OÖ LvWG vom 11.09.2017, LvWG-850684/54/Ms, Seite 21, 2. Absatz; Mihatsch MinroG³, Anmerkung 8 zu §80).

(ii) Wenn die Gemeinde mit einer örtlichen Verkehrsplanung betreffend Lx und Bx argumentiert, verkennt sie damit die Rechtslage, weil sich, siehe oben, das subjektive Recht der Gemeinde nicht auf Landes- oder Bundesstraßen erstreckt.

Damit liegt die aufgezeigte Rechtswidrigkeit nicht vor.“

3.6.3. Die Bf führte in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 aus:

„IV. Zum (vermeintlich) fehlenden subjektiven Recht der Gemeinde und dem (tatsächlich) fehlenden Abtransportkonzept der Projektwerberin

- a. Die Projektwerberin hat es unterlassen, ein taugliches Abtransportkonzept vorzulegen und die belangte Behörde hat diesen Mangel rechtswidriger Weise nicht aufgegriffen.
- b. Wenn die Projektwerberin nun in ihrer Stellungnahme auf das angeblich fehlende ‚subjektive Recht der Gemeinde‘ zur Geltendmachung mineralrohstoffrechtlicher Vorgaben hinweist (im Zusammenhang mit der Verkehrsbelastung S 4 f der Stellungnahme, im Allgemeinen der zweite ‚Antrag‘), übersieht sie, dass die Beschwerdeführerin als Standortgemeinde gem § 81 Z 2 iVm § 116 Abs 3 Z 4 MinroG die in §§ 82, 83 und § 116 Abs 1 Z 4 bis 9 MinroG genannten Interessen als subjektive Rechte im Verfahren geltend machen kann.
- c. Hieraus ergibt sich auch, dass die Ansicht der Projektwerberin, die Beschwerdeführerin könne nur die Auswirkungen auf Gemeindestraßen geltend machen, rechtlich verfehlt ist. Sehr wohl ist die Beschwerdeführerin berechtigt, die mit dem Schwerverkehr einhergehenden negativen Auswirkungen zu relevieren. Das entspricht auch dem Gesetzeszweck: Der Schwerverkehr erfolgt auf Landes- und Bundesstraßen im Gemeindegebiet und betrifft damit die Gemeinde und ihre Bürger direkt.
- d. Die Beschwerdeführerin erlaubt sich hierzu nochmals den Hinweis, dass die Projektwerberin kein taugliches Abtransportkonzept vorgelegt hat. Der Umstand, dass

der Abtransport über ‚keine Gemeindestraße‘ (Stellungnahme der Projektwerberin, S 12) erfolgen würde, entbindet einen Projektwerber nicht von der in § 83 Abs 1 Z 2 MinroG festgelegten Pflicht, ein angemessenes Abtransportkonzept zu erstellen. Tatsächlich erfüllt das aus nur drei (!) Sätzen bestehende ‚Konzept‘ in keiner Weise die gesetzlichen Mindeststandards, sodass ein unzureichender Projektantrag vorliegt, der den Genehmigungsbescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

- e. In diesem Zusammenhang ist ferner noch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin ihre Planungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf den Schwerverkehr im Gemeindegebiet und dessen Umleitung über den jüngst eröffneten Kreisverkehr an der Kreuzung Bx/Bx1 (siehe zur Illustration des Leitsystems Beilage ./6), bereits frühzeitig der Projektwerberin mitgeteilt hat; diese Angaben zur örtlichen Verkehrsplanung wurden aber sowohl von der Projektwerberin als auch im Weiteren von der belangten Behörde zur Gänze ignoriert.
- f. Abschließend sei noch erwähnt, dass die von der Projektwerberin vorgelegte Verkehrszählung die tatsächlichen Verhältnisse und damit auch die relative Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die dem Abbauprojekt zurechenbaren Schwerverkehrsbewegungen unrichtig widerspiegeln. Der zugrunde liegende Zählpunkt befindet sich auf der Bx genauer auf der x-Brücke. Dieser Wert kann nicht als repräsentativer Wert für die Bx im Bereich B und L herangezogen werden, da darin auch der Verkehr Richtung R von der Lx L Straße von 4.000 – 5.000 Fahrzeugen enthalten ist. Wie eine Rückfrage der zuständigen Abteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung (Auskunftsperson: Herr B) ergeben hat, ist an der relevanten Stelle (der Kreuzung Bx/Lx) tatsächlich von 7000 (+/- 500) Verkehrsbewegungen bei einem Anteil von LKW-Fahrten von ca. 10% auszugehen.“

3.6.4. Die mP führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 aus:

„4. Abtransportkonzept

Eine Bekanntgabe (die dem MinroG entspricht) von Verkehrsgrundsätzen durch die Gemeinde hat nicht stattgefunden. Das Konzept des Abtransportes ist vom fachlich zuständigen Sachverständigen befundet und begutachtet. Es nimmt auch Rücksicht darauf, dass kürzeste Verbindungen zum überregionalen Straßennetz benutzt werden. Darüber hinaus: eine Zunahme des Schwerverkehrs findet nicht statt, wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeerwiderung bereits dargelegt hat.“

3.6.5. Unter Punkt 4.8. des Technischen Berichtes vom 31. August 2017 wird auf Seite 33 ausgeführt: „Über die Betriebszufahrt wird die Abbaufäche an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Ausgehend von der Betriebszufahrt erfolgt der Rohstoffabtransport auf der Lx vorrangig in Richtung Norden zur B x und weiter nach H. Das Verkehrsaufkommen kann mit bis zu 60 zu- und 60 abfahrenden LKW angegeben werden.“

3.6.6. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: *„Der Verhandlungsleiter erörtert daraufhin die aufgeworfenen MinroG-Themen, Punkt V./A./1.2. der Beschwerde (Transportkonzept bzw. Verkehrskonzept) und weist auf die Bestimmungen der §§ 116 Abs. 3 Z 4, 81 Z 2, 83 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie 80 Abs. 2 Z 10 MinroG hin. Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass seitens der Konsenswerberin darauf hingewiesen wurde, dass seitens der Marktgemeinde F keine Verkehrsgrundsätze bekanntgegeben*

wurden. Herr Dr. S führt dazu aus: ‚Aus unserer Sicht ist das Projekt dem Grunde nach schon abzulehnen. Wenn hier überhaupt eine Genehmigung erfolgt, wäre hier die Führung über den neuen Kreisverkehr B x/Bx1 zu wählen.‘ Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Straßenmeisterei für das Land Oberösterreich vom 14. Dezember 2018 hin. Soin wird Herr Ing. W dazu einvernommen. Der verkehrstechnische Amtssachverständige führt dazu aus: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, ob aus verkehrstechnischer Sicht der von der Marktgemeinde F vorgeschlagene Weg bzw. Transport über den Kreisverkehr B x/B x1 oder wie von der Konsenswerberin vorgeschlagen sinnvoller bzw. angemessen ist, gebe ich an, dass aus verkehrstechnischer Sicht dem im Konzept der Firma A angeführten Transport der Vorzug zu geben ist. Es handelt sich dabei auch um den kürzeren Weg.‘ Herr Dr. S richtet an den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik die Frage, ob aus verkehrstechnischer Sicht bzw. aus sicherheitstechnischer Sicht die Einfahrt in einen Kreisverkehr gegenüber der Einfahrt in eine Kreuzung zu bevorzugen ist. Herr Dr. H beantragt die Zurückweisung dieser Frage, weil die Marktgemeinde F insoweit kein subjektives Recht hat, da sich die subjektiven Rechte der Marktgemeinde F ausschließlich auf gemeindeeigene Straßen beziehen können und im gegenständlichen Fall eben Landesstraßen zur Diskussion stehen. Herr Dr. H ergänzt: ‚Zudem ist die Annahme, wir würden hier ein Verkehrskonzept entlang der Schule B vorsehen, unzutreffend.‘ Herr Dr. H erörtert den dem Projekt angeschlossenen Etappenplan vom 31. August 2017, GZ: 1627167. Herr Dr. H führt dazu aus: ‚Vom Abbaugelbiet kommend wird über eine Bergbaustraße Richtung Osten zur Landesstraße gefahren, dort wird rechtwinklig eingebogen Richtung Norden und auf der Landesstraße zur Bundesstraße gefahren und eben dort auf die Bundesstraße Richtung Westen eingebogen.‘ Herr Dr. S führt dazu aus: ‚Bei dieser Einfahrtssituation werden Lehrer und Schüler, die zur Schule B zufahren, gefährdet.‘ Herr Bürgermeister A führt dazu aus, dass aus Sicht der Marktgemeinde F auch zum Schutz der Bürger, die entlang bzw. im Bereich der Bundesstraße wohnen, hier das eingereichte Verkehrskonzept in dieser Weise nicht umgesetzt werden darf. Der Verhandlungsleiter verweist in diesem Zusammenhang auf die vorliegende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung sowie das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Der Verhandlungsleiter weist entsprechend dem Antrag der Konsenswerberin die Frage des Herrn Dr. S an den Amtssachverständigen zurück. Dies mit der Begründung, dass es auf die jeweilige Gesamtschau ankommt, die vom Amtssachverständigen entsprechend auch im Gutachten vorgenommen wurde. Herr Dr. S hält fest, dass dem Amtssachverständigen offenkundig nicht bekannt war, dass die Marktgemeinde F hier auf eine Führung des Verkehrs über den neuen Kreisverkehr gedrängt hat. Die Nichtzulassung der Frage wird von Herrn Dr. S ausdrücklich als Verfahrensmangel gerügt. Der Verhandlungsleiter verfügt daraufhin den Schluss der Beweisaufnahme betreffend das Verkehrskonzept.“

3.6.7. Der Einwand der Bf, dem ASV sei nicht bekannt gewesen, dass die Bf auf eine Führung des Verkehrs über den neuen Kreisverkehr gedrängt habe, ist nicht nachvollziehbar. Schließlich standen dem ASV für Verkehrstechnik die von den Verfahrensparteien übermittelten Beweismittel (s.o.) zur Verfügung. Dem ASV für Verkehrstechnik kann die sicherheitstechnische Beurteilung des Verkehrskonzeptes ohne weiteres zugemutet werden. ASV Ing. W hat sich zum Verkehrskonzept bereits in der Niederschrift vom 1. Februar 2018 umfassend geäußert. Seine Vorgaben fanden in den Bescheid Eingang. Die Landesstraßenverwaltung hat ausdrücklich keine Einwände gegen das Verkehrskonzept. Es handelt sich um den kürzeren Transportweg. Die Bf ist dem ASV für Verkehrstechnik nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des ASV werden daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

3.6.8. Aus diesen Gründen waren die Feststellungen zu Punkt 2.4.5. zu treffen.

3.7. Zur Wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchabschnitt II.):

3.7.1. Die Beschwerde führt dazu aus:

- „2. Zu Spruchpunkt II: Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Genehmigung
- a. Als Standortgemeinde und Wassernutzungsberechtigte im Grundwassereinzugsbereich des gegenständlichen Abbaugebiets kommt der Beschwerdeführerin auch Rechtsmittellegitimation hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung (Spruchpunkt II des bekämpften Bescheids) zu.
 - b. Konkret ist die Gemeinde berechtigt, die Sicherstellung der Wasserreinhaltung und der Wasserversorgung (Trinkwasser, Haus- und Wirtschaftsbedarf, Wassergebrauch für öffentliche Zwecke) in qualitativer und quantitativer Hinsicht geltend zu machen (§ 102 Abs 1 lit b und lit d WRG).
 - c. Wie bereits im mineralrohstoffrechtlichen Zusammenhang oben dargelegt, führt der Kiesabbau zu erheblichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des für die Wasserversorgung der Gemeinde notwendigen Grundwasserkörpers und damit zur Gefährdung der kommunalen Wasserversorgung.
 - d. Die Realisierung des Abbauprojekts würde der Marktgemeinde F einen Brunnenstandort entziehen, der für die langfristige Absicherung des Trinkwasserbedarfs notwendig ist. Schon aus diesem Grund ist dem Projekt die wasserrechtliche Genehmigung zu verwehren. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen oben, Punkt 1.1.3. verwiesen.
 - e. Zudem bergen das Abbauprojekt und hier insbesondere der geplante ‚Landschaftssee‘ erhebliches (und langfristiges) Gefährdungspotential für den der Versorgung der Gemeindebürger dienenden Grundwasserkörper. Wie bereits ausgeführt, besteht ein signifikantes Risiko, dass über den Landschaftssee Verschmutzungen von der Bx, den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, durch sich ansiedelnde Wasservögel und sonstige Tiere etc in das Grundwasser eingetragen wird und in weiterer Folge die Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde F gefährden. Die wasserrechtliche Genehmigung begegnet dieser Gefährdung nur ungenügend.

- f. Zudem ist die in Auflagenpunkt 20 des Spruchpunkts II festgelegte Sicherstellungssumme von EUR 20.000,- viel zu niedrig angesetzt; mit diesem Betrag können etwa Grundwassersanierungen und Rekultivierungsmaßnahmen nicht sichergestellt werden.“

3.7.2. Auf Seite 11/38 führt die Beschwerde unter Punkt 1.1.2. im Zusammenhang mit der Interessenabwägung nach § 83 MinroG unter anderem aus:

„Örtliche Raumplanung hinsichtlich der Sicherung der Wasserversorgung

- d. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass ausweislich des von der Oö Landesregierung herausgegebenen Leitfadens ‚Vorrang für Grundwasser‘ (Beilage ./4) Nassbaggerungen im Bereich von Grundwasserschongebieten – das gegenständliche Projekt liegt im Grundwasserschongebiet ‚Nördliches E‘ – nicht vertretbar sind.
- e. Eine Umsetzung des beantragten Vorhabens konterkariert auch die wasserwirtschaftlichen Planungen der Beschwerdeführerin. Um die Wasserversorgung sicherzustellen, benötigt die Gemeinde einen zusätzlichen Brunnenstandort. Der nach langen und intensiven Bemühungen seitens der Gemeinde als einzig umsetzbare Möglichkeit übriggebliebene Standort liegt auf dem Grundstück Nr x, KG B, und damit im Grundwasserabstrombereich des beantragten Kiesabbaus (siehe die Übersichtsdarstellung des betroffenen Gemeindegebiets, Beilage ./2).
- f. Dass eine Brunnenerrichtung an diesem Standort von Seiten der Gemeinde geplant ist und das Kiesabbauprojekt dieser örtlichen Planungen entgegenstehen würde, wurde sowohl dem Projektwerber, der belangten Behörde als auch der Oö Landesregierung bzw dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitgeteilt (siehe dazu das Schreiben der Beschwerdeführerin an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan [Amt der Oö Landesregierung] vom 20.02.2018, Beilage ./3).
- g. Diesen – zweifellos als Aspekt der örtlichen Raumplanung zu qualifizierenden – Umstand hat die belangte Behörde jedoch zur Gänze unberücksichtigt gelassen, sodass die Interessensabwägung auch aus diesem Grund nicht gesetzmäßig ausgeführt wurde.“

3.7.3. Auf Seite 13/38 führt die Beschwerde unter Punkt 1.1.3. aus:

„1.1.3 Das Kiesabbauprojekt widerspricht dem hohen öffentlichen Interesse an der Wasserwirtschaft

- a. Unter Punkt 7.3. der Begründung zu Spruchpunkt I legt die belangte Behörde dar, warum das gegenständliche Projekt (angeblich) nicht gegen die ‚öffentliche[n] Interessen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung‘ verstoße. Dabei unterlaufen der Behörde aber teils gravierende Fehler, die – jeder für sich – die durchgeführte Interessenabwägung und damit den bekämpften Bescheid mit Rechtswidrigkeit belasten. Tatsächlich besteht ein erhebliches wasserwirtschaftliches Interesse, das gegen den Kiesabbau spricht, weil der vom Kiesabbau beeinträchtigte Grundwasserkörper mit hochwertigem (Trink-)Wasser gespeist ist, deshalb bereits aktuell der Wasserversorgung der Marktgemeinde F dient und auch künftig für diesen Zweck genutzt werden soll. Das Kiesabbauprojekt steht einer weitergehenden Nutzung des betroffenen Grundwassers als Trinkwasserreservoir allerdings diametral entgegen.

Dazu im Einzelnen:

Falsche Abgrenzung des relevanten Interesses

- b. Die durchgeführte Interessensabwägung ist schon dem Grunde nach rechtswidrig, weil die belangte Behörde das in § 83 Abs 2 MinroG erwähnte Interesse an der ‚Wasserwirtschaft‘ mit ‚Interessen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung‘ (wohl gemeint: Interesse an der Nicht-Gefährdung der Wasserversorgung) gleichsetzt und sich dabei im Wesentlichen nur auf die bestehenden Brunnen (insbesondere jene der Beschwerdeführerin) bezieht.
- c. Dem ist entgegenzuhalten, dass (1.) der Begriff der Wasserwirtschaft weiter als jener der aktuellen Wasserversorgung ist und auch die künftige Nutzung des Wassers umfasst sowie (2.) die Annahme der Behörde, das öffentliche Interesse sei erst bei einer ‚Gefährdung‘ des Wassers gegeben, keine Grundlage im Gesetz hat.
- d. Die belangte Behörde hätte demnach bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses der Wasserwirtschaft auch die wasserwirtschaftliche Situation der Marktgemeinde F zu berücksichtigen gehabt und folglich dem Umstand, dass es sich bei dem betroffenen Grundwasser um ein bedeutendes Grundwasservorkommen handelt, das in absehbarer Zeit einer Nutzung als Trinkwasserquelle zugeführt werden sollte (dazu sogleich), mehr Gewicht einräumen müssen.
- e. Die belangte Behörde hat hingegen dieses, klar gegen das beantragte Projekt sprechende wasserwirtschaftliche Interesse (abgesehen von einem inhaltlich völlig in der Luft stehenden und unsubstantiierten Hinweis auf die wassergesetzlichen Entzeignungsmöglichkeiten) völlig negiert und insoweit die Interessensabwägung gemäß § 83 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 MinroG mangelhaft ausgeführt.
Gefährdung bestehender Wasserversorgungsanlagen und Verunmöglichung neuer Wasserversorgungsanlagen im Grundwasserabstrombereich
- f. Wie bereits erwähnt, besagt der von der Oö Landesregierung herausgegebenen Leitfaden ‚Vorrang für Grundwasser‘ (Beilage ./4), dass Nassbaggerungen im Bereich von Grundwasserschongebieten – das gegenständliche Projekt liegt wie ausgeführt im Grundwasserschongebiet ‚Nördliches E‘ – nicht vertretbar sind.
- g. Grund dafür, dass Nassbaggerungen grundsätzlich im Grundwasserschongebiet unzulässig sind, ist deren ‚erhebliches Gefährdungspotential‘ für das Grundwasser (vgl Grundlagenoperat des Amts der Oö. Landesregierung für eine Neufassung der Grundwasserschon-VO Nördliches E vom 15.10.2013 S 58, Beilage ./10). Der Kiesabbau würde den Grundwasserhaushalt quantitativ beeinträchtigen. Außerdem besteht eine Gefahr erheblicher qualitativer Beeinträchtigungen, dies insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
- Bei Durchführung des Abbauprojekts würden die grundwasserschützenden Deckschichten (derzeit ca 8 m) zur Gänze entfernt, das Grundwasservorkommen in ein Kiesgruben-Gewässer (geschönt ‚Landschaftssee‘ genannt; rund 5,1 ha) umgewandelt und völlig exponiert. Jede Freilegung von Grundwasser bedeutet ein erhebliches zusätzliches Gefährdungspotential für die qualitativen Grundwasserverhältnisse. Durch die Abtragung der Grundwasserüberdeckung wird die Schutzfunktion der Deckschichten gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen erheblich beeinträchtigt bzw gestört. Infolge dieser Offenlegung des Grundwassers wäre die wasserreinigende vertikale ‚Filterung‘ beseitigt und bestünde ein ungleich erhöhtes Risiko hinsichtlich der Verunreinigung bzw Kontamination durch eintretende Pestizide, Staub, Tiere, Lufteintrag, Vergiftungen usw. Erschwerend kommt hinzu, dass sich das projektierte Abbaugelände im unmittelbaren Nahebereich der Bx befindet, welchem im Grundlagenoperat (Beilage ./10, S 53) besonderes Gefährdungspotential zugeschrieben wird.

Durch die Errichtung von Nassbaggerungen wird somit die künftige Nutzung des Grundwassers erheblich eingegrenzt und der Verfügbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung wesentlich eingeschränkt.

- Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein erhöhtes Risiko des Eintrages wasserschädlicher Stoffe in das Grundwasser.
- Darüber hinaus ist auch das aus der längerfristigen – zugelassenen und nicht zugelassenen – Nachnutzung resultierende Gefährdungspotential zu berücksichtigen. In der Einreichunterlage ‚Rekultivierung - Landschaftsökologische Begleitplanung‘ (S 15) wird darauf hingewiesen, dass langfristig ‚keine fischereiliche oder freizeitspezifische Nutzung (Badebetrieb)‘ erfolge, sondern sich ein ‚Landschaftssee‘ etablieren solle. Hinsichtlich der Lage des geplanten Kiesgrubenteichs im Bereich der Brunnen der Beschwerdeführerin ist völlig offen, wie die Einhaltung der konsensmäßigen Nachnutzung und die Abwehr allfälliger Gefahren sichergestellt wird und wer für mögliche Spätfolgen (zB ein Kippen des Sees) langfristig verantwortlich ist. Da beim eingereichten Abbauprojekt geplant ist, das Kiesvorkommen bis zum Grundwasserstauer zur Gänze abzubauen, besteht nach Abschluss keinerlei wirtschaftlicher Anreiz mehr eine allenfalls notwendige Sanierung durchzuführen. Insofern besteht auch insofern ein erhebliches, auch durch Nebenbestimmungen effektiv nicht kontrollierbares Risiko der qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers.

§ Beweis:

- Fachliche Stellungnahme des auf Siedlungswasserbau spezialisierten Ingenieurbüros J GmbH, Beilage ./5

Tatsächlich bestehendes wasserwirtschaftliches Interesse

- h. Tatsächlich besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Wasserwirtschaft, welches durch die Realisierung des beantragten Projekts gefährdet und beeinträchtigt würde.
- i. Das Grundwasservorkommen ist für die kommunale und regionale Wasserversorgung (Haus- und Wirtschaftsbedarf, Landwirtschaft, Feuerlöschung etc) von höchster Bedeutung. Die geplante Abbaufäche liegt im Grundwasserschongebiet Nördliches E (vgl die Grundwasserschongebiets-VO, LGBl Nr 98/1990). § 1 dieser VO hält fest, dass es gerade der Zweck des Schongebietes ist, das Grundwasservorkommen ‚im Nördlichen E für eine zukünftige Trink- und Nutzwassergewinnung [...] - unbeschadet bestehender Rechte - in der Marktgemeinde F [...]‘ zu sichern.
- j. Damit korrespondiert auch die Rechtsprechung des VwGH, wonach durch Grundwasserschongebiets-VO ‚das gesamte Grundwasservorkommen des Schongebietes einer späteren Nutzung vorbehalten werden soll. Es liegt in der Natur der Sicherung KÜNFTIGER Wasserversorgung, dass dadurch ein Bedarf geschützt wird, der im Zeitpunkt der Erlassung einer diesem Zweck dienenden VO noch nicht aktuell und in allen Einzelheiten absehbar sein muss.‘ (VwSlg 12762 A/1988).
- k. Wenn die belangte Behörde ein Merkblatt der Oö Landesregierung zitiert, sei ihr entgegengehalten, dass, erstens, diesem ‚Merkblatt‘ keine Rechtsqualität zukommt (und es schon gar nicht eine geltende Verordnung oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung abändern vermag), es, zweitens, neun Jahre (!) vor der anwendbaren Grundwasserschongebiets-VO Nördliches E erstellt worden ist und daraus, drittens, nicht – wie offenbar vom Amtssachverständigen und der belangten

Behörde fälschlicherweise – geschlussfolgert werden kann, dass nur in Verbotsbereichen („G“) wasserwirtschaftliche Interessen betroffen sein können.

- I. Die Beschwerdeführerin ist bereits seit längerem auf der Suche nach Standorten, die eine Brunnenerrichtung technisch, wirtschaftlich und rechtlich zulassen. Unter anderem aufgrund erheblicher Abbautätigkeit in der Vergangenheit und der nach wie vor bestehenden offenen Abbauflächen stehen der Gemeinde aber kaum geeignete Wasserentnahmeflächen zur Verfügung. Wie sich aus der Beilage ./6 deutlich zeigt, befinden sich in dem für die Brunnenerrichtung relevanten Gebiet zahlreiche ehemaligen Abbauflächen, die nicht vollständig oder mit möglicherweise kontaminierten Materialien wieder verfüllt wurde, was eine Brunnenerrichtung im Nahbereich ausschließt (dazu auch noch unter Punkt V.B.1.). So konnten trotz intensiver Bemühung nur zwei potentielle Brunnenplätze identifiziert werden, wobei sich letztlich nur jener auf dem Grundstück Nr x, KG B, – und damit im Grundwasserabstrombereich des beantragten Kiesabbaus – als realisierbar erwies. Die Planungen zur Brunnenerrichtung an diesem Standort wurden sowohl der belangten Behörde als auch dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitgeteilt.

Beweisantrag: Einvernahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde F, Herrn F A, über die angestellten Bemühungen der Gemeinde, einen neuen Brunnenstandort zu finden, zum Nachweis, dass kaum geeignete Standorte zur Verfügung stehen.

§ Beweis:

- Fachliche Stellungnahme des auf Siedlungswasserbau spezialisierten Ingenieurbüros J GmbH, Beilage ./5
 - Schreiben an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Beilage ./3
 - Luftaufnahme der Abbaugelände im Nahebereich des Projekts, Beilage ./6
- m. Eine Trinkwassergewinnung an diesem Standort würde jedoch durch das beantragte Abbauprojekt und die Nachnutzung als See dauerhaft verunmöglicht und dadurch der Beschwerdeführerin, welche einen gesetzlichen Auftrag zur Versorgung der Gemeindebürger mit Trinkwasser hat, ein aussichtsreicher Brunnenstandort entzogen.
- n. Zu den wasserrechtlich relevanten öffentlichen Interessen gehört anerkanntermaßen auch der Schutz des Grundwassers als Trinkwasserreserve;⁸ dies gilt umso mehr im gegenständlichen Fall, weil sich das projektierte Abbaugelände in einem Grundwasserschongebiet befindet. Die Beschwerdeführerin hat das Bestehen eines wasserwirtschaftlichen Interesses nachgewiesen, welches iSd der Rechtsprechung des VwGH als besonders hoch – ja sogar stets Priorität – zu qualifizieren ist.⁹ Da die belangte Behörde (1.) dieses valide und erhebliche Interesse unberücksichtigt ließ und (2.) nur unzureichende Feststellungen zu der (langfristig besehen) prekären Wasserversorgungssituation der Gemeinde gemacht hat, ist der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.
Rechtsfehler der Behörde hinsichtlich der Maßgeblichkeit eines Widerstreitverfahrens
- o. Die belangte Behörde hat die die Einwendungen der Gemeinde hinsichtlich der projektbedingten Einschränkung ihrer wasserwirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten („Alternativstandort“) mit einem Hinweis unberücksichtigt gelassen, dass zum

Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch kein entsprechender Antrag eingereicht war, ‚weshalb der Standort für die hier erkennende Behörde rechtlich nicht relevant‘ sei.

- p. Diese Rechtsansicht ist schlicht verfehlt. Die Behörde vermischt unzulässiger Weise das Widerstreitverfahren nach WRG mit der Interessensabwägung nach § 83 MinroG. Indem die belangte Behörde die Anhängigkeit eines Antrages für den ‚Alternativstandort‘ zu einer Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der mineralrohstoffrechtlichen Interessenabwägung sub titulo Wasserwirtschaft erhebt, führt die belangte Behörde ein zusätzliches Kriterium ein, welches keine Deckung in § 83 Abs 2 MinroG findet. Auch insoweit ist die Interessenabwägung und mit ihr der Spruchpunkt I rechtswidrig.
- q. Die Beschwerdeführerin weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass sich das Abbaugelände in einem Grundwasser-Schongebiet befindet, dessen Zweck gerade die Bewahrung des Grundwassers für die spätere Trinkwassernutzung ist. Schon hieraus ergibt sich eine Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Interessenabwägung, welche durch die bekannten Planungen zur Errichtung eines Gemeindebrunnens am Grundstück Nr x, KG B, noch verstärkt wurde.“

3.7.4. In der Beilage 5 der Beschwerde wird ausgeführt:

„WVA F:

Die Marktgemeinde F betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage für die Versorgung der Ortschaften im Gemeindegebiet mit Trink- und Nutzwasser. Für die Wassergewinnung stehen zwei Brunnenanlagen im Bereich der Ortschaft F zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um den Brunnen F 1 und den Brunnen B 2.

Die Gemeinde F liegt u.a. im Bereich des Nördlichen E. Auf Grund des hier vorhandenen und sehr wertvollen Grundwasservorkommens wurde zum Schutz des Grundwassers das Grundwasserschongebiet Nördliches E verordnet (Schongebietsverordnung Nördliches E vom 21.12.1990). Mit dieser Verordnung soll auch sichergestellt werden, dass eine Nutzung des Grundwasservorkommens für die lebensnotwendige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Bereich des E und auch im weiteren Umfeld, ohne negative Beeinflussung des Grundwassers, möglich ist.

Gefahrenpotenzial Rohstoffabbaugebiete:

Das wertvolle Grundwasser steht im Bereich des Nördlichen E bereits wenige Meter unter der Geländeoberfläche an. Zum Schutz des Grundwassers gegen mögliche Verunreinigungen dienen die vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasser.

Wie mittels verschiedener Dokumentationen (z.B. Orthofotos, Kartenmaterial) belegt wird, wurde im Umfeld der Ortschaft F vielfach Schotter abgebaut. Mit dem Schotterabbau wurden die für den Grundwasserschutz notwendigen Deckschichten entfernt. Auf Grund der Vielzahl der einzelnen Abbaugelände sind hier in Summe – vor allem in Hinblick auf den Grundwasserschutz – relativ große Flächen betroffen.

Mit der Verordnung des Grundwasserschongebietes Nördliches E wurde auf jeden Fall festgelegt, dass ein zukünftiger Schotterabbau auf jeden Fall wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. In den Leitlinien Vorrang Grundwasser, erstellt vom Amt der OÖ Landesregierung, wird festgehalten, dass bei einem Rohstoffabbau (Schotterabbau) in einem Grundwasserschongebiet Nassbaggerungen nicht vertretbar sind.

Bei den aus früheren Zeiten vorhandenen Abbaugeländen, bei welchen auch vielfach Nassbaggerungen durchgeführt wurden, erfolgte eine Wiederverfüllung nach dem Abbau teilweise nur in geringem Umfang, womit hier nur mehr eine geringe Überdeckung des

mittleren Grundwasserspiegels besteht. Bei höheren Grundwasserständen tritt hier dann das Grundwasser an die Oberfläche aus.

Mit der geringen Überdeckung des Grundwassers, bzw. dem Zutage treten des Grundwassers, ist ein hohes Gefahrenpotential bezüglich einer möglichen Verunreinigung des Grundwassers gegeben. Es kann hier alleine schon bei Abschwemmungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Abschwemmung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, aufgebrachtter Gülle udgl.) zu den ehemaligen Abbaugebieten, zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser kommen. Ferner besteht auch die Gefahr, dass bei hohen Grundwasserständen mit dem Austreten des Grundwassers an die Oberfläche durch Tierkadaver zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommt.

Eine Errichtung weiterer Abbaugebiete im Umfeld von bestehenden Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung ist auf jeden Fall zum Schutze des Grundwasservorkommens zu unterbinden, damit der Schutz der Wasserversorgungsanlagen sichergestellt wird. Vor allem Nassbaggerungen, welche ein enormes Gefahrenpotential darstellen, dürfen in diesen Bereichen auf keinen Fall durchgeführt werden. Vor allem bei Nassbaggerungen ist sowohl die Gefahr von unbeabsichtigten aber auch mutwilligen Verunreinigungen des Grundwassers jederzeit gegeben.

Bestehende / zukünftige Brunnenanlagen

Im Bereich des Nördlichen E befinden sich u.a. die Brunnenanlage und Wassergewinnungsstellen Wasserwerk G, Brunnen R, Brunnen O, Brunnen F und Brunnen B. Über diese Anlagen erfolgt die Trinkwasserversorgung für viele umliegende Gemeindegebiete. Die Aufrechterhaltung des Schutzes des Grundwassers liegt im öffentlichen Interesse und muss hier auf jeden Fall weit über den privaten Interessen einer Rohstoffgewinnung liegen.

Es muss hier vor allem auch Bedacht auf die zukünftige Errichtung bzw. Erweiterung von Brunnenanlagen für die Trinkwasserversorgung genommen werden. In der Gemeinde F ist in absehbarer Zeit die Errichtung einer neuen Brunnenanlage geplant. Hier darf das öffentliche Interesse und die Sicherstellung einer lebensnotwendigen einwandfreien Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung auf keinen Fall durch private Interessen beeinträchtigt oder verhindert werden.

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes sind auf jeden Fall die Grundlagen und Festlegungen in den einzelnen dazu erstellten Vorschriften und Verordnungen einzuhalten. Weiters sollen auch die Vorgaben in den vom Amt der OÖ Landesregierung erstellten Richtlinien und Regelwerke mit berücksichtigt werden.

Das Lebensmittel Wasser hat für die Menschheit eine enorme Bedeutung, und auf den Schutz dieses lebensnotwendigen Stoffes ist auf jeden Fall ausreichend bedacht zu nehmen.“

3.7.5. Die mP führte in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 aus:
„Um Wiederholungen zu vermeiden: All dies wurde bereits im mineralrohstoffrechtlichen Bereich abgearbeitet. Weder kommt es nach dem festgestellten Sachverhalt und den eindeutigen Beweisergebnissen zu irgendeiner qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Gemeinde. Der von der Gemeinde aktuell verfolgte Brunnenstandort auf Grundstück Nr. x KG B entfernt sich von den Planungsempfehlungen und Planungsüberlegungen des Landes und beruht möglicherweise auf fremden Überlegungen. Der Grundwasserkörper wird nicht beeinträchtigt, ebenso wenig wasserwirtschaftliche Planungsabsichten.“

3.7.6. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 13. August 2018 und führte darin unter anderem aus:

„... Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat – wie auch aus Stellungnahmen im Zuge des Verfahrens ersichtlich (z.B. WPLO-2017-461140/6-JH vom 30. Jänner 2018, Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in der Verhandlungsschrift EnRo10-10-2017 vom 01. Februar 2018) – darauf zu achten, dass der geplante Kiesabbau der H GmbH mit den wasserwirtschaftlichen öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 im Einklang steht.

Insbesondere war sicherzustellen, dass

- der geplante Kiesabbau im Einklang mit dem Grundwasserschongebiet ‚Nördliches E‘ (LGBl. 98/1990 vom 03. Dezember 1990) steht,
- sich die beantragte Kiesgewinnung außerhalb des potentiellen (2-Jahres) Grundwasserzustroms der bestehenden Trinkwasserbrunnen 1 und 2 der Gemeinde F befindet und die beiden Brunnen qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden,
- für die beiden Wasserspender die volle Schützbarkeit nach den heutigen Anforderungen gemäß Leitlinie ‚Trinkwasser-Schutzgebiete‘ des Landes OÖ erhalten bleibt bzw. die beantragte Kiesgewinnung der erforderlichen Anpassung der Schutzgebiete nicht entgegen steht und
- die Ausweisung eines Grundwasserschongebietes inkl. der dargestellten künftigen potentiellen Trinkwassergewinnungsbereiche entsprechend den Vorgaben der Leitlinie ‚Vorrang Grundwasser‘ des Landes OÖ möglich ist.

Aus den Projektunterlagen sowie aus Befund und Gutachten des ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie in der Verhandlungsschrift EnRo10-10-2017 vom 01. Februar 2018 geht aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nachvollziehbar hervor, dass der Kiesabbau mit den aktuellen Beurteilungsgrundsätzen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie den bekannten Planungen zur Neuausweisung des Grundwasserschongebietes (in Übereinstimmung mit dem öö. Leitfaden ‚Vorrang Grundwasser‘) im Einklang steht und die derzeitige und zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht konterkariert.“

3.7.7. Die Bf führte in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 aus:

„II. Zur Notwendigkeit eines dritten Brunnenstandorts im Gemeindegebiet

- a. Es ist nochmals hervorzuheben, dass es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht einer Gemeinde ist, die langfristige Versorgung der Gemeindebürger mit Trink- und Nutzwasser zu gewährleisten. Wie in der Bescheidbeschwerde näher ausgeführt, ist das Grundstück Nr x, KG B, der nach technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Aspekten der am besten geeignete Standort für eine Brunnenerrichtung im Gemeindegebiet; genau dieser wertvolle Standort würde durch das gegenständliche Abbauprojekt verloren gehen.
- b. Wenn das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan in seiner Stellungnahme vom 13.08.2018 die Wasserversorgung der Marktgemeinde F als ausreichend gesichert und einen dritten Brunnenstandort als nicht notwendig erachtet, insbesondere weil die Gemeinde am Wasserverband Fernwasserversorgung M angeschlossen sei, so ist ihm entgegenzuhalten, dass auch die Kapazitäten dieses Wasserverbands stark begrenzt sind. Wie sich aus der beiliegende Auskunft des Geschäftsführers des Wasserbands Fernwasserversorgung M DI A, ergibt, ist der Wasserband schon aufgrund der bestehenden Leitungskapazität und der vorhandenen Ressourcen im

Brunnen R nicht in der Lage, eine umfassende Versorgung der Marktgemeinde F zu gewährleisten (Beilage ./3).

- c. Es ist allgemein anerkannt, dass sich mit dem Klimawandel auch der Druck auf die heimischen Wasserressourcen erhöhen wird. Bereits jetzt leiden zahlreiche Gemeinden in Österreich über Trinkwassermangel. So rief dieses Jahr etwa die Gemeinde A die Gemeindebürger auf, den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken (Beilage ./4). In F herrscht bereits jetzt eine wasserwirtschaftlich prekäre Situation: Alleine im Sommer 2018 mussten sechs, zuvor mittels Hausbrunnen versorgte Liegenschaften aufgrund der Wasserknappheit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Dafür waren Investitionen iHv EUR 70.000,- seitens der Beschwerdeführerin erforderlich. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit liegen dazu bereits zwei weitere Ansuchen von Liegenschaftseigentümern außerhalb des Anschlusspflichtbereiches der Wasserversorgungsanlage vor, welche aufgrund der anhaltenden Wasserknappheit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen möchten. Mittlerweile kommt es auch bereits zu Versorgungsfahrten durch die Freiwillige Feuerwehr in Bereichen, welche keine Möglichkeit haben an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Es ist – man muss es in dieser Deutlichkeit sagen – völlig unverständlich, wenn nicht gar unverantwortlich, dass die belangte Behörde in Anbetracht der sich deutlich abzeichnenden prekärer werdenden wasserwirtschaftlichen Lage die Beeinträchtigung eines ausgewiesenermaßen hervorragend für die Wasserversorgung geeigneten Gebietes zugunsten eines kleinflächigen Kiesabbaus hinnimmt und den Kiesabbau genehmigt.
- d. Im Sinne einer risikobasierten, auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden Ansatzes ist die Erhaltung des betroffenen Gebiets für die Wasserversorgung der Allgemeinheit aus Sicht der für die Daseinsvorsorge der ansässigen Bevölkerung verantwortlichen Marktgemeinde F eine Notwendigkeit, hinter welcher geschäftliche Individualinteressen des Projektwerbers am Kiesabbau hintanzustehen haben.“

3.7.8. Die mP führte in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 aus:

„2. Zur Notwendigkeit eines dritten Brunnenstandortes

Die Gemeinde hat gemäß einem Grundlagenoperat des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2014 auf einer Fläche von rund 2 km² die Möglichkeit, Brunnenstandorte zu errichten. Die Konsenswerberin bringt dazu eine Plandarstellung in Vorlage, aus der ein grundsätzlich in Betracht kommender Brunnenstandortbereich grün umrandet eingezeichnet ist, rot umrandet ist jene Negativfläche eingezeichnet, die zufolge des gegenständlichen Projektes als Brunnenstandort ausscheidet (was nicht einmal 1/5 der Fläche des gesamten Bereiches ist) und insbesondere auch zeigt, dass jene Standortbereiche, die im Grundlagenoperat des Landes Oberösterreich vorgeschlagen werden (und die über 2 km² groß sind), vom konsensgegenständlichen Projekt überhaupt nicht betroffen werden. Damit stehen der Gemeinde für zahlreiche Brunnenstandorte Flächen von mehreren km² Größe zur Verfügung, wie dies im Grundlagenoperat des Landes Oberösterreich dargestellt ist.

Zu 1. und 2. gilt außerdem: Den eindeutigen Beweisergebnissen aus dem Erkenntnisverfahren ist die Beschwerdeführerin nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Beweis: wie bisher und Plandarstellung mit Planlegende zu Brunnenstandortbereichen Beilage./B“

3.7.9. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter weist auf das Vorbringen auf Seite 15/38 zum ‚Wasserwirtschaftlichen Interesse‘ hin. Herr Dr. S führt dazu aus: ‚Ein wasserrechtliches Widerstreitverfahren gibt es nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Interessenabwägung hier das entsprechende Vorbringen und unser Anliegen entsprechend zu berücksichtigen.‘* Sohin erstattet Herr Bürgermeister A gemeinsam mit Herrn Dr. S ein Vorbringen, wobei die schriftliche Unterlage dem Verhandlungsleiter ausgehändigt wird. Diese wird der Niederschrift als Beilage 2 samt zwei Schreiben angeschlossen. Herr Mag. Dipl.-Ing. S verweist daraufhin auf die Stellungnahme vom 13. August 2018, die vollinhaltlich aufrechterhalten wird. Über Anfrage des Verhandlungsleiters führt Dipl.-Ing. A aus: *‚Vom Verhandlungsleiter befragt, gebe ich an, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 13. August 2018 für mich nachvollziehbar und schlüssig ist.‘* Herr Dr. H spricht sich dagegen aus, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Urkunde zum Akt genommen wird, da es sich dabei um persönliche Ausführungen handelt, die mit den Beweisthemen nicht in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen sind. Herr Dr. S erwidert, dass es sich hier um zwei durchaus relevante Urkunden handelt, so das Schreiben der Marktgemeinde F vom 23. August 1988 und das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. Oktober 1988. Herr Dr. S ergänzt: *‚Des Weiteren hat der Herr Bürgermeister hier als Vertreter der Marktgemeinde F gesprochen und nicht als Privatperson.‘* Herr Dr. H erwidert: *‚Die Gemeindevertreter entfernen sich vom relevanten Sachverhalt, zumal in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 13. August 2018 auf die Erlassung der entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide lange nach den vorgelegten Schreiben vom Oktober 1988 bzw. August 1988 hingewiesen wird.‘* Der Behördenvertreter schließt sich den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans an. Herr Dr. S bringt vor, es möge in diesem Zusammenhang auch die Ausführung des Vertreters des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans betreffend eine mögliche Konsenserhöhung beim Brunnen 1 und 2 festgehalten werden. Mag. Dipl.-Ing. S führt dazu aus: *‚Im Trinkwasserversorgungskonzept der Marktgemeinde F wird ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit des Brunnens 1 mindestens 14 l/s und des Brunnens 2 mindestens 30 l/s beträgt. Dies liegt über dem derzeit bewilligten Konsens. Laut dem vorliegenden Trinkwasserversorgungskonzept der Marktgemeinde F beläuft sich der zukünftige maximale Wasserbedarf an einem verbrauchsreichen Tag auf maximal 18,5 l/s. Der genehmigte Spitzenbedarf beträgt derzeit 22 l/s. Der errechnete zukünftige maximale Spitzenbedarf liegt eben bei 18,5 l/s.‘* Herr Dr. S erwidert: *‚Wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, auf 30 l/s aufzustocken, wäre damit eine Schutzgebietsvergrößerung erforderlich, die mit dem bestehenden und beantragten Kiesabbau nicht vereinbar ist. Dies stellt hier einen durchaus zu berücksichtigenden Widerspruch dar, der einer Genehmigung entgegensteht.‘* Herr Dr. H erwidert: *‚Das vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zitierte Trinkwasserversorgungskonzept der Marktgemeinde F stammt vom*

September 2016, sodass auf allfällige Zukunftsprognosen bereits Rücksicht genommen wurde. Zusätzlich ist wasserwirtschaftlich zu berücksichtigen, dass im Auftrag des Landes Oberösterreich das Grundlagenoperat August 2014 erarbeitet wurde, wonach in der Marktgemeinde F Hoffnungsbereiche für Brunnenstandorte ausgewiesen sind, die völlig außerhalb der projektierten Abbauflächen sind. Diese Hoffungsgebiete weisen Flächen von weit über 2 km² aus. Beweis: Beilage B wie bisher.' Herr Dr. S erwidert: ‚Das als Hoffungsgebiet bezeichnete Gebiet liegt im 30-jährlichen Abflussbereich des Hochwassers. Der zweite mögliche vom Land Oberösterreich identifizierte Brunnenstandort ist nicht geeignet, die Wasserversorgung der Marktgemeinde F zu gewährleisten, weil in der Umgebung Flächen sich befinden, die möglicherweise wassergefährdende Stoffe beinhalten, insbesondere weil es sich um ehemalige Schotterabbaugebiete handelt. Ferner liegt dieser Bereich fernab vom Wassernetz. Der von der Marktgemeinde F identifizierte Standort B x wäre viel besser geeignet aus wirtschaftlicher, technischer und qualitativer Sicht.' Im Übrigen verweisen die Verfahrensparteien auf das erstattete Vorbringen. Herr Dr. S hebt in diesem Zusammenhang noch die Bemühungen der Marktgemeinde F hervor, wie vorgebracht, entsprechende Standorte zu finden, was sich aber eben aufgrund der Weigerung der Grundeigentümer als nicht möglich erwiesen habe.“

3.7.10. Der ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie hat sich in der Niederschrift vom 1. Februar 2018 gutachtlich zum Vorhaben geäußert. Die Bf ist den Angaben des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die von den Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente standen dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wie auch dem ASV für Wasserwirtschaft und Geohydrologie zur Verfügung. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan äußerte sich zu den mit der Beschwerde vorgelegten Dokumenten bereits in seiner Stellungnahme vom 13. August 2018. Der von der Bf formulierte Bedarf an weiteren Brunnenstandorten ist objektiv betrachtet nicht nachvollziehbar, zumal nach dem von ihr erstellten Trinkwasserkonzept der maximale zukünftige Spitzenbedarf durch die vorhandenen Brunnen 1 und 2 gedeckt ist. Die in der Eingabe vom 4. Dezember 2018 vorgelegten Dokumente (E-Mail des Dipl.-Ing. A und Zeitungsartikel) begründen keinen Zweifel an der in Einklang mit dem Trinkwasserkonzept der Bf erstellten Prognose des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans. Die Angaben des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans werden insoweit den Feststellungen zugrunde gelegt, zumal auch der ASV ausdrücklich feststellt, dass diese nachvollziehbar sind. Die allgemein gehaltenen Ausführungen der Stellungnahme Beilage 5 der Beschwerde sind nicht geeignet, die Angaben des ASV zu entkräften. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des ASV werden daher den Feststellungen zugrunde gelegt. Es steht zudem fest, dass die bestehenden und bewilligten Brunnen 1 und 2 durch den gegenständlichen Kiesabbau nicht beeinträchtigt werden.

3.7.11. Aus diesen Gründen waren die Feststellungen zu den Punkten 2.5., 2.5.1., 2.5.2. und 2.5.3. zu treffen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, die BH war daher zur Erlassung des Bescheides zuständig:

4.1.1. Würde UVP-Pflicht bestehen, wäre der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben (§ 39 UVP-G, § 27 VwGVG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die (Materien-)Behörde verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht (VwGH 27.07.2016, Ra 2016/06/0017).

4.1.2. In Anlage 1 Z 25 Spalte 3 des UVP-G wird ausgeführt:

- „c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;
- d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;

Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.“

4.1.3. Die BH äußerte sich in der Begründung des Bescheides sowohl zum maßgeblichen Schwellenwert (mindestens 10 ha) als auch zu einer allfälligen Kumulierung (siehe dazu die unter Punkt 3.2.1. wiedergegebenen Ausführungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist nach der Judikatur, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu

kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (VwGH Ra 2016/04/0027). Die Bf wendet eine Kumulation in Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ein (siehe dazu die unter Punkt 3.2.2. und Punkt 3.2.5. wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerde sowie der Stellungnahme vom 4. Dezember 2018). Eine allfällige Kumulation war hinsichtlich der Kategorie C zu prüfen, zumal sich das Vorhaben im Grundwasserschongebiet „Nördliches E“ befindet. Oö. Landesregierung und mP gehen, wie auch die BH, davon aus, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (siehe dazu die unter Punkt 3.2.3. und Punkt 3.2.7. wiedergegebenen Ausführungen der Stellungnahmen der mP vom 13. August 2018 und vom 13. Dezember 2018 sowie die unter Punkt 3.2.4 und Punkt 3.2.6. wiedergegebenen Stellungnahmen der Oö. Landesregierung vom 20. August 2018 und vom 13. Dezember 2018). Die zwei von der Bf eingewendeten Verdachtsflächen befinden sich, wie auch alle anderen bezeichneten Flächen, außerhalb des Einflussbereiches bis 216 m. Es ist daher nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften keine Aus- oder Wechselwirkung zu erwarten (vgl. Feststellungen Punkt 2.2.5.). Da eine Kumulation ausgeschlossen ist, ging die BH zu Recht von ihrer Zuständigkeit aus.

4.2. Abweisung der Beweisanträge der Bf:

4.2.1. In der Beschwerde wird unter anderem ausgeführt:

- a. Die Beschwerdeführerin hat mehrere begründete Beweisanträge gestellt, welche jedoch von der belangten Behörde abgelehnt wurden. Dadurch hat die belangte Behörde eine vollständige Sachverhaltsermittlung und -erörterung verhindert.
- b. Konkret wurde folgenden Beweisanträgen nicht entsprochen:
 - Antrag auf Ergänzung des Gutachtens des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie zu den möglichen kumulierenden und summierenden Auswirkungen der im Nahbereich des beantragten Abbauprojekts gelegenen, inaktiven Abbaugebiete. Dieser Antrag wurde am 18.04.2018 schriftlich gestellt.
 - Ebenfalls mit Antrag vom 18.04.2018 hat die Beschwerdeführerin die belangte Behörde aufgefordert, die Folgen des Abbauprojekts für einen möglichen Brunnenstandort am Grundstück Nr x, KG B, durch einen Sachverständigen erheben und beurteilen zu lassen. Mit diesem Antrag wollte die Beschwerdeführerin aufzeigen, dass durch das Kiesabbauprojekt die Gewinnung von Grundwasser im Grundwasserabstrombereich faktisch verunmöglicht wird, was zur rechtlichen Beurteilung des Abbauprojekts (etwa im Rahmen der Interessenabwägung) relevant ist. Die belangte Behörde ist dem Antrag nicht nachgekommen und hat diese Ablehnung im angefochtenen Bescheid nur cursorisch und höchst diffus mit der fehlenden UVP-rechtlichen Kumulationstauglichkeit des Brunnens (!) begründet (S 37 des angefochtenen Bescheids).
 - Ebenfalls abgelehnt hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Einholung eines hydrologischen Gutachtens zur Beurteilung der qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper

(siehe S 49 des Bescheids). Dies wäre aber zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Projekt auf das Umweltmedium Grundwasser (unabhängig von den Auswirkungen auf die Wasserversorgung, was Schwerpunkt des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Geohydrologie war) unbedingt notwendig gewesen.“

4.2.2. Die Bf stellte in der Beschwerde folgende Beweisanträge:

„Beweisantrag: Einholung eines mineralrohstoffwirtschaftlichen Gutachtens über die Bedeutung der projektierten Abbaumenge Kies für die Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung zum Nachweis, dass das Projekt keinen relevanten Beitrag zu diesen Interessen leistet.

...

Beweisantrag: Einvernahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde F, Herrn F A, über die angestellten Bemühungen der Gemeinde, einen neuen Brunnenstandort zu finden, zum Nachweis, dass kaum geeignete Standorte zur Verfügung stehen.

...

Beweisantrag: Einholung eines wasserwirtschaftlich-hydrologischen Gutachtens zu den Auswirkungen des Projekts auf den betroffenen Grundwasserkörper zum Nachweis, dass das Projekt signifikante Auswirkungen auf das Umweltmedium Grundwasser hat.

...

Beweisantrag: Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens zu Erhebung der Auswirkungen des Kiesabbauprojekts auf die im unmittelbaren Nahebereich eingestellten Pferde und etwaig ansonsten betroffener Tiere zum Nachweis, dass das öffentliche Interesse am Tierschutz dem Projekt entgegenläuft.

...

Beweisantrag: Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen des projektbezogenen LKW-Verkehrs zum Nachweis, dass der durch die Bergbauanlage verursachte Verkehr eine Belästigung für die Bevölkerung darstellt.

...

Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Auswirkungen des Landschaftssees auf das Grundwasser im betroffenen Bereich und hinsichtlich der für eine langfristige und vollständige Absicherung des Baggersees notwendigen Geldmittel (unter Zugrundelegung eines worst-case-Szenarios) zum Nachweis, dass eine Sicherstellung iHv EUR 20.000,- nicht angemessen ist.“

4.2.3. In ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 stellte die Bf folgende Beweisanträge:

„Beweisantrag: Zum Nachweis, dass (a) Abbaugelände im Nahbereich des Projektes bestehen, welche die Umweltauswirkungen des Projektes verstärken sowie (b) die Wasserversorgungsmöglichkeiten der Gemeinde aufgrund von Abbaugeländen erheblich eingeschränkt sind und das umweltbezogene und wasserwirtschaftliche Interesse an der Nicht-Realisierung des Projektes damit als besonders hoch zu werten ist, beantragt die Beschwerdeführerin

- die Einholung eines bergbautechnischen Gutachtens und
- die Einholung eines wasserwirtschaftlich-hydrologischen Gutachtens

zum Bestehen aktiver und inaktiver Abbauflächen (i) im Nahebereich der beantragten Abbaufläche und (ii) auf für Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommende Flächen und zu deren möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

...

Beweisantrag: Einvernahme einer fachkundigen Auskunftsperson des Amtes der Oö Landesregierung, alternativ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, zum Nachweis, dass regional kein erhebliches Interesse hinsichtlich der Mineralrohstoffversorgung und Mineralrohstoffsicherung am Abbau von 8,52 ha Kies besteht.“

4.2.4. In der Verhandlung am 18. Dezember 2018 stellte die Bf den Beweisantrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheines. Die mP beantragte die Abweisung der Beweisanträge.

4.2.5. Dem AVG und dem VwGVG ist eine antizipierende Beweiswürdigung fremd und dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweiserheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern (VwGH 28.10.2015, 2012/10/0104, ständige Rechtsprechung). Die Beachtlichkeit eines Beweisantrages setzt die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraus, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist (VwGH Ra 2016/02/0189). Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (VwGH Ra 2017/11/0207).

4.2.6. Der relevante Sachverhalt (Punkt 2.) konnte auf Grundlage der vorhandenen Beweismittel festgestellt werden. Es liegen umfassende, in der (57seitigen) Niederschrift vom 1. Februar 2018 protokollierte Gutachten von Amtssachverständigen vor. Im Zuge der Verhandlung am 1. Februar 2018 fand ein Lokalaugenschein statt. Die Gutachten sowie die ergänzenden Ausführungen der ASV wurden eingehend geprüft (siehe Punkt 3.). Herr Bürgermeister A hatte in der Verhandlung am 18. Dezember 2018 die Gelegenheit, als Parteienvertreter gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt ein Vorbringen zu erstatten. Die Beweisanträge bezeichnen abgesehen davon weitgehend keine Beweisthemen, sondern Rechtsfragen (z.B. „relevanter Beitrag“, „signifikant“, „öffentliches Interesse am Tierschutz“, „erhebliches Interesse“) und sind zu allgemein gehalten (z.B. „Belästigung“, „kaum“ geeignete Standorte, „erhebliche“ Einschränkung). Aus diesen Gründen war den Beweisanträgen der Bf keine Folge zu leisten.

4.3. Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt I. des Bescheides gemäß § 119 MinroG erteilte Bewilligung von Bergbauanlagen richtet, unzulässig:

4.3.1. Unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeswerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde führenden Partei zum Gegenstand haben (VwGH Ra 2016/06/0116).

4.3.2. Spruchabschnitt I. des Bescheides genehmigt das mit Eingabe der mP gestellte (1.) Ansuchen um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG, (2.) Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebszufahrt gemäß § 119 MinroG und (3.) Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsfläche mit den damit verbundenen Anlagen (Brückenwaage, Betriebsbrunnen, Abstell- und Betankungsfläche inklusive Betriebstankstelle) gemäß § 119 MinroG (vgl. Punkt 1.1.1.). Die Parteistellung bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes (§ 80, 116 MinroG) ist anders geregelt, als bei der Bewilligung einer Bergbauanlage (§ 119 MinroG).

4.3.3. Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehenden Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist gemäß § 119 Abs. 1 MinroG eine Bewilligung der Behörde einzuholen.

4.3.4. § 119 Abs. 6 MinroG lautet:

„(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.“

4.3.5. Die von der Bf in der Beschwerde zitierten Bestimmungen des § 116 Abs. 3 Z 4 MinroG und § 81 Z 2 MinroG (Punkt 1.2.3.) begründen im Verfahren zur

Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, nicht aber hinsichtlich der auf § 119 MinroG gestützten Bewilligung der Bergbauanlagen eine Parteistellung.

4.3.6. Da die Bf als juristische Person nicht in ihrem Leben oder in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt sein kann und sie auch nicht geltend macht, Inhaberin einer Einrichtung im Sinne des § 119 Abs. 6 Z 3 dritter Satz MinroG 1999 zu sein, kommt ihre Parteistellung nach § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG 1999 lediglich als Eigentümerin oder sonst dinglich Berechtigte in Frage (vgl. VwGH 2011/04/0193). Die Bergbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren nach § 119 MinroG 1999 eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist (VwGH 2013/04/0165). Der Nachbar kann nur den Schutz seines Eigentums vor Vernichtung der Substanz geltend machen, nicht aber eine (bloße) Minderung des Verkehrswertes. Einer solchen Vernichtung der Substanz ist der Verlust der Verwertbarkeit gleichzuhalten, der bereits dann anzunehmen ist, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (VwGH Ra 2017/04/0094). Zu 2013/04/0165 kam der Verwaltungsgerichtshof zu folgendem Ergebnis: „Daher konnte die belangte Behörde zu Recht die Auffassung vertreten, sie sei in diesem Fall im Bergbauanlagenverfahren gestützt auf § 119 Abs. 7 MinroG nicht zur Prüfung einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung von Gewässern oder einer Gefährdung des Wasserhaushaltes durch die beantragte Geothermiebohrung (§ 2 Abs. 2 Z 1 MinroG) berufen und habe daher auch nicht auf die von den Beschwerdeführerinnen unter diesem Gesichtspunkt geltend gemachte Gefährdung ihres Eigentums nach § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG eingehen dürfen.“

4.3.7. Die Bf führte in der Verhandlung am 1. Februar 2018 wie auch im Beschwerdeverfahren aus, sie plane auf ihrem Grundstück Nr. x, KG B, die Errichtung des Brunnens 3. Mit einem solchen Vorbringen wird keine Gefährdung ihres Eigentumsrechtes im Sinne des § 119 Abs. 6 Z 3 bzw. § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG eingewendet. Da der Bf gemäß § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG keine Parteistellung zukommt, war ihre Beschwerde, soweit sie sich gegen die gemäß § 119 erteilte Bewilligung der Bergbauanlagen richtet, zurückzuweisen (Spruchabschnitt B.I. dieser Entscheidung).

4.4. Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt II. des Bescheides erteilte wasserrechtliche Bewilligung richtet, zulässig, aber unbegründet:

4.4.1. Der von der Bf geplante Brunnen 3 steht einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht entgegen:

§ 109 Abs. 2 WRG lautet:

„(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Tag der Anberaumung der mündlichen Verhandlung - wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, bis zum Tag der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hierüber - bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides abgestellt.“

Die Bf erwähnte in der Verhandlung am 1. Februar 2018 und damit nach Ablauf der in § 109 Abs. 2 WRG 1959 gesetzten Frist, auf Grundstück Nr. x einen Brunnen errichten zu wollen. Eine bloße Absichtserklärung ist keine Bewerbung im Sinne des § 109 Abs. 1 WRG (VwGH 84/07/0067). Durch die Vorverlegung des „Sperrzeitpunktes“ in Abs. 2 vom Abschluss der mündlichen Bewilligungsverhandlung auf den Tag vor Anberaumung der Bewilligungsverhandlung soll allfälligen „rein spekulativen“ Widerstreitprojekten Einhaltung geboten werden (vgl. RV 1456 BlgNR XXV. GP). Die Absichtserklärung der Bf steht der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung daher nicht entgegen.

4.4.2. Die Bf wird in keinen wasserrechtlich geschützten Rechten verletzt:

§ 102 Abs. 1 WRG lautet:

„(1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;

d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;

e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;

f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;

g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;

h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.“

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die wasserrechtlich bewilligten Brunnen 1 und 2 der Bf. Durch diese Brunnen ist auch der zukünftige maximale Wasserbedarf an einem verbrauchsreichen Tag gesichert (Punkt 2.5.1. und Punkt 2.5.2.). Da die Bf insoweit in keinen subjektiven Rechten verletzt wird, war die Beschwerde abzuweisen. Da das Vorhaben nach den Bestimmungen des § 32 WRG und § 3 Grundwasserschongebietsverordnung bewilligungspflichtig ist, waren diese Bestimmungen im Spruch anzuführen (Spruchabschnitt A.II. dieser Entscheidung).

4.5. Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die in Spruchabschnitt I. des Bescheides gemäß § 116 erteilte Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes richtet, zulässig, aber unbegründet:

4.5.1. Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde gemäß § 80 Abs. 1 MinroG einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen.

4.5.2. § 116 Abs. 3 MinroG lautet:

„(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Genehmigungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und/oder der Abbau erfolgt,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluß/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in Abs. 1 Z 4 bis 9 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.“

4.5.3. § 81 Z 2 MinroG lautet:

„Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind neben den im § 116 Abs. 3 genannten Parteien:

die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den

Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.“

4.5.4. Die Bf wendet keine subjektiven Nachbarrechte im Sinne des § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG (vgl. dazu auch Punkt 4.3.7.) ein, sondern stützt ihre Parteistellung auf die Bestimmungen des § 116 Abs. 3 Z 4 und § 81 Z 2 MinroG. Lediglich die Standortgemeinde kann im Rahmen ihrer Parteistellung nach § 81 Z 2 MinroG 1999 die in den §§ 82 und 83 genannten Interessen und somit auch eine allenfalls nicht gesetzmäßige Interessenabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG 1999 geltend machen (vgl. VwGH 2013/04/0099).

4.5.5. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, ist die Beschwerde insoweit aber unbegründet.

4.6. Das Vorhaben der mP erfüllt die Anforderungen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 MinroG:

4.6.1. § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 MinroG lautet:

„(1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

...

4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.“

4.6.2. Auf die unter Punkt 3.4.1. und Punkt 3.4.2. wiedergegebenen Ausführungen der Bf wird verwiesen.

4.6.3. Die Aufschlussarbeiten erfolgen etappenweise mit einer Größe von 1 bis 2 ha, um den offenen Bereich des Abbaus möglichst gering zu halten. Die bean-

spruchten Ackerflächen weisen aufgrund ihrer konventionellen und damit intensiven Nutzung nur eine äußerst eingeschränkte Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten auf. Die Auswirkungen auf den Wildtierkorridor wurden eingehend behandelt (Punkt 2.4.2.). Ausgehend von den Feststellungen ist daher ein sparsamer Umgang mit der Oberfläche gegeben und sind die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen (§ 116 Abs. 1 Z 4 MinroG).

4.6.4. Eine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (Rekultivierung, Landschaftssee) wurden eingehend geprüft und sind als ausreichend anzusehen. Zusammen mit der Wiederverfüllungsfläche von ca. 1,8 ha, die der natürlichen Sukzession überlassen wird, kann von der Herstellung eines regional bedeutsamen Biotopverbundes auf ca. 2 ha ausgegangen werden, was innerhalb des ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Umlandes zu einer deutlichen Verbesserung der landschaftsökologischen Verhältnisse führen wird (Punkt 2.4.2., § 116 Abs. 1 Z 7 und Z 8 MinroG).

4.6.5. Es werden beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Es bestehen keine Bedenken gegen das von der mP eingereichte Abfallentsorgungskonzept (Punkt 2.4.1., § 116 Abs. 1 Z 9 MinroG).

4.6.6. Das gegenständliche Projekt enthält dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und dem Luftschadstoff Staub. Nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben (Punkt 2.4.1., § 116 Abs. 1 Z 5 MinroG).

4.6.7. Das Vorhaben wurde auch immissionsseitig genau geprüft. Nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften ist keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten (Punkt 2.4.3., § 116 Abs. 1 Z 6 MinroG).

4.6.8. Die Bestimmungen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 MinroG stehen der erteilten Genehmigung daher nicht entgegen.

4.7. Der in § 82 MinroG geregelte Schutzabstand wird eingehalten:

4.7.1. § 82 Abs. 1 MinroG lautet:

„(1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt

des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.“

4.7.2. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten gemäß § 80 Abs. 1 MinroG Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

4.7.3. Die Bf erstattete in diesem Zusammenhang ein umfassendes Vorbringen zur landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule B sowie zu einer Reitsportanlage. Auf die unter Punkt 3.5.1. und Punkt 3.5.3. wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerde und der Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 wird insoweit verwiesen.

4.7.4. Der Schutzbereich des § 82 Abs. 1 MinroG wird eingehalten. Die im Nordosten zum Abbaugelände (§ 80 Abs. 1 letzter Satz MinroG) befindliche Fläche mit der Widmung Bauland - Sondergebiet - Schule befindet sich jedenfalls außerhalb des 300 m-Schutzbereiches (Punkt 2.4.4.). Die insoweit unklare Feststellung in Spruchabschnitt I. des Bescheides hatte zu entfallen.

4.7.5. Nach den Feststellungen ist die Reitsportanlage, wie die mP zutreffend in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 (Punkt 3.5.2.) und in der Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 (Punkt 3.5.4) vorbringt, nicht als „ähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 2 MinroG anzusehen (Punkt 2.4.4.). Es wird keine Reitschule betrieben.

4.8. Das Verkehrskonzept der mP entspricht den gesetzlichen Vorgaben:

4.8.1. § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG lautet:

„(2) Anstelle der im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen:

...

10. ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Z 8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten u. dgl.) ausgearbeitet worden ist, ...“

4.8.2. § 83 Abs. 1 Z 2 MinroG lautet:

„(1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

...

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist, ...“

4.8.3. Die Bf äußerte Bedenken am Verkehrskonzept der mP. Auf die unter Punkt 3.6.1. und Punkt 3.6.3. wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerde und der Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 wird insoweit verwiesen. Nach Ansicht der Bf wäre, sofern überhaupt eine Genehmigung in Betracht komme, hier die Führung über den neuen Kreisverkehr Bx/Bx1 zu wählen.

4.8.4. Dazu ist festzustellen: Nach dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik ist dem im Konzept der mP angeführten Transport der Vorzug gegenüber dem von der Bf vorgeschlagenen Weg bzw. Transport über den Kreisverkehr Bx/Bx1 zu geben. Es handelt sich dabei auch um den kürzeren Weg (Punkt 2.4.5.).

4.9. Zur Interessenabwägung im Sinne des § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG:

4.9.1. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorgenommene Interessenabwägungen der Behörde sind nicht rechtswidrig, sofern bei der Wertentscheidung zu berücksichtigende Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht. Die Beurteilung nach § 83 Abs. 2 MinroG ist daher dem Grunde nach eine den Behörden vorbehaltene Wertungsentscheidung (vgl. VwGH Ro 2014/07/0101).

4.9.2. Die BH führte in der Begründung ihres Bescheides dazu aus:

„7. Abwägung der öffentlichen Interessen

§ 83 Abs. 1 und 2 MinroG lauten:

„§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.“

7.1. Öffentliches Interesse hinsichtlich Mineralrohstoffsicherung und -versorgung

Die erkennende Behörde geht davon aus, dass ein gewisses öffentliches Interesse aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhaben eines Abbaus von Kies im Gemeindegebiet von F durchaus besteht.

So wird Kies als Zuschlagsstoff für Beton und Mörtel verwendet und ist aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten des Betons Kies in diversen Endprodukten wie Industriebauten, Wohnsiedlungen bis zu Kläranlagen und Kanalisationen enthalten. Feststellen lässt sich, dass Kies ein wertvoller Rohstoff ist, der wirtschaftlich zweifellos von Bedeutung ist.

Schließlich hat die Konsenswerberin in der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2018 (Vhs S. 55) noch weitere Gründe dargelegt, die die erkennende Behörde bei der Interessensabwägung als relevant berücksichtigt: So soll durch das gegenständliche Vorhaben der bereits bestehende Betrieb abgesichert werden, was auch eine Absicherung bestehender regionaler Arbeitsplätze bedeutet. Weiters ist mit dem Vorhaben die Versorgung der regionalen Bauwirtschaft verbunden, wobei sich sehr kurze Transportwege ergeben. Damit wird auch zuletzt auch ein gewisser Rohstofftourismus verhindert.

Die Gewichtung der volks- und regionalwirtschaftlichen Interessen ist somit im Ergebnis als überaus hoch einzustufen.

7.2. Öffentliches Interesse hinsichtlich gegebener Raumordnung und örtlicher Raumplanung

7.2.1. Gegebene Raumordnung

Die gegenständliche Abbaufäche ist als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Innerhalb eines 300m Abstandes befinden sich keine Wid-

mungen mit Wohnnutzung. Das nächstgelegene Gebäude (Landwirtschaftsschule) befindet sich in einer Entfernung von 300m und ist als Sondergebiet des Baulandes – Schule gewidmet. Die nächstgelegenen als Wohngebiet, Dorfgebiet oder Bestehendes Gebäude im Grünland ‚Sternchengebäude‘ gewidmeten Flächen befinden sich jeweils in einer Entfernung über 500 m.

Weiters liegt das gegenständliche Abbaugelände in keiner gemäß Oö. Kiesleitplan festgelegten Negativ- oder Vorbehaltszone.

Schließlich spricht sich die überörtliche Raumordnung nicht gegen das Vorhaben aus.

7.2.2. Örtliche Raumplanung

Eingewendet wird seitens der Gemeinde F, dass das Projekt mit den beantragten Zu- und Abfahrten eine Erhöhung der Verkehrssicherheit massiv konterkariert. Deshalb sei das Abbauvorhaben mit der kommunalen Verkehrsplanung unvereinbar.

Festgestellt wird dazu, dass die Konsenswerberin aktuelle bei den x Badeseen zur Sicherung der Badewasserqualität Eintiefungen vornimmt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die Konsenswerberin den Rohstoffbedarf aus dem genehmigungsgegenständlichen Abbaufeld decken. Damit ist aber erwiesen, dass es zu keiner Erhöhung bezogen auf ein bereits bestehendes Verkehrsaufkommen (das gemäß dieser Substitution gleich bleibt) kommt, wozu weiters zu berücksichtigen ist, dass der Verkehr auf öffentlichen Straßen niemals einem anlagenspezifischen Genehmigungsprojekt zugeordnet werden darf.

Dem ist entgegen zu halten, dass das Projekt verkehrstechnisch von einem Amtssachverständigen geprüft wurde und aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwände dagegen erhoben werden. Deshalb folgt die Behörde auch dem Einwand nicht, wonach das Projekt mit der kommunalen Verkehrsplanung nicht vereinbar wäre.

7.3. Öffentliche Interessen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung

Diesbezüglich hält der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Geohydrologie fest, dass der gegenständliche Kiesabbau nach der gültigen Schongebietsverordnung Nördliches E vom 21.12.1990 wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. Zitiert wird ein Merkblatt vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserbau und Hydrographischer Dienst und Abt. Wasser- und Energierecht aus dem Jahr 1981, wonach im Schongebiet Nördliches E Nassbaggerungen von G ostwärts verboten sind. Demnach ist das Gemeindegebiet von F von diesem Verbot nicht betroffen.

Der begehrte Kiesabbau widerspricht nicht den aktuellen Beurteilungsgrundsätzen für den versorgenden Grundwasserschutz zum Kiesabbau sowohl bei Trocken- als auch bei Nassbaggerung sowie den bekannten Planungen zur Neuausweisung bzw. Überarbeitung des Grundwasserschongebietes in Übereinstimmung mit dem Oö. Leitfaden ‚Vorrang Grundwasser‘. Die Projektfläche liegt weiters außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten und ist deshalb kein Schlamm eintrag aus Hochwasserereignissen in den Baggersee möglich.

Keine Einwendungen gegen das Projekt kamen auch vom Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, wobei im Rahmen der mündlichen Verhandlung jedoch betont wurde, dass für die beiden bestehenden Trinkwasserbrunnen die volle Schutzbarkeit nach den heutigen Anforderungen gemäß ‚Leitlinie Trinkwasser-Schutzgebiete‘ des Landes OÖ erhalten bleiben bzw. verbessert werden muss und das Vorhaben der Ausweisung eines Grundwasserschongebietes entsprechend den Vorgaben der ‚Leitlinie Vorrang Grundwasser‘ des Landes OÖ nicht entgegen stehen darf.

Nachdem weder der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Geohydrologie noch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan Einwände gegen das Projekt erhoben haben, folgt die erkennende Behörde auch deren Einschätzung und geht nicht davon aus, dass es

durch das Projekt zu einer Gefährdung der Wasserversorgung kommen kann. Als nicht erforderlich wird auch die Einholung eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens zur Beurteilung der qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erachtet, da die vorliegenden Projekte und Unterlagen ausreichend waren, entsprechende Amtsgutachten zu erstellen.

Dennoch trägt die erkennende Behörde dem Schutzgedanken der grundwasserstromaufwärts liegenden Grundwassernutzungen durch die Vorschreibung des Auflagenpunktes 41. im wasserrechtlichen Spruchabschnitt Rechnung.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. im ergänzenden Schreiben vom 1. März 2018 brachte die Marktgemeinde F vor, dass der ‚Brunnen 1‘ dringend an den Stand der Technik anzupassen bzw. ein Alternativstandort zu finden sei, was sich derzeit jedoch als schwierig erweisen würde bzw. die notwendige Trinkwasserversorgung überhaupt nicht sichergestellt sei.

Zur Problematik, dass kein Grundeigentümer gewillt sei, auf seinem Grundstück einen notwendigen Brunnen errichten zu lassen, ist auf § 63 Z. b WRG 1959 zu verweisen. Demnach sind Zwangsrechte für Wasserbauvorhaben vorgesehen, wenn diese Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lassen. Somit könnte die Wasserrechtsbehörde bei Vorliegen des allgemeinen Interesses einen Grundstückseigentümer mit Zwang dazu zu verpflichten, die Errichtung eines Brunnens auf dessen Grundstück zu dulden.

Bezüglich dem Alternativstandort ist anzuführen, dass dafür vor Kundmachung der gegenständlichen mündlichen Verhandlung noch kein entsprechender Antrag mit erforderlichen Projektunterlagen eingereicht wurde (§ 103 WRG), weshalb dieser mögliche Standort für die hier erkennende Behörde rechtlich nicht relevant ist. Insgesamt vermag die Gemeinde F mit den Argumenten hinsichtlich eines neuen / neu anzupassenden Brunnens somit nicht durchzudringen und ist das gegenständliche Vorhaben dennoch genehmigungsfähig.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, eine Trinkwasserversorgung – wenn im allgemeinen Interesse gelegen – mit Zwang durchzusetzen, sieht die Behörde auch keine Verhinderung der notwendigen Trinkwasserversorgung durch das gegenständliche Projekt. Abschließend wird jedoch nochmals auf den Umstand hingewiesen, dass das Vorhaben A keine einschlägigen Richtlinien verletzt und das Vorhaben von allen Amtssachverständigen bzw. dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan positiv beurteilt wurde.

7.4. Naturschutz

Diesbezüglich wird auf die Begründung zu Spruchteil III. (Interessensabwägung) verwiesen. Das naturschutzrechtliche Verfahren ergab, dass auch aus rein naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Weiters stellt die Etablierung ökologisch wertvoller Trittsteinbiotope und Inselbiotope in agrarisch dominierten Landschaftsabschnitten einen wertvollen Beitrag aus naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Sicht dar. Weiters ist – ebenso im öffentlichen Interesse gelegen – eine der Rohstoffgewinnung nachfolgende Renaturierung vorgesehen.

Dem Argument, die Kiesgrube stelle eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die gegenständliche Kiesgrube befindet sich nicht direkt am D-Radweg und geht die Behörde auch nicht davon aus, dass das Vorhaben irgendwelchen Einfluss auf Touristen und die Nächtigungszahlen F haben könnte.

Festgestellt wird nur, dass die Einholung eines Gutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen des Abbaus auf den Wildtierkorridor als nicht erforderlich erachtet wird, da die vorliegenden Projekte und Unterlagen ausreichend waren, ein entsprechendes Amtsgutachten zu erstellen.

7.5. Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch Abbau, Anlagen und Verkehr

Aus dem Ermittlungsverfahren geht hervor, dass weder der Abbau (Gewinnungsbetriebsplan) noch die Bergbauanlagen die Nachbarn unzumutbar belästigen. Im Gegenteil - bereits der Schutz der Nachbarn, insbesondere vor den kritischen Emissionsquellen Staub und Lärm, ist unzweifelhaft gewährleistet. Darüber hinaus brachte das Ermittlungsverfahren keine weiteren Umstände hervor, nach denen es durch den Abbau zu unzumutbaren Belästigungen kommen könnte. Festzuhalten ist daher, dass aufgrund der positiven Beurteilungen gemäß §§ 116 Abs. 1 und 119 Abs. 3 MinroG davon auszugehen ist, dass sowohl die Bevölkerung als auch Umwelt und Gewässer ausreichend geschützt sind.

Auch der Amtssachverständige für Verkehrstechnik kommt in seinem Befund und Gutachten (Vhs S. 31) ebenfalls zur Erkenntnis, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen mit maximal 60 Zufahrten und 60 Abfahrten auf das öffentliche Straßennetz nur eine geringe Auswirkung hat.

Richtig ist aber auch, dass bei Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans der LKW-Verkehr zunehmen wird. Damit kommt es automatisch zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß und zu einem Eingriff in das öffentliche Interesse am Umweltschutz. Ferner findet der Verkehr auf öffentlichen Straßen keine Berücksichtigung im Nachbarschaftsschutz, da er nicht mehr als zum Abbau und Aufbereitung gehörendes Geschehen gewertet werden kann. Vielmehr ist dieser LKW-Verkehr im Zuge der gegenständlichen Interessensabwägung zu beurteilen.

Was die Zunahme des CO₂-Ausstoßes betrifft, so ist dieser Umstand bereits der Tatsache des Vorliegens eines Neuaufschlusses geschuldet. Festgehalten werden muss ferner, dass sowohl für den LKW-Verkehr als auch für die Lastkraftwagen selbst verkehrs-, straßen- und fahrzeugrechtliche Bestimmungen, welche Umweltschutz- und Verkehrssicherheitsregelungen beinhalten, bestehen und diese eingehalten werden müssen. Anhaltspunkte, wonach es zu einer Nichteinhaltung (zB. aufgrund von Ausnahme- oder Übergangsbestimmungen) dieser verkehrsrechtlichen Bestimmungen käme, liegen nicht vor. Darüber hinaus besteht kein gesetzlich gewährleistetetes Recht auf weniger Verkehrsaufkommen auf einer öffentlichen Straße.

In diesem Zusammenhang wird der Ansicht des Landes Oberösterreich als zuständige Behörde für die überörtliche Raumplanung, wonach eine gute Verkehrsanbindung vorliege, gefolgt. Das Vorliegen einer guten Verkehrsanbindung wird schließlich auch als Sachverhaltsfeststellung übernommen.

7.7. Interessensabwägung nach § 83 Abs. 1. Z 1 MinroG

Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

Für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes sprechen das eindeutig nachgewiesene öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung; ferner die Umstände, dass der Abbau weder der gegebenen Raumordnung und der örtlichen Raumplanung, noch der Wasserwirtschaft, noch der Landesverteidigung, noch dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen abträglich ist. Was die Standortgebundenheit betrifft, so ist insbesondere auf die Ansiedelung eines neuen Betriebes samt Schaffung von neuen Arbeitsplätzen hinzuweisen.

Als öffentliche Interessen an der Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes ist das öffentliche Interesse am Umweltschutz insofern anzuführen, als es durch den LKW-Verkehr zu

einer Zunahme des CO₂-Ausstosses kommen wird. Dieser CO₂-Ausstoss ist jedoch stark zu relativieren, da nur zum Verkehr zugelassene LKWs eingesetzt werden dürfen. Die durch LKWs verursachten und zu verursachenden Umweltauswirkungen werden aber ohnehin bereits durch die verkehrsrechtlichen Zulassungsbestimmungen berücksichtigt.

Wiegt man nunmehr die öffentlichen Interessen an der Genehmigung gegen jene an der Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes ab, so wird ein eindeutiges Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes offenkundig. Somit ist spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte bergbaurechtliche Bewilligung zu erteilen.“

4.9.3. Die Beschwerde führt dazu aus:

„1.1. Interessensabwägung gemäß § 83 Abs 1 Z 1 MinroG

- a. Gemäß § 83 Abs 1 Z 1 MinroG darf ein Gewinnungsbetriebsplan nur genehmigt werden, wenn das öffentliche Interesse an dessen Genehmigung auf dem jeweiligen Grundstück andere öffentlichen Interessen im Hinblick auf das Versagen des Gewinnungsbetriebsplans überwiegen.
- b. Folglich hat die Behörde die Interessen, die für den Abbau des Massenrohstoffs Kies sprechen, mit jenen Interessen abzuwägen, welche gegen dieses eingriffs- und emissionsintensive Projekt sprechen, und ihre Entscheidung zu begründen.
- c. Welche öffentlichen Interessen zu berücksichtigen sind und auf welche Umstände bei der Gewichtung zu achten ist, spezifiziert § 83 Abs 2 MinroG. Demnach sind folgende Interessen relevant:
 - Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung
 - Raumordnung und örtliche Raumplanung
 - Wasserwirtschaft
 - Schutz der Umwelt
 - Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr
 - Landesverteidigung
- d. Diese Aufzählung der öffentlichen Interessen ist ausweislich des klaren Wortlautes abschließend.² Folglich ist es der Behörde untersagt, ein nicht in § 83 Abs 2 MinroG erwähntes Interesse in die Abwägung einzubeziehen.³
- e. Neben der taxativen Aufzählung der Interessen determiniert § 83 Abs 2 Satz 2 MinroG – nunmehr demonstrativ – Gewichtungskriterien. Konkret ist insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie die Minimierung von Umweltauswirkungen Bedacht zu nehmen. In ihrer Abwägung hat sich die Behörde ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen.
- f. Die von der belangten Behörde durchgeführte mineralrohstoffrechtliche Interessensabwägung gemäß § 83 Abs 1 Z 1 MinroG entspricht jedoch weder hinsichtlich der berücksichtigten Interessen noch hinsichtlich deren Gewichtung den zwingenden Vorgaben des § 83 MinroG und ist deshalb nicht gesetzmäßig ausgeführt. So bezieht die Behörde gesetzlich nicht vorgesehen Interessen und Gewichtungskriterien mit ein, soweit sie für das Projekt sprechen, und lasst demgegenüber Gewichtungskriterien unberücksichtigt, die klar gegen die Genehmigung des Kiesabbaus sprechen. Zum Teil sind die Annahmen der Behörde schlicht unrichtig.

Konkret zeigt sich die Rechtswidrigkeit der Interessensabwägung anhand der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Unzulänglichkeiten:

1.1.1. Unzutreffende Annahmen hinsichtlich des Interesses an der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung

- a. Die belangte Behörde betitelt den ersten Punkt ihrer Interessensabwägung zwar mit ‚Öffentliches Interesse hinsichtlich der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung‘ (Punkt 7.1. der Begründung zu Spruchpunkt I), bezieht sich dann aber auf alle möglichen, nicht in § 83 Abs 2 MinroG erwähnten Interessen und ohne in der Sache auf die Interessen an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung einzugehen.
- b. So weist die belangte Behörde bereits im ersten Absatz darauf hin, dass sie davon ausgehe, ‚dass ein gewisses öffentliches Interesse [sic!] aus Sicht der Volkswirtschaft, des Arbeitsmarktes und der Wissenschaft und Forschung am Vorhaben eines Abbaus von Kies im Gemeindegebiet von F durchaus besteht‘. Mit dieser Annahme bezieht die belangte Behörde jedoch unzulässiger Weise Interessen (nämlich ‚Volkswirtschaft‘, ‚Arbeitsmarkt‘ und ‚Wissenschaft und Forschung‘) in die Abwägung nach § 83 Abs 1 Z 1 MinroG mit ein, die in der – taxativen!⁴ – Aufzählung der berücksichtgbaren Interessen in Abs 2 leg cit keinerlei Erwähnung finden. Schon hieraus ergibt sich, dass die Interessensabwägung nicht gesetzmäßig erfolgte.
- c. Die belangte Behörde legt auch sonst in keiner Weise dar, warum das beantragte Kiesabbauprojekt aus Sicht der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung Relevanz besitzen soll. Der Umstand, dass Kies ‚wirtschaftlich zweifellos von Bedeutung ist‘ (Punkt 7.1., zweiter Absatz, der Begründung zu Spruchpunkt I), kann jedenfalls nicht mit den relevanten Interessen der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung gleichgesetzt werden. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit des in F abgebauten Kieses allein sagt nämlich nichts über seine Wertigkeit im Hinblick auf die rohstoffbezogene Versorgungssicherheit aus. Anders als von der belangten Behörde – man kann es nicht anderes bezeichnen – unsubstantiiert angenommen, ist der kleinflächige Abbau (der Antrag bezieht sich lediglich auf 8,52 ha Abbaufäche!) eines häufig vorkommenden und leicht verfügbaren Massenrohstoff wie Kies nicht geeignet, erwähnenswert zu der in § 83 Abs 2 MinroG angesprochenen Mineralrohstoffsicherung und -versorgung beizutragen.
- d. Darüber hinaus bleibt völlig unerfindlich, wie der gegenständliche Kiesabbau der ‚Wissenschaft und Forschung‘ dienen soll (unabhängig davon, dass es sich hierbei, wie ausgeführt, um keine relevantes Interesse iSd § 83 Abs 2 MinroG handelt). Dieses Argument der belangten Behörde ist nicht nachvollziehbar – wenn nicht gar willkürlich –, sodass sich der Eindruck einer Scheinbegründung aufdrängt.
- e. Zusammengefasst ist die Einschätzung der belangten Behörde, ‚[d]ie Gewichtung der volks- und regionalwirtschaftlichen Interessen‘ sei ‚im Ergebnis als überaus hoch einzustufen‘, gleich doppelt verfehlt. Die Annahme einer volks- und regionalwirtschaftlichen Bedeutsamkeit impliziert einerseits noch keine Bedeutsamkeit im Hinblick auf die Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung, und nur letztere Interessen sind ausweislich des § 83 Abs 2 MinroG im Rahmen der mineralrohstoffrechtlichen Interessensabwägung zu berücksichtigen. Andererseits ist die Einstufung des beantragten Projekts als ‚überaus hoch‘ schon bei

objektiver Betrachtung der Eckdaten des geplanten Kiesabbaus nicht nachvollziehbar. So werden lediglich 8,52 ha eines leicht verfügbaren Massenrohstoffes abgebaut, was – für sich aber auch verglichen mit anderen Mineralrohstoffabbauten – eine geringe Bedeutsamkeit nahelegt, sodass das öffentliche Interesse am beantragten Projekt allenfalls mäßig, keinesfalls aber hoch (und schon gar nicht als ‚überaus hoch‘) bewertet werden kann.“

4.9.4. Die Ausführungen unter der Überschrift „1.1.2. Das Kiesabbauprojekt ist mit der örtlichen Raumplanung unvereinbar“ beziehen sich zunächst auf die „örtliche Verkehrsplanung“ und wenden sich gegen das von der mP vorgelegte Verkehrskonzept. Auf die unter Punkt 3.7.2. wiedergegebenen Ausführungen wird verwiesen. Die Ausführungen „1.1.3. Das Kiesabbauprojekt widerspricht dem hohen öffentlichen Interesse an der Wasserwirtschaft“ wurden bereits unter Punkt 3.7.3. wiedergegeben. Die Ausführungen der Beschwerde - Punkt 1.1.5. der Beschwerde - wurden bereits unter Punkt 3.4.2. wiedergegeben.

4.9.5. Unter Punkt 1.1.4. führt die Beschwerde aus:

„1.1.4. Öffentliches Interesse am Schutz der Umwelt

a. Die belangte Behörde unterlässt es, die gesetzliche geforderte umfassende Berücksichtigung umweltbezogener Interessen in ihrer Abwägung zu gewährleisten. Indem die Behörde das Umweltschutzinteresse auf den ‚Naturschutz‘ reduziert (siehe Punkt 7.4; an anderer Stelle wird noch – höchst cursorisch – auf den Klimaschutz hingewiesen), verkennt die belangte Behörde (erneut) die in § 83 Abs 2 MinroG genannten Interessen und behandelt so nur einen Teilausschnitt der eigentlich im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte. Schon aus diesem Grund ist die Interessenabwägung gesetzeswidrig ausgeführt.

b. Konkret hätte die belangte Behörde auch folgende, den Umweltschutz betreffende Umstände berücksichtigen müssen:

- Grundwasserschutz: Grundwasser ist – unabhängig von seiner konkreten Nutzung als Trink- oder Brauchwasser (= öffentliches Interesse an der ‚Wasserwirtschaft‘) – ein geschütztes Umweltmedium, das durch das Abbauprojekt und die vorgesehene Nachnutzung als Landschaftsteich beeinträchtigt würde. Die Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser an sich wurden aber weder vom Amtssachverständigen ausreichend erhoben noch von der belangten Behörde thematisiert, obwohl dies für die Bewertung des umweltbezogenen Interesses im Rahmen der gegenständlichen Interessensabwägung unerlässlich gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin hat deshalb auch einen Beweisantrag hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf Qualität und Quantität des Grundwassers gestellt; die Ablehnung dieses Antrages (siehe Punkt 7.3 der Begründung zu Spruchpunkt I) stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar (dazu auch noch unter Punkt. V.B.3.).

Beweisantrag: Einholung eines wasserwirtschaftlich-hydrologischen Gutachtens zu den Auswirkungen des Projekts auf den betroffenen Grundwasserkörper zum Nachweis, dass das Projekt signifikante Auswirkungen auf das Umweltmedium Grundwasser hat.

- Landschaftsschutz: Mit dem Abbaugelände geht – entgegen der völlig unsubstantiierten Annahme der Behörde – eine erhebliche, langdauernde Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Dies nicht nur deshalb, weil die Erdoberfläche aufgerissen wird und – weit hör- und sichtbar – Abbaumaschinen zum Einsatz kommen, sondern auch aufgrund der für den Abtransport der Rohstoffe verwendeten LKW. Entgegen der Behauptung der belangten Behörde werden die bestehenden Radwege im unmittelbaren Nahebereich des Abbaugeländes von zahlreichen Radtouristen frequentiert. So führt die F über die Straße U/K südlich am Abbaugelände vorbei (siehe Beilage ./8).
- Klimaschutz: Die Auswirkungen der eingesetzten Maschinen und der LKW auf das Klima sind – wie auch die belangte Behörde selbst konstatiert – ebenfalls im Rahmen der Interessenabwägung sub titulo Umweltschutz zu berücksichtigen. In welchem Ausmaß Treibhausgase produziert werden, hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung jedoch nicht erhoben. Insofern basiert der angefochtene Bescheid auf einem nicht hinreichend geklärten Sachverhalt (dazu noch unter Punkt V.B.4.). Die Auswirkungen der im Abbaugelände, auf der Bergbaustraße sowie beim Abtransport der Rohstoffe erzeugten Luft- und Klimaschadstoffe auf Klima und Umwelt hätten – unabhängig von etwaigen verkehrs-, straßen- und fahrzeugrechtlichen Bestimmungen – in die Abwägung mit einfließen müssen. Die Ansicht der belangten Behörde, die ‚verkehrsrechtlichen Zulassungsbestimmungen‘ würden die verursachten Umweltauswirkungen bereits berücksichtigen, ist rechtlich verfehlt. Andernfalls dürfte bspw auch der Lärm von Baumaschinen nicht berücksichtigt werden, enthalten deren Zulassungen bzw Zertifizierungen doch auch regelmäßig lärmbezogenen Begrenzungen (vgl etwa die von der Projektwerberin vorgelegten technischen Daten zu den zur Verwendung angedachten ‚L‘-Radladern).
- Bodenschutz: Durch den Abbau wird auch massiv in das Umweltmedium Boden eingegriffen. Dieser Umstand blieb gänzlich unberücksichtigt.
- Tierschutz: In unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände befinden sich Stallungen für Pferde (Reitsportanlage L). Die Emissionen des genehmigten Projekts, insbesondere die Lärmentwicklung und die Vibrationen, können sich erheblich negativ auf die Tiere auswirken, sodass auch der Tierschutz gegen den Kiesabbau spricht.
Beweisantrag: Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens zu Erhebung der Auswirkungen des Kiesabbauprojekts auf die im unmittelbaren Nahebereich eingestellten Pferde und etwaig ansonsten betroffener Tiere zum Nachweis, dass das öffentliche Interesse am Tierschutz dem Projekt entgegenläuft.“

4.9.6. Unter Punkt 1.1.6. führt die Beschwerde aus:

- „1.1.6. Ergebnis: Die öffentlichen Interessen an der Nicht-Genehmigung überwiegen
- a. Eine alle relevanten Aspekte und Interessen einbeziehende Abwägung iSd § 83 Abs 1 Z 1 MinroG ist aufgrund unzureichender Erhebungen der belangten Behörde nicht möglich. Wie gezeigt wurde, sind die im angefochtenen Bescheid vollzogenen Wertungen teils nicht nachvollziehbar und/oder einseitig zugunsten des Kiesabbauprojekts erfolgt.

- b. Insgesamt überwiegen die öffentlichen Interessen an der Versagung des Gewinnungsbetriebsplans jene an dessen Genehmigung klar. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es sich auf der einen Seite bei dem abgebauten Kies um einen sehr häufig vorkommenden und am Markt leicht verfügbaren Massenrohstoff handelt und die quantitative Bedeutung des Vorhabens, verglichen mit anderen Kiesabbauprojekten, sehr gering ist; während auf der anderen Seite gravierende Gründe gegen die Umsetzung des Vorhabens sprechen, wie insbesondere – aber keineswegs abschließend – die Verunmöglichung eines aussichtsreichen Brunnenstandorts, die negativen Auswirkungen auf das im betreffenden Bereich besonders geschützte Grundwassers, sonstige erhebliche Umweltauswirkungen sowie Belästigungen und Gefahren im Zusammenhang mit den projektierten 120 LKW-Fahrten pro Tag.“

4.9.7. Die Beschwerdeerwiderung vom 13. August 2018 führt dazu aus:

„1.1 Interessenabwägung gemäß § 83 Abs. 1 Ziffer 1 MinroG

(i) Die Beschwerde kritisiert zunächst, dass die in § 83 Abs. 2 MinroG genannten Interessen unrichtig gewürdigt worden wären. Zunächst spricht die Beschwerde dem Projekt Relevanz für die Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung ab. Abgesehen davon, dass für diese Rechtsauffassung kein entscheidungswesentlicher Sachverhalt vorliegt, der diese Rüge stützen würde, ist entgegenzuhalten:

Das Vorkommen mineralischer Rohstoffe, insbesondere solche Vorkommen, die abbauwürdig sind, sind begrenzt, endlich, regional ungleichmäßig verteilt und führen, wie bei keinem anderen Wirtschaftszweig, zu einer absoluten Standortgebundenheit (Mihatsch, MinroG³, Anmerkung 3 zu § 81). Will man also das öffentliche Interesse der Mineralrohstoffsicherung und der Mineralrohstoffversorgung adressieren, muss man berücksichtigen, dass diese Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung davon abhängt, dass (auch wenn es sich um Massenrohstoffe handelt) diese Rohstoffe absolut standortgebunden sind, regional ungleichmäßig verteilt sind und damit begrenzt sind.

In dem Wirtschaftsraum, den der Konsenswerber abdeckt, sind seit vielen Jahrzehnten im Wesentlichen 4 Anbieter am Markt. In diesem Wirtschaftsraum wird von diesen 4 Anbietern die Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung abgedeckt. Also ist über Jahrzehnte bewiesen, dass durch die betriebliche Tätigkeit im Unternehmen des Konsenswerbers ein Beitrag zur Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung geleistet wird.

Das ist auch selbsterklärend, berücksichtigt man, dass das Unternehmen pro Geschäftsjahr einen Umsatz von etwa € 11,5 Mio. erwirtschaftet, durchschnittlich im Geschäftsjahr ca. 80 Mitarbeiter aus der Region beschäftigt werden und zudem der Betrieb des Konsenswerbers als regionaler Anbieter Bedeutung hat, da pro Geschäftsjahr an Wareneinkauf und bezogenen Leistungen etwa € 6,0 Mio. ausgegeben werden.

Der Betrieb des Konsenswerbers ist auf die Rohstoffe des konsensgegenständlichen Gewinnungsbetriebsplanes angewiesen.

Auch wenn die Beschwerde die Kleinflächigkeit des Abbaus kritisiert, ist diese Abbaustätte geeignet, für jedenfalls 8 bis 10 Jahre den Rohstoffbedarf zu sichern.

Das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten an der Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Ausnutzung von Investitionen und der gleichen mehr ist im Rahmen dieser Interessenabwägung sehr wohl zu berücksichtigen (Mihatsch, MinroG³, Anmerkung 5 zu § 83). Ebenso gilt es, den Rohstofftourismus zu vermeiden. Würde der Konsenswerber in seinem Betrieb das mit dem gegenständlichen Projekt verfolgte Material nicht gewinnen können, müsste es überregional mit wesentlich längeren Transportwegen zugekauft bzw.

zugefahren werden, würde also den Rohstofftourismus fördern, was gerade kein öffentliches Interesse ist.

Geht man also vom festgestellten und vorliegenden Sachverhalt aus, ist durch den Gewinnungsbetriebsplan das öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung evident nachgewiesen, wie dies die jahrzehntelange Betriebstätigkeit zeigt. Das Vorbringen in der Beschwerde, es würde sich um einen leicht verfügbaren Massenrohstoff handeln, ist nicht nur eine unbewiesene Behauptung, sondern deshalb unrichtig, weil speziell mit dem gegenständlichen Rohstoff Fraktionen an Ausgangsmaterialien hergestellt werden können, die für die Betonsteinerzeugung beim Konsenswerber unabdingbar notwendig und nicht substitutionsweise am Markt verfügbar sind.

Beweis: Ing. Mag. J A als Zeuge

(ii) Die Beschwerde rügt, das Projekt der Konsenswerberin sei mit der örtlichen Raumplanung unvereinbar.

Dem Beschwerdevorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinde damit überwiegend Themen adressiert, die nicht in ihrem Kompetenzbereich liegen und ihr daher in dem reklamierten Umfang auch gar keine Parteistellung zukommt. Die Parteistellung der Gemeinde im Umfang des § 83 MinroG kann bei verfassungskonformer Interpretation nur die örtliche Raumordnung im Sinn der Gesetzesdefinition des Oö. ROG umfassen. Die örtliche Raumordnung umfasst gemäß der Aufgabendefinition in § 15 Oö. ROG keinesfalls Planungsthemen, die mit Bundesstraßen/Landesstraßen zusammenhängen, wie dies die Beschwerde darstellt. Konkret: Die Beschwerde reklamiert Verkehrsinteressen unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Raumplanung bezogen auf Straßenflächen, die keine Gemeindestraßen sind. Für solche überregionale Verkehrsbelange hat aber die Gemeinde kein subjektives Recht.

Abgesehen davon entfernt sich mit dem Hinweis auf unfallträchtige Zonen die Gemeinde vom Sachverhalt aus dem Beweisverfahren. Alle Themen der Verkehrssicherheit hat der verkehrstechnische Amtssachverständige anlässlich der Verhandlung vom 01.02.2018 (siehe dort Seite 31 und Seite 32) abgearbeitet. Diesem Beweisergebnis ist die Gemeinde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Daher ist das Vorbringen inhaltlich nicht entscheidungswesentlich.“

4.9.8. Die Bf führt in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 aus:

„III. Zur der fehlenden wirtschaftlichen Bedeutsamkeit des Massenrohstoffs Kies

- a. Der Projektwerberin ist insoweit Recht zu geben, als sie in ihrer Stellungnahme hervorstreicht, dass zur Frage der Bedeutung der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung ‚kein entscheidungswesentlicher Sachverhalt‘ festgestellt worden sei (S 3 der Stellungnahme). In der Tat hat die belangte Behörde keine wesentlichen Ermittlungshandlungen zu diesem Element der Abwägungsprüfung nach § 83 Abs 1 iVm 2 MinroG vorgenommen, sodass die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans schon aus diesem Grund aufzuheben ist.
- b. Abgesehen davon sind in der betreffenden Gegend zahlreiche, umfangreiche Kieslagerstätten vorhanden, die teils bereits erschlossen, teils noch erschließbar sind (siehe zur Illustration der bestehenden und ehemaligen Abbaugebiete die Beilage ./5). In Anbetracht des Ressourcenüberschusses und der leichten Verfügbarkeit von Kies in der Region erweist sich das mineralwirtschaftliche Gemeininteresse am mit 8,52 ha sehr kleinen Projekt als außerordentlich gering.

Beweisantrag: Einvernahme einer fachkundigen Auskunftsperson des Amts der Oö Landesregierung, alternativ des Bundesministeriums für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort, zum Nachweis, dass regional kein erhebliches Interesse hinsichtlich der Mineralrohstoffversorgung und Mineralrohstoffsicherung am Abbau von 8,52 ha Kies besteht.“

4.9.9. Die mP hielt dazu in der Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 fest:

„3. Zur fehlenden wirtschaftlichen Bedeutung:

Erschlossene Rohstoffgewinnungsstätten befinden sich nicht dort, wo dies die Anlage./5 suggeriert.

Zur besseren Orientierung überlässt der Konsenswerber eine Plandarstellung mit entsprechender Entfernungsangabe und präziser Ortsangabe.

Demnach befindet sich südlich der D (wo sich die verfahrensgegenständliche Abbaufäche befindet) überhaupt keine Rohstoffgewinnungsstätte, die aktiv ist, nördlich der D nur das Abbaugelbiet ‚F‘. Die Rohstoffgewinnung F wird nicht vom Konsenswerber, sondern von einem Marktbegleiter geführt.

Konsenswerber und dieser Marktbegleiter, benötigen den Rohstoff für unterschiedliche Kundenstrukturen bzw. Produktpaletten, der Konsenswerber insbesondere auch für seine Betonsteinproduktion, ein Sortiment, das der Marktbegleiter gar nicht im Angebot hat.“

[Hervorhebungen jeweils nicht übernommen]

4.9.10. Herr Bürgermeister A brachte in der Verhandlung am 18. Dezember 2018 gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. S vor, die Bf solle sich um die Trinkwasserversorgung und die wertvollen agrarischen Flächen. Als Alternative würde eine Schotterentnahme in Fortsetzung der Abbautätigkeiten an den Badeseen entsprechen. Die Bf sei zur Trinkwasserversorgung ihrer Gemeindegelbörgerinnen und Gemeindegelbörger verpflichtet. Die Bedeutung des E als Trinkwasserversorger für M Gemeinden als Folge des zunehmenden Klimawandels würde zunehmen (Brunnen R für den Fernwasserverband M). Die Bf solle sich um die Trinkwasserversorgung für die zunehmende Bevölkerung. Sie habe sich schon im Juli 1988 in Form einer Resolution an das Land gegen einen Verkauf des Landesgutes ausgesprochen. Im diesbezüglichen Schreiben vom 23. August 1988 an den Herrn Landeshauptmann sei mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, der Schaffung öffentlicher Einrichtungen und mit der dringenden Notwendigkeit der Ausdehnung der Wasserversorgungsanlage argumentiert worden. In diesem Zusammenhang müsse auch auf die nach wie vor nicht abgeschlossene Arbeit an der Verordnung des Schongelbietes „Nördliches E“ verwiesen werden. Durch die Festlegung der Variante A wäre jeglicher Kiesabbau ausgeschlossen worden. Aus einem Aktenvermerk über eine Besprechung der Gemeinde mit der Abteilung Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gehe hervor, dass sich die Gemeinde seit elf Jahren um eine Standortverlegung des Brunnens 1 bemühe. Im selben Aktenvermerk finde sich auch eine Anmerkung, der zufolge eine Verbindung mit dem Fernwasserverband M bestehe und somit ein zweites Standbein bestehe. Durch Beantwortung der Anfrage an den Fernwasserverband M werde dieses zweite Standbein, vor allem wenn es sich in Richtung Vollversorgung der Gemeinde entwickeln solle, in Frage gestellt. Mit dem Projekt

sei zudem die unwiederbringliche Vernichtung wertvollsten und unberührten Ackerlandes verbunden. Die Bf versuche, sich gegen einen seit dem Jahr 2000 kontinuierlich stattfindenden Prozess zu wehren. Diesen Prozess hätten die verantwortlichen Politiker des Landes Oberösterreich gegen die Interessen der Landwirte und Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde aus nicht nachvollziehbaren Gründen begonnen. Am Ende dieses Prozesses werde wertvollstes Ackerland auf immer zerstört und die Trinkwasserversorgung für die Gemeinde und darüber hinaus in höchstem Maß gefährdet. Nach Ausführungen zum Testament der B Z H vom 29. Juni 1897 und Hinweis auf die Gründung der landwirtschaftlichen Fachschule B im Jahr 1919/1921 brachte Herr Bürgermeister A des Weiteren vor, bis ins Jahr 1999 sei die Land- und Forstwirtschaft des Landesgutes B vom Land Oberösterreich als Eigentümer selbst betrieben und bewirtschaftet worden. Dem Verfügungszweck der Erblasserin sei insofern Rechnung getragen worden, als die landwirtschaftliche Fachschule betrieben und bis 1999 eine herzeigbare Landwirtschaft betrieben worden sei. Ab 1999 verfolge das Land Oberösterreich die Absicht, die Land- und Forstwirtschaft zu verkaufen. Die drohende Abbaubewilligung sei auch historisch moralisch betrachtet ein völliger Widerspruch zu den Verfügungen der Erblasserin.

4.9.11. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (2.) ist nicht erkennbar, dass die BH unsachliche Überlegungen in ihre Interessenabwägung einbezogen hat. Die BH hat sich unter Punkt 7.1. zum öffentlichen Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung geäußert. Die mP zog in der Verhandlung ihre Beweisangebote auf Einvernahme des Ing. Mag. A und des Dipl.-Ing. S zurück. Die Bf hielt insoweit zu unbestimmte Beweisangebote aufrecht, die abzuweisen waren (siehe Punkt 4.2.). Weshalb insoweit kein ausreichendes öffentliches Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und -versorgung bestehen sollte, ist für das LVwG nicht ersichtlich. Der abgebaute Rohstoff ist für die von der BH beschriebenen Produktionsvorgänge zweifelsohne von erheblicher Bedeutung. Unter Punkt 7.2.1. der Bescheidbegründung äußert sich die BH zur gegebenen Raumordnung. Insoweit hatte betreffend die Landwirtschaftsschule eine unklare Ausführung im Spruch zu entfallen (siehe Punkt 4.7.4.). Das ändert aber nichts daran, dass die BH die Verhältnisse im Ergebnis richtig erfasst hat. Soweit sie sich unter Punkt 7.2.2. ihrer Begründung auf die Verkehrssicherheit bezieht, ist festzuhalten, dass sich im Beschwerdeverfahren bestätigte, dass das vorgelegte Verkehrskonzept den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auch der Einwand der Gefährdung der Wasserversorgung ist unbegründet und steht, wie die BH unter Punkt 7.3. ihrer Begründung ausführt, einer Genehmigung nicht entgegen. Die Wasserversorgung der Bf ist gesichert, wobei hier ausdrücklich auf die Feststellungen zu Punkt 2.5.3. verwiesen wird. Auch die Überlegungen der BH betreffend Naturschutz (Punkt 7.4. der Begründung) sind vor dem Hintergrund der Feststellungen zu Punkt 2.4.2. nachvollziehbar und schlüssig. Unter Punkt 7.5. ihrer Interessenabwägung hielt die BH fest, dass weder der Abbau (Gewinnungsbetriebsplan) noch die Bergbauanlagen die Nachbarn unzumutbar belästigen. Diese Annahme bestätigte

sich im Beschwerdeverfahren (Punkt 2.4.3.). Die bei der Wertentscheidung zu berücksichtigenden Argumente wurden unter Punkt 7. der Begründung des Bescheides ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt. Die Wertentscheidung als solche steht zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch.

4.9.12. Das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt andere öffentliche Interessen in Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes. Hervorzuheben ist, dass sich die Flächen in einer strukturarmen, weitgehend ausgeräumten agrarischen Produktionslandschaft befinden. Weshalb unter den von der BH eingehend beurteilten Vorkehrungen derartige Flächen nicht für den Kiesabbau verwendet werden sollten, ist für das LVwG nicht erkennbar. Die von der Bf geäußerten moralischen Bedenken wegen eines behaupteten Widerspruchs zu den Verfügungen eines Testaments aus dem 19. Jahrhundert begründen jedenfalls keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Interessenabwägung der BH.

4.10. Ergebnis:

4.10.1. Den Verfahrensparteien wurde mit Ladung vom 9. November 2018 die Gelegenheit gegeben, alle bekannten Tatsachen und Beweismittel binnen zwei Wochen ab Zustellung geltend zu machen. Die Bf legte verspätet mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 Urkunden vor. Dabei handelt es sich unter anderem um die (teilweise geschwärzten) Bescheide der BH vom 11. März 2004, vom 19. Juni 1997 und vom 28. April 1998 sowie einen Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21. Mai 1999. Angeschlossen war dieser Beilage des Weiteren ein teilweise geschwärzter Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 27. März 1972 (vgl. dazu Punkt 3.2.9.). Es ist nicht ersichtlich, wieso diese vor Jahrzehnten erstellten Unterlagen nicht schon früher vorgelegt hätten werden können. Gleiches gilt für die erst in der Verhandlung am 18. Dezember 2018 vorgelegten Schreiben vom 23. August 1988 und vom 24. Oktober 1988 (vgl. Punkt 4.9.10.). Wie die mP zutreffend erkennt, hat die Bf insoweit ihre gemäß § 39 AVG iVm § 17 VwGVG bestehende Mitwirkungspflicht verletzt.

4.10.2. Die vom LVwG zu prüfenden Anordnungen des Bescheides waren bei Erlassung rechtmäßig und wurden während des Beschwerdeverfahrens nicht rechtswidrig (vgl. RN 8 der Entscheidung VwGH Ra 2015/04/0053, vgl. Punkt 3.4.6.).

4.10.3. Der gesetzliche Schutzabstand im Sinne des § 82 MinroG, insbesondere zur landwirtschaftlichen Schule B, wird eingehalten. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden eingehend von Sachverständigen begutachtet. Nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen im Sinne

erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen oder Luftschadstoffe. Das zur Bewilligung eingereichte Verkehrskonzept ist nach dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik der von der Bf vorgeschlagenen Führung des Verkehrs über den neuen Kreisverkehr Bx/Bx1 vorzuziehen. Die Wasserversorgung der Bf durch die bestehenden bewilligten Brunnen 1 und 2 ist sichergestellt und wird nicht beeinträchtigt.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur behaupteten UVP-Pflicht: VwGH Ra 2016/04/0027
- zur Abweisung der Beweisanträge: VwGH 2012/10/0104, Ra 2016/02/0189
- zur Bestimmung des § 119 MinroG: VwGH 2011/04/0193, 2013/04/0165
- zur Bestimmung des § 116 MinroG: VwGH 2013/04/0099, Ro 2014/07/0101
- zur wasserrechtlichen Bewilligung: VwGH 84/07/0067

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl